Die künftige Sonderbehandlung der Halberwachsenen

unter Berücksichtigung grundlegender neuer Bestimmungen des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes von 1928 und insbesondere der Reformpläne des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1929 bzw. 1930

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Maria Josefa Katharina Strauck

aus Ahrweiler

Approbiert am 12. August 1935

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggenerstraße 161—163

1 9 · 3 · 6

1936/340

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters!

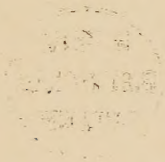

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0088

Inhaltsübersicht.

Einleitung 1

I. Kapitel: Rückblick auf den Gang der Entwicklung in der Behandlung der 18—21jährigen Halberwachsenen . . . 3

II. Kapitel: Die Rechtfertigung einer Sonderstellung der Halberwachsenen 7

a) Die Altersperiode der Pubertät 7

b) Die Kriminalität der Halberwachsenen und ihre Beurteilung 10

c) Die Ablehnung einer Gleichstellung der Halberwachsenen mit Erwachsenen oder Jugendlichen
Die Begründung einer Sonderstellung 27

III. Kapitel: Die Gestaltung der Sonderbehandlung der Halberwachsenen im künftigen Recht im einzelnen . . . 52

A. Materielles Strafrecht 53

1. Die Ablehnung der Anwendung von Todes- und Zuchthausstrafe auf Halberwachsene 53

2. Das Arbeitshaus und seine Erziehungsmöglichkeiten für Halberwachsene sowie die Anwendung der Erziehungsmaßregeln des § 7 JGG. 65

B. Verfahrensrecht 70

IV. Kapitel: Die Registrierung von Jugendstrafsachen . . 75

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, begr. von H. Meyer, 8. Aufl., Leipzig 1922; 9. Aufl., Leipzig 1934.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anregung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1929 (zit.: EG. zum A.DStGB. und zum StVG.).

Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. 1892.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

Baer, Über jugendliche Mörder und Totschläger. Leipzig 1903.

Berner, Grundlinien der kriminalistischen Imputationslehre. Berlin 1843.

—, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1898. 18. Aufl.

Begründung zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. 1920.

Begründung zum Gegenentwurf eines Strafgesetzbuches.

Binding, Strafrecht und prozessuale Abhandlungen. I. Bekenntnis. 1915.

Blätter für Gefängniskunde. Bd. 58. Sonderheft.

Bleidt, Erziehungshilfe im Strafvollzug. In: Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht. Düsseldorf 1927.

Blumenthal, Fürsorgerische Probleme im Strafrecht und Gefängniswesen. In: Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona. 7. Jg. Nr. 3; in: Soziale Praxis. 40. Jg., Heft 14, Sp. 420 ff.

Bondy, Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim1925.

Bühler, Das Seelenleben der Jugendlichen. 1922.

Buerschaper, Psychologie und Strafvollzug. In: Blätt.f.Gef.K. Bd. 55.

Cramer, Entwicklungsjahre.

Clostermann, Resozialisierung junger Landstreicher mittels Überweisung an die Landespolizeibehörde. 1933.

—, Der Jugendrichter. In: Referate des Jugendgerichtstages in Stuttgart 1927.

Das Jugendgerichtsgesetz nebst Begründung. Zus.gestellt im Pr.Just. Min. 1923.

Denkschrift über die Fürsorgeerziehung. Drucks.d.Bad.Landtages Nr. 40.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, vom Reichsminister der Justiz im Mai 1927 dem Reichstag vorgelegt (mit Begr.Reichstag, 3. Wahlper. 1924/27, Drucks. Nr. 3390 (zit.: Entw. 1927).

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vom 20. Mai 1930, RTDrucksache Nr. 2070 der IV. Wahlperiode 1927 (RTVorlage).

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Begr.Anl.II.

Ellger, Der Erziehungszweck im Strafvollzug. 1922.

Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1904.

Finkelnburg, Die Bestraften in Deutschland. 1912.

Fischer, In: Festschr.f.Klumker. 1928, S. 52 ff.

Frank, Kommentar zum StGB.

Francke, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16.II.1923, 2. Aufl. Berlin und München 1926.
—, In: Ztschr.f.Kinderforschung, Bd. 34, S. 351 ff.
Fuchs, Das Problem der Strafmündigkeit und die deutsche Strafgesetzgebung. Strafrechtl.Abh. H. 71.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht.
Goldschmidt, Strafen und verwandte Maßnahmen. In: VDA. Bd. IV.
Gutachten der Königlich Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. (Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin). 1869 (zit.: „Gutachten").
Hartung, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen. In: Festgabe f. Reinhard v. Frank, Bd. I, 1930, S. 539 ff.
Hellwig, Jugendgerichtsgesetz. Berlin 1923.
v. Hippel, Bettel. In: VDB. Bd. II.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
Hoffmann, Psychologie der straffälligen Jugend. 1912.
—, Die Reifezeit. Probleme der Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik. 2. Aufl. 1926.
Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung. Wien 1897.
Isermeyer, Die Erziehungsaussichten bei spät überwiesenen schulentlassenen Mädchen. 1931.
Jellinek, Moralstatistik und Jugendstrafe. Bd. I.
Kadečka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. Wien 1929.
Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. München 1905.
Köhler, Deutsches Strafrecht.
Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. 1880.
Kraus, Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884.
Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. 1889.
Leonhardt, Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. Bd. I, 1846.
v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. I und II, Berlin 1905.
—, Lehrbuch des Strafrechts. Berlin und Leipzig 1921.
v. Lilienthal, Jugendliches Alter. In: VDA. Bd. V, 1908.
Liepmann, Die Todesstrafe.
Meyer, Lehrbuch des Strafrechts.
Meyendorff, v., Der Einfluß des jugendlichen Alters auf die Zurechnungsfähigkeit. 1862.
Mittermaier, Die Todesstrafe. Heidelberg 1862.
Müller-Heß-Auer, Das JGG. und seine praktische Bedeutung. In: Jahreskurse für ärztl. Fortbildung. 1929, S. 16 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Preußische Statistik über den Erfolg der Fürsorgeerziehung bei den in der Zeit vom 1.IV.04 bis 31.III.09 aus der Fürsorge ausgeschiedenen Personen.
Preußische Statistik über die Erfolge der Fürsorgeerziehung bei den in der Zeit vom 1.IV.22—31.III.23 entlassenen Fürsorgezöglingen. Bearb. im Preuß.Stat.Landesamt. 1930.
Piggott, Die Grundzüge der sittlichen Entwicklung und Erziehung des Kindes. Beiträge zur Kinderforschung. 1903.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht.

Schinz, La moralité de l'enfant. In: Rev.philos. 1898, S. 16; 264 ff. Deutsche Übers. v. Ufer, Beitr. z. Kinderforschung, Heft 1, 1908.
Schmidt, M., Die Organisation der Jugendfürsorge. Leipzig 1910.
Scheuner, Spätverwahrloste in der Fürsorgeerziehung. (Gutachten) 1931.
Schriftenreihe des Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstages. Heft 1 und 3.
Schwarze, Über die Bestrafung jugendlicher Verbrecher.
Schweizer Entwurf von 1918.
Spranger, Psychologie des Jugendalters. 1924.
Stooß, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 2. Aufl.
Többen, Jugendverwahrlosung.
Volkening, Die Frage der Strafmündigkeit. 1931.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (zit.: DStGB.) nebst Begründung. 1909.
Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.
Webler, Wider das Jugendgericht. In: Festgabe für Klumker. 1929.
Wehn, Das Problem der Altersstufen bei der Behandlung junger Straffälligen. 1931.
Zimmerl, Aufbau des Strafrechtssystems. Tübingen 1930.
Zucker, Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher. 1899.
Der Gerichtssaal (GS.): Bde. 49; 70; 73; 92.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW.): Bde. 11; 12; 13; 15; 17; 42; 48; 49; 51; 52.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV.): Bde. I; III.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Zbl.J R.): Jge. 16; 17; 19; 20; 24.
Goltdammers Archiv (Goltd.Arch.): Bde. 7; 48.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.): 1910; 1928; 1929; 1931.
Juristische Wochenschrift (JW.): 1931; 1932.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MonSchrKrimPsych.): Bde. 1; 6; 8; 20.
Jugendwohlfahrt: 1909.
Arbeiterwohlfahrt (AWF.): 1930.
Recht: 1910.
Jugendfürsorge: 1900; 1910.
Leipziger Zeitschrift (LZ.): 1931.
Nachrichtendienst für öffentl. u. priv. Fürsorge (N.D.): IX. Jg.
Deutsche Richterzeitung (DRZ.): 1930.
Verhandlungen der Deutschen Juristentage (DJTag): 26. Bd. I und II; 27. Bd. I und IV; 31. Bd. III.
Verhandlungen der Deutschen Jugendgerichtstage (DJGTag): 5. u. 6.
Reichskriminalstatistik (Krim.Stat.) für die Jahre 1898; 1900; 1901; 1928; 1930.
Protokolle der Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. (DVer.f.JG. u.JGH.) 1930 in Brandenburg.
Protokoll der Sachverständigenkonferenz der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1927 in Potsdam.

Einleitung.

Deutschland erlebt augenblicklich eine Zeit der Umgestaltung und Erneuerung. Das Leben des einzelnen Staatsbürgers innerhalb des staatlichen Verbandes hat einen anderen, höher gerichteten Sinn und Zweck, ein erstrebenswertes Ziel erhalten. Dienst am Volksganzen heißt das Losungswort für jeden Deutschen. Aber auch der heutige neue deutsche Staat selbst, das ganze öffentliche Leben hat sich diesem Grundgedanken unterzuordnen. Das ist aber nur möglich, wenn an allen Teilen der Staatsmaschinerie eine entsprechende Umstellung vorgenommen wird und eine neue Einfügung in das Getriebe erfolgt. Die Regierung der nationalen Revolution hat in Erkenntnis dieser Notwendigkeit es als eine ihrer wichtigsten und nächsten Aufgaben angesehen, ein neues deutsches Recht zu schaffen. Grundlegende Gesetze auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts sind bereits in den ersten Monaten ergangen. Ich denke an das neue Erbhofrecht auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet, an das neue Staatsbürgerrecht, das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das Sterilisierungsgesetz, die öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Auch das Strafrecht soll eine Erneuerung erfahren. Wie aus der von dem preußischen Justizminister veröffentlichten Denkschrift zu ersehen ist, ist auch die Umgestaltung dieses Gebietes des deutschen Rechts bereits in Angriff genommen worden[1]).

Ein nationalsozialistisches deutsches Strafrecht ist im Werden. Die Leitgedanken sind in dieser Denkschrift niedergelegt.

Innerhalb des Strafrechts verdient das Jugendstrafrecht besondere Beachtung. Das im Jahre 1923 geschaffene Jugendgerichtsgesetz drängt nach einer Regelung, die der neuen Zeit angepaßt ist. Vor allem erforderlich ist die Prüfung der Frage, ob die 18—21jährigen Minderjährigen, die im Jugendgerichtsgesetz keine Berücksichtigung gefunden haben, künftighin eine Sonderstellung erhalten sollen und wie diese beschaffen sein müßte, um Ziel und Zweck der Strafe zu erreichen. Gerade den Halberwachsenen wurde nach der Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG.) besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Auf größeren Tagungen[2]) und in vielen Einzelaufsätzen, die in der Arbeit herangezogen und gewürdigt werden sollen, nahm man zu der aufgeworfenen Frage Stellung. Ja, der Gesetzgeber selbst hatte bereits 1929 in dem Amtlichen Entwurf

[1]) Vgl. Köln. Ztg. vom 29.IX.1933, Nr. 530.

[2]) Vgl. Jugendgerichtstage; Sachverständigenkonferenzen der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen; Internationaler Strafrechts- und Gefängniskongreß in Prag 1930; Tagungen der JKV.

eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz Bestimmungen eingeführt, die der Altersgruppe der 18—21-Jährigen eine Sonderstellung geben sollten.

Während in Deutschland bereits 1923 die Beratungen über Schaffung eines besonderen Jugendrechtes im JGG.[3]) ihren Abschluß fanden, folgte Österreich im Jahre 1928 nach durch ein Bundesgesetz[4]) über die Behandlung junger Rechtsbrecher.

Aus der Begründung der Regierungsvorlage des österreichischen Gesetzes geht hervor, daß der österreichische Gesetzgeber im Sinne der Rechtsangleichung bemüht war, den Inhalt des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes mit dem deutschen Jugendgerichtsgesetz möglichst übereinstimmend zu gestalten. Allerdings sind die Erfahrungen, die man bis dahin in Deutschland bei der Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes gemacht hatte, berücksichtigt worden, nicht zum Nachteil des Gesetzes. Das Gesetz von 1928 stellt aber mit seinen kleineren Abweichungen vom deutschen Jugendgerichtsgesetz und den darüber hinaus eingeführten Neuerungen, der unbestimmten Verurteilung und dem bedingten Urteil ohne Straffestsetzung, den Versuch einer Verbesserung und Weiterführung des deutschen JGG. dar. Wenn daher in Deutschland bei der Schaffung eines neuen Strafrechts auch das Jugendstrafrecht eine Erneuerung und Verbesserung erfahren soll, so kann der Gesetzgeber nicht achtlos an dem österreichischen JGG. vorübergehen. Die Verbundenheit aus der Stammesverwandtschaft besteht auch heute noch. Sie fand beredten Ausdruck auf dem Juristentag in Leipzig in der Eröffnungsrede des Reichskommissars Dr. Frank[5]). Gute Erfahrungen, die man nach Einführung des JGG. in Österreich machte, geben dem deutschen Gesetzgeber einen Fingerzeig für die Richtung, die er bei seiner Arbeit einzuschlagen hat. Darüber hinaus wird es seine Hauptaufgabe sein, zu prüfen, ob die Stufe der 18—21jährigen Minderjährigen nicht besondere Berücksichtigung im JGG. zu finden hat.

Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, die Frage der Stellung der 18—21jährigen Minderjährigen bis in alle Einzelheiten in erschöpfender Weise zu behandeln. Sie soll vielmehr einen Überblick verschaffen, welche Rechtsstellung den 18—21jährigen Minderjährigen im kommenden Jugendstrafrecht zu gewähren ist. Unbedeutendere Einzelheiten können dabei nur erwähnt werden, wichtige und grundlegende Bestimmungen, insbesondere im materiellen Jugendstrafrecht, bedürfen dagegen einer eingehenden Entwicklung und Begründung. Dabei soll das österreichische JGG. vergleichsweise herangezogen werden.

Ein Überblick über die bisherige Behandlung der Frage der Stellung der 18—21jährigen Minderjährigen soll vorangeschickt werden. Danach werden wir uns mit dem Täter selbst zu befassen und die Rechtfertigung einer Sonderstellung der 18—21jährigen Minderjährigen anzutreten haben. Hiernach wären dann einzelne Maßnahmen und neue Bestimmungen zu erörtern und zu begründen.

---

[3]) JGG. vom 16.II.1923 (RGBl. I, S. 135).
[4]) Bundesgesetz vom 18.VII.1928 (RGBl. Nr. 234).
[5]) Köln. Ztg. vom 1.X.1933, Nr. 534.

I. Kapitel:

Rückblick auf den Gang der Entwicklung in der Behandlung der 18–21jährigen Halberwachsenen.

Die Frage einer strafrechtlichen Sonderbehandlung der Halberwachsenen — wie die 18—21-Jährigen in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines EG. zum A.DStGB. und zum StVG. in der vorliegenden Arbeit genannt werden sollen — ist vor Erlaß des JGG. in der Literatur im Vergleich zu der eigentlichen Jugendlichenfrage nur wenig erörtert worden. Wenn sie trotzdem auftauchte, so geschah dies immer nur im Zusammenhang mit und als Nebenfrage zu dem Jugendlichenproblem als solchem. Den strafmündigen Minderjährigen wurde damals vielleicht nicht die ihnen zukommende Beachtung geschenkt.

Das Interesse, das einer speziellen Behandlung der jungen Leute im letzten Jahrzehnt vor allem von Seiten der Praxis entgegengebracht wird, erklärt sich aus der ganzen Entwicklung, die das Jugendstrafrecht genommen hat und ihrem Niederschlag in den Jugendgerichtsgesetzen Deutschlands und Österreichs. Das JGG. vom 16. Februar 1923 erhöhte in § 1 die Grenze der absoluten Strafunmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr, behielt dagegen das 18. Jahr als Grenze der relativen Strafmündigkeit bei. Ihm folgte das österreichische Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher vom 18. Juli 1928, das in § 1 als Jugendliche Personen bezeichnet, „die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben".

Nach Erlaß des JGG. trat kein Stillstand in der Entwicklung ein. Vielmehr rückte jetzt das Übergangsalter an der oberen Grenze des Jugendalters in den Mittelpunkt des Interesses. Auf dem 5. Deutschen Jugendgerichtstag in Jena 1920 hatte man den Entwurf eines JGG. als geeignete Grundlage eines neuen Rechtes betrachtet[1]). Die gefaßte Entschließung beruhte auf der Erwägung, daß durch einen weiteren Antrag auf Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze das ganze Werk gefährdet werden könnte[2]). Aber bereits der erste Jugendgerichtstag nach Erlaß des Gesetzes — der 6. Jugendgerichtstag in Heidelberg 1924 — hebt in seiner Entschließung hervor: „Die Erstreckung der Grundsätze des neuen Jugendstrafrechts auf die 18—20jährigen muß als nächste Aufgabe bezeichnet werden. Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wird mit alsbaldiger Prüfung der in dieser Richtung erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Ein schrittweises Vorgehen wird zu empfehlen sein, zunächst im Verwaltungswege"[3]). Das kriminalpolitische Problem der richtigen Behandlung der Halberwachsenen hatte schon das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840 erkannt. Bei über 16 Jahre alten Personen soll entscheidendes Gewicht auf die Individualität gelegt werden, wobei der Beginn der Volljährig-

[1]) Vgl. die Verhandlungen des 5. DJGTages in Jena 1920 in „Schriften d. Aussch. f. Jugendger. und Jugendgerichtshilfen", Heft 4, S. 74.

[2]) Vgl. Kohlrausch in Verh. d. 5. DJGTages, S. 7.

[3]) Vgl. Verh. d. 6. DJGTages in Heidelberg 1924 in Ver.f.JG. und JGH., Heft 5, S. 56.

keit als Endpunkt der Stufe ausdrücklich abgelehnt wurde[4]). Sie sollen milder bestraft werden mit Rücksicht auf das jugendliche Alter, wenn dem Verbrechen „mehr Übereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze als Bosheit, Rachsucht und Überlegung zugrunde liegen" (Art. 100). Die Frage der Erhöhung der Grenze der Strafmündigkeit auf das 21. Jahr war dann auf der Tagung der Landesgruppe Deutschland der IKV. in Berlin 1861 aufgetaucht. Dort hatte K r o h n e einen mit guten Gründen versehenen Antrag gestellt, eine dritte Altersstufe vom 18.—21. Jahr zu bilden. Todesstrafe, Zuchthaus und Nebenstrafen, die die Unfähigkeit zum Heeresdienst zur Folge hätten, sollten ausgeschlossen sein. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt und die Beibehaltung des 18. Lebensjahres als Strafmündigkeitsgrenze empfohlen[5]). Wohl aber glaubte man schon damals, daß auch für 18—21-Jährige nur bestimmte Strafmittel, nämlich Gefängnis und Festungshaft, zulässig seien[6]). Das Deutsche Strafgesetzbuch von 1871 erkennt ein solches Übergangsalter nicht an. Die über 18 Jahre alten Rechtsbrecher werden als strafmündig behandelt. Auf den beiden Juristentagen von 1902[7]) und 1904[8]) wurde die Ausdehnung der relativen Strafunmündigkeit bis zum 21. Jahr abgelehnt, obwohl man die Beibehaltung der Grenze von 18 Jahren für bedenklich hielt[9]).

Der Entwurf von 1909 hat als Obergrenze der vollen Strafmündigkeit das 18. Lebensjahr beibehalten. Damals noch erklärte sich die wissenschaftliche Kritik damit einverstanden[10]). Nach dem Erlaß des JGG. galt es, die abgebrochene Rechtsentwicklung wieder aufzunehmen und auch den Halberwachsenen ebenso wie den 14—18-Jährigen im JGG. die den Entwicklungsbedingungen dieser Altersstufe und ihrer Eigenart entsprechende Behandlung zu sichern. Da jedoch im geltenden Recht eine Sonderstellung der 18—21-Jährigen nicht vorgesehen ist, lag es der Praxis ob, hier Vorarbeit zu leisten und wenigstens durch Verwaltungsanordnungen die Möglichkeit für eine Sonderbehandlung dieser Altersstufe zu schaffen. Die Behandlung der jungen Leute ähnelte stark derjenigen der Jugendlichen vor Einrichtung der Jugendgerichte im Jahre 1908. Damals stand dem Vormundschaftsrichter kein Strafverfahren zu, bei den Halberwachsenen hatte der Strafrichter keine Erziehungsbefugnisse. Der Staat hatte sich bei den über 18 Jahre alten Minderjährigen ein Mittel entgehen lassen, das er bei Jugendlichen mit Erfolg anwandte, nämlich die Personalunion zwischen Straf- und Vormundschaftsrichter. Dafür war allerdings Voraussetzung, daß die Halberwachsenen noch mit den Mitteln der Jugendfürsorge zu erfassen waren. Man machte in der Praxis den Versuch, die an Jugendlichen erprobten erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Minderjährigen anzuwenden.

---

[4]) Leonhardt, a.a.O., S. 434.

[5]) Vgl. Mitt. d. IKV., Bd. III, S. 337/338; 341; Friedebarg in ZStW., Bd. 13, S. 788; Kitzinger, Die IKV., S. 59.

[6]) Vgl. Mitt. d. IKV., Bd. 3, S. 341 ff. insbes. S. 343/44.

[7]) Vgl. Verh. Bd. II, S. 256 ff.

[8]) Vgl. Verh. Bd. IV, S. 359; 361 ff.

[9]) Verh. Bd. IV, S. 395.

[10]) Kahl in DJZ. 1910, Sp. 790; Leonhard in Recht 1910, Sp. 786; v. Lilienthal in MonSchrKrimPsych. Bd. 6, S. 541.

Am wichtigsten ist die Entwicklung, die die Stellung der Halberwachsenen auf dem Gebiete des Strafverfahrens genommen hat. Ebenso wie die Sonderbehandlung der Jugendlichen unter 18 Jahren bereits 1908, lange vor Erlaß des JGG., im Verwaltungswege geschaffen war, war man in der Praxis bestrebt, nach 1923 in gleicher Weise innerhalb der geltenden Bestimmungen die Methoden des Jugendgerichts auf die Halberwachsenen auszudehnen.

Bereits 1924 nach der Heidelberger Tagung hatte das Jugendamt Berlin nach dem von Francke gemachten Vorschlag[11]) erreicht, daß ihm von Gericht und Staatsanwaltschaft auf Anordnung die straffällig gewordenen Halberwachsenen gemeldet wurden. Die Jugendgerichtshilfe wurde auf diesen Personenkreis ausgedehnt[12]). Im Wege der Geschäftsverteilung wurde alsdann am Amtsgericht Berlin-Mitte angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab der Jugendrichter die gemäß §§ 25, 26 GVG. zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörigen Strafsachen gegen Personen, die zur Zeit der Tat nicht mehr jugendlich, aber jünger als 20 Jahre alt und zur Zeit der Anklageerhebung noch minderjährig sind, in seinen Geschäftskreis aufzunehmen hat. Weitere Voraussetzung war allerdings seine Zuständigkeit als Vormundschaftsrichter. Andere Städte haben diese Einrichtung, die sich bewährte[13]), übernommen. In Altona ging man noch einen Schritt weiter und übertrug dem Jugendrichter auch die Bearbeitung aller Schöffengerichtssachen gegen Halberwachsene[14]). Da diese Einrichtung in Berlin und Altona gute Erfolge zeigte, ordnete für Preußen der Justizminister in einem Erlaß vom 20. Januar 1928 an, daß auch an anderen Orten Versuche mit dem beim Amtsgericht Berlin-Mitte und der Mehrzahl der anderen Berliner Amtsgerichte sowie beim Amtsgericht in Altona geübten Verfahren in Strafsachen gegen die Halberwachsenen gemacht würden[15]). Außerdem erließ der Preußische Justizminister am 12. Dezember 1927 (JMBl. 51 vom 30. Dezember 1927, S. 395) eine Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Strafsachen. Nach § 15 Abs. 3 dieser Verfügung sind Mitteilungen an Vormundschaftsgericht und Jugendamt auch über die Strafsachen der Minderjährigen zu machen, die zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Die Benachrichtigungen erfolgen, solange der Beschuldigte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat[16]). Damit war allgemein die Möglichkeit gegeben, diese Altersstufe jetzt auch in die Jugendgerichtshilfe einzubeziehen. Die Ausdehnung des Aufgabenkreises der Jugendgerichtshilfe ist allerdings noch nicht überall restlos durchgeführt. In Preußen wird jedenfalls die Gerichtshilfe für 18—21-Jährige schon fast überall von den Jugendämtern geleistet[17]). Die Wichtigkeit, die gerade der Mitwirkung des Jugendamtes beizumessen ist, ergibt sich daraus, daß die meisten Ministerien der Länder, in denen der Jugendrichter die Strafsachen nicht zugewiesen erhält, durch Verwaltungsanordnungen den Strafbehörden die Benachrich-

---

[11]) Vgl. Verh. d. 6. DJGTages Berlin 1925, S. 50 f.
[12]) Vgl. E. v. Liszt in Zbl.JR. XIX. Jg., S. 13.
[13]) E. v. Liszt in Zbl.JR. XIX.,Jg., S. 13 und Scheidt das.
[14]) Vgl. Blumenthal in Zbl.JR. XIX. Jg., S. 75.
[15]) Vgl. N.D. IX. Jg., S. 106 und Zbl.JR. XX. Jg., S. 106/107.
[16]) Vgl. Zbl.JR. XIX. Jg., S. 303; Nachrichtendienst, IX. Jg.,S.55.
[17]) Vgl. E. v. Liszt in ZStW., Bd. 52, S. 252.

tigung der zuständigen Jugendwohlfahrtsorgane von einem Strafverfahren gegen Minderjährige zur Pflicht gemacht haben. Solche Anordnungen sind z.B. ergangen in Württemberg durch Verordnung vom 5. November 1925 (Amtsbl. d. W.J.M. 1925, Nr. 167, S. 133), in Baden durch Erlaß vom 24. September 1926 (JMBl. 1926, S. 147, Ziffer 37 und 68), in Sachsen durch Verordnung des Justizministers vom 1. September 1925 (Bl.f.Wohlfahrtspflege 1925, S. 289), in Thüringen durch Allgemeine Verfügung des Thür. Min. für Volksbildung und Justiz vom 22. Januar 1926. In Bayern besteht keine Mitteilungspflicht an die Jugendämter. Hier ist lediglich durch Ministerialbekanntmachung vom 13. Januar 1926 (JMBl., S. 1 ff.) der Staatsanwaltschaft die Pflicht zur Benachrichtigung der Vormundschaftsgerichte von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Minderjährige auferlegt.

Im Strafvollzug richtete man für die über 18 Jahre alten Minderjährigen ein Jugendgefängnis in Wittlich ein. E l l g e r [18]) forderte den Fortfall der Trennung der Jugendlichen und der 18—21 Jahre alten Minderjährigen im Strafvollzug. Die gesetzgeberische Regelung fand diese Forderung in den Grundsätzen über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBl. II, S. 263 ff.). In §§ 211, 212 werden die wesentlichen Vorschriften des Jugendstrafvollzugs auf die über 18 Jahre alten Minderjährigen für anwendbar erklärt. Die Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 spricht nur noch von „Minderjährigen"[19]). Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 faßt die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug (§§ 195—206) unter der Überschrift „Strafvollzug an Minderjährigen" zusammen.

Eine gleiche Entwicklung hat die Fürsorgeerziehung genommen. Nach dem preußischen Gesetz von 1878 endete die Zwangserziehung regelmäßig mit dem 16. Jahre. Die Novelle von 1884 setzte den Endtermin auf das 18., für Ausnahmefälle auf das 21. Jahr fest. Das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 beseitigte die Ausnahme und erstreckte die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 bestimmt in § 63 Abs. 2, daß sogar Neuüberweisungen von 18—20jährigen Minderjährigen erfolgen können, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Wenn in der Notverordnung vom 4. November 1932 unter Ziffer 3 die Überweisungsgrenze des § 63 RJWG. von 20 auf 19 Jahre herabgesetzt wurde, so geschah dies lediglich aus Ersparnisgründen[20]).

Der Entwurf eines EG. zum A. DStGB. und zum StVG. enthält auch eine Änderung des JGG. Darin wird die Entwicklung seit Erlaß des JGG. berücksichtigt, vor allem eine Zwischenstufe der „Halberwachsenen", also der 18—21jährigen Minderjährigen, geschaffen.

Daß die Entwicklung in der Behandlung der Halberwachsenen weiter fortschreitet, ergibt sich auch aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995). Gemäß § 42 k dieses Gesetzes kann die sichernde Maßnahme der Entmannung nur gegen solche Männer angeordnet werden, die das 21. Lebensjahr z.Zt. der Entscheidung vollendet haben.

[18]) a.a.O., S. 32 ff.

[19]) S. 47 und 39 dieser Verordnung.

[20]) Vgl. Zbl.JR. XXIV. Jg., S. 23 ff.; 309 ff.; 337 ff.

II. Kapitel.

Die Rechtfertigung einer Sonderstellung der Halberwachsenen.

Der Kampf der Meinungen bei der Frage, welche Stellung den Halberwachsenen im Strafrecht zukommt, geht dahin: Sollen die Halberwachsenen mit den Erwachsenen gleichgestellt werden bzw. bleiben, oder soll für sie eine Sonderregelung getroffen werden? Für letztere würden sich verschiedene Möglichkeiten bieten: entweder Gleichstellung mit den Jugendlichen durch Hinaufrücken der oberen Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit vom 18. auf das 21. Lebensjahr oder aber Schaffung einer strafrechtlichen Zwischenstellung für die Altersstufe der 18—21jährigen Minderjährigen.

Der Ausgangspunkt der Bewegung, den Halberwachsenen ein gesteigertes Interesse entgegenzubringen und für eine gesonderte strafrechtliche Behandlung einzutreten, ist nicht etwa eine günstigere Auffassung von der kriminellen Gefährlichkeit dieser Altersstufe. Man bezweckt nur eine gerechtere Beurteilung. Diese kann nur dann erreicht werden, wenn man die Periode der Pubertät, der die 18—21-Jährigen angehören, sowie ihre hierdurch beeinflußte Kriminalität in Betracht zieht.

a) Die Altersperiode der Pubertät.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist nach den Angaben der psychologischen Forschung ein Abschluß der Pubertätsentwicklung noch nicht eingetreten. Die körperliche Entwicklung erreicht etwa mit dem 23., die psychische etwa mit dem 21. Jahre ihr Ende[1]). Selbst die Gegner jeder strafrechtlichen Sonderbehandlung der Halberwachsenen müssen zugeben, daß diese tatsächlich auf physischem, psychischem und auf wirtschaftlichem Gebiete eine besondere Altersstufe darstellen und die Entwicklung erst mit dem 20. oder 21. Lebensjahr ihren Abschluß erreicht[2]). Eine Anerkennung dieser Tatsache liegt auch schon darin, daß man gerade die Altersstufe der 18—21jährigen Minderjährigen besonders hervorhebt und zu begründen versucht, daß eine Privilegierung unangebracht und die Gleichstellung mit den Erwachsenen gerechtfertigt sei[3]).

Bei der Aufgabe nachzuweisen, daß die geltenden Gesetzesbestimmungen des Erwachsenenstrafrechts, die auf die Altersgruppe der Halberwachsenen Anwendung finden, die erstrebte richtige Beurteilung der 18—21jährigen Minderjährigen nicht ermöglichen, daß auch das JGG. auf sie nicht in vollem Umfang angewandt werden kann, sondern dieser Altersstufe eine Sonderstellung eingeräumt werden muß, sind die allgemeinen Gesichtspunkte zu betrachten, die für den Gesetzgeber bei der Schaffung einer Zwischenstufe der Halber-

---

[1]) Vgl. Puppe, Referat Verh. d. 27. DJTages, Bd. IV, S. 343; Cramer, a.a.O., S. 9; Straßmann in Zbl.JR. XVII. Jg., S. 64.

[2]) Vgl. insbesondere Fuchs, a.a.O., S. 192.

[3]) Begründung zum Vorentwurf eines DStGB., S. 257; Appelius, a.a.O., S. 83 ff.

wachsenen maßgebend sein müssen. Die richtige Beurteilung ist nur dann möglich, wenn neben rein juristischen Erwägungen in erster Linie psychologische und pädagogische Betrachtungsweisen berücksichtigt werden. Die psychische und physische Entwicklung des Halberwachsenen ist von ausschlaggebender Bedeutung für eine gerechte strafrechtliche Behandlung. Der Halberwachsene befindet sich noch im Entwicklungsalter auf körperlichem, geistigem, sittlichem und sozialem Gebiete.

Gerade im letzten Jahrzehnt hat sich die Wissenschaft besonders eindringlich mit der Psychologie des Pubertätsalters beschäftigt und genügend Licht in die dunklen Zusammenhänge verbreitet, die in der Entwicklungszeit zu strafbaren Handlungen führen können. Sie hat gelehrt, daß es sich dabei um Erscheinungen handelt, die vorwiegend in der Entwicklung begründet und regelmäßig vorübergehender Natur sind[4]). Bis zum Abschluß der Pubertätsentwicklung, vielfach bis zum 22. oder 23. Lebensjahr, befindet sich der junge Mensch, also auch der Halberwachsene, in einem Zustand „normaler Anomalie" (v. Dühring im Zbl.JR. XIX. Jg., S. 205), „einer inneren Unsicherheit, Unausgeglichenheit, Gegensätzlichkeit, Sprunghaftigkeit, einer großen Labilität des gesamten inneren Zustandes"[5]). „In dieser Altersperiode tritt das Leben mehr und mehr mit der Forderung an das Individuum heran, seine Handlungen nicht ferner nur von sinnlichen Eindrücken abhängig zu machen, sondern dieselben nach den allgemeinen Prinzipien der Sitte und des Rechts einzurichten"[6]). Dieses Gebot ist nur erfüllbar, wenn der junge Mensch wie auf körperlichem, so auch auf geistigem, sittlichem und sozialem Gebiet Fortschritte in der Entwicklung aufzuweisen hat, die mit dem Abschluß der Pubertät zu endgültiger Reife gelangen. Der Heranwachsende erlangt im Verlaufe der Entwicklungsjahre ein gewisses intellektuelles Können. Dazu gehört die Fähigkeit, Vorstellungen richtig zu erfassen, miteinander in Verbindung zu bringen und zu werten. Den Fond von ethischen, religiösen, rechtlichen und sozialen Begriffen, der erforderlich ist, um den richtigen Maßstab für die Bewertung anlegen zu können, erwirbt er auf intellektuellem Wege. Trotzdem kommt der junge Mensch gerade in der Pubertätszeit leicht mit dem Gesetz in Konflikt; denn es tritt ein völlig unkontrollierter Selbständigkeits- und Tatendrang bei ihm hervor. Der Heranwachsende ist von großer Reizempfänglichkeit für äußere Eindrücke und haltloser Regsamkeit gegenüber unerwarteten Einflüssen, die von außen an ihn herantreten. Es ist ihm aus Mangel an Erfahrung[7]) zunächst noch unmöglich, zur vollen Klarheit und richtigen Erwägung über die Dinge der Außenwelt zu gelangen. In der späteren Pubertätszeit tritt wohl eine gewisse Klärung und Formung ein, aber der Halberwachsene lebt auch dann noch in einer „Welt, gemischt aus spielender Phantasie und beginnendem Ernst"[8]).

---

[4]) Vgl. in diesem Zusammenhang die Bestrebungen, das Alter der Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr zu bestimmen, insbes. Webler, Wider das Jugendgericht, und Klumker auf dem 5. DJGTag in Jena 1920, S. 41; 72.

[5]) Spranger, a.a.O., S. 43.

[6]) Gutachten, S. 19; vgl. auch Cramer, a.a.O., S. 7.

[7]) Kraus, a.a.O., S. 9; 11.

[8]) Spranger, a.a.O., S. 201.

Mit fortschreitender Reife erstarken Urteilsfähigkeit und Unterscheidungsvermögen. „Mit Hilfe der durch Verstandesbildung gewonnenen Urteilskraft lernt der Jüngling die Zulässigkeit seiner Handlungen nicht mehr lediglich nach dem Maßstabe des Erlaubten und Verbotenen abschätzen, sondern Recht und Unrecht, Gutes und Böses an und für sich unterscheiden"[9]).

Aber es muß neben der geistigen Reife eine gewisse Stufe der Charakterentwicklung, die sittliche Reife, erreicht sein. „Die Sittlichkeit verlangt einen gut entwickelten Willen"[10]), „sittliche Widerstandskraft"[11]; denn das Vorhandensein ethischer, rechtlicher Begriffe besagt noch nicht, daß dem gewonnenen Urteil auch wirklich der entsprechende Willensakt folgt. Vielmehr muß der Charakter den farblosen, zunächst als reine Vorstellungskomplexe vorhandenen Begriffen von Recht und Unrecht den Stempel persönlicher Eigenart aufprägen. Das ist aber nur möglich, wenn eine gewisse Stufe der Charakterentwicklung, die sittliche Reife, erlangt ist. Bei den Halberwachsenen sind gegenüber den Jugendlichen geistige und sittliche Reife schon so weit vorgeschritten, daß bei ihnen „das Vermögen, die Gesetzwidrigkeit einer Handlung einzusehen und die Freiheit des Willens zur Ausübung oder Unterlassung derselben, d.h. die Zurechnungsfähigkeit, im allgemeinen vorausgesetzt werden muß"[12]). Besitzt der 18-Jährige aber das für die volle Strafbarkeit erforderliche Maß an intellektueller Reife und sittlichem Können[13]), so erübrigt sich für den Richter die Prüfung des Vorliegens dieser Faktoren. Trotzdem verlangt die Individualität der Halberwachsenen große Vorsicht bei der gesetzlichen Anwendung dieser Voraussetzungen; denn es bleibt doch noch der allen jungen Menschen typische Mangel an s o z i a l e r Reife bestehen. Diese Fähigkeit, die soziale Schädlichkeit seines Handelns und den tieferen Sinn einer Gesellschaftsordnung zu erfassen, kann nur auf Grund einer gewissen Lebenserfahrung erworben werden, die dem Minderjährigen erst im späteren Pubertätsalter zuteil wird.

Diese Feststellungen auf körperlichem, geistigem, sittlichem und sozialem Gebiete, die bei der Beurteilung der Straftaten Halberwachsener zu berücksichtigen sind[14]), gelten für die gesamte normale Jugend bis zum Abschluß der Pubertätsperiode[15]). Wenn vielfach bei 18—21jährigen Minderjährigen sich eine äußere Ausgeglichenheit zeigt oder die intellektuelle Entwicklung häufig eine erstaunlich frühe Reife aufweist, so erklärt sich dies damit, daß die verbrecherischen jungen Leute, die meist den niederen Bevölkerungsschichten entstammen, von Kind auf mit den verschiedensten Faktoren des Lebens in Berührung kommen und sie bald kennen lernen. Eine solche Reife kann nur als geistige Frühreife, Scheinreife, angesehen werden, der in den meisten Fällen eine völlige sittliche Unreife ge-

---

[9]) Gutachten, S. 19; vgl. Cramer, a.a.O., S. 7.
[10]) Piggott, a.a.O., S. 25.
[11]) Appelius, a.a.O., S. 19.
[12]) Gutachten, S. 19.
[13]) Appelius, a.a.O., S. 83.
[14]) Gutachten, S. 20.
[15]) Müller-Heß-Auer, a.a.O., S. 26.

genübersteht[16]). Die gemachten Feststellungen werden durch solche Einzelfälle nicht erschüttert. Der Minderjährige während der Pubertät besitzt noch nicht das ganz eindeutige, geradlinige und einheitliche Verhalten, aus dem heraus sich ein sicherer Schluß auf seinen Charakter ziehen ließe. Jeder, der an Minderjährigen als Erzieher arbeitet, weiß, daß er mit Überraschungen rechnen muß.

b) Die Kriminalität der Halberwachsenen und ihre Beurteilung.

Die dargelegte Eigenart der Halberwachsenen prägt sich deutlich in der Kriminalität dieser Altersstufe aus; denn schwere, gewalttätige und gemeingefährliche Delikte sind typisch für die 18—21-Jährigen mit ihrem erwachenden, noch nicht gezügelten Geschlechtstrieb, der Begehrlichkeit, der Betätigung der erstarkenden Körperkräfte, der Widersetzlichkeit[17]). Gerade bei den jungen Leuten kann man an der Art der Delikte erkennen, daß der Überschuß an Kraft und Trieben noch nicht völlig gebändigt werden kann trotz wachsender Einsicht und Überlegung, da Unsicherheit und Unausgeglichenheit herrschen und die sittliche Reife und volle Charakterstärke nicht erreicht sind.

Ein zutreffendes Bild von dem Charakter der Kriminalität dieser Altersstufe ergibt sich, wenn man die Häufigkeit der einzelnen Delikte unter Berücksichtigung der Stärke der Bevölkerung in der betreffenden Altersklasse beobachtet. Diese sogen. besondere Kriminalitätsziffer gibt einen zuverlässigen und brauchbaren Gradmesser für die tatsächlichen kriminalistischen Verhältnisse. Aus der großen Zahl der seit dem Erscheinen der Kriminalstatistiken im Jahre 1882 veröffentlichten Statistiken seien einige Jahre aus der Zeit vor und nach dem Kriege herausgegriffen. Aus der Fülle der in der Kriminalstatistik einzeln aufgezählten Delikte wiederum verdienen verschiedene ein erhöhtes Interesse im Hinblick auf die Halberwachsenen.

Eine Übersicht über die Kriminalität im Lebenslauf der männlichen Personen, die im Durchschnitt der Jahre 1897—1901 verurteilt wurden, gibt ein zutreffendes Bild über die Art der Kriminalität der Halberwachsenen vor dem Kriege[18]). Da auf die verschiedenen Altersklassen eine verschieden große Personenzahl entfällt, ist, um den Grad der Kriminalität der einzelnen Altersstufen genau festzustellen, die Anteilsziffer auf die Höhe gebracht, die sie haben würde, wenn alle Altersklassen gleich stark besetzt wären. Es ergeben sich bei den häufigsten Delikten für einzelne Altersklassen folgende Verhältniszahlen:

---

[16]) Berner, Lehrb., S. 79; Berner, Imputationslehre, S. 100; Schwarze, a.a.O., S. 296; v. Liszt, Sammlg. I, S. 170; vgl. Wahlberg, a.a.O., S. 61; Mittermaier in Goltd.Arch., Bd. 7, S. 176; Müller-Heß-Auer, a.a.O., S. 26 berichtet von zahlreichen Fällen, in denen nicht selten eine allmählich eintretende Nachreife bei Beginn des 3. Jahrzehnts einsetzte und zur zufriedenstellenden Einfügung in die soziale Gemeinschaft führte. Vgl. auch Straßmann in Zbl.JR. XVII. Jg., S. 64.

[17]) Aschaffenburg, a.a.O., S. 174.

[18]) Krim.Stat. 1901, N.F. Bd. 146, II, S. 67.

Die wichtigsten strafbaren Handlungen:	15-18	18-21	21-25	25-30	30-40 Jahre
Insges.: Verbrechen und Vergehen gg. Reichsgesetze	8,2	19	19	15	11
Gruppe I: Verbrechen u. Vergehen gg. Staat, öff. Ordng. und Religion	3,2	15	18	16	15
Gewalt u. Drohung gegen Beamte	2,6	17	24	18	13
Gefangenenbefreiung	5,2	31	32	19	7,8
Andere Fälle d. Widerstandes gg. die Staatsgewalt	7,6	32	31	17	7,8
Hausfriedensbruch	4,8	20	22	17	13
Meineid	6,4	13	15	13	13
Vergehen gegen die Religion	13	21	12	9	10
Gruppe II: Verbrechen u. Vergehen gg. die Person	6,3	20	21	16	11
Beleidigung	3,4	7,6	11	13	15
Einfache Körperverletzung	4,4	16	21	18	14
Gefährliche Körperverletzung	8,1	28	26	17	8,9
Schwere Körperverletzung	7,3	31	28	17	8,4
Fahrlässige Körperverletzung	11	19	18	15	11
Widernatürliche Unzucht	23	25	15	10	7,8
Unzucht mit Gewalt an Bewußtlosen usw. Kindern	18	16	12	11	10
Ärgernis durch unzüchtige Handlungen	7	13	17	16	15
Andere Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,2	7,9	18	19	17
Gruppe III: Verbrechen u. Vergehen gg. das Vermögen	13	19	17	14	10
Einfacher Diebstahl	15	20	15	11	9,4
Schwerer Diebstahl	22	28	18	10	6,8
Unterschlagung	9,4	17	18	17	13
Raub u. räub. Erpressung	15	32	25	13	7,3
Begünstigung	11	19	17	13	11
Hehlerei	14	16	13	11	10
Betrug	6,1	16	20	17	13
Fälschung öff. oder zum Beweis von Rechten dienender Urkunden	11	20	20	16	11
Sachbeschädigung	13	28	21	13	8,9
Brandstiftung	20	12	11	10	9,9
Fahrlässige Inbrandsetzung	21	16	10	8,3	7,3
Fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes	3,2	8,5	15	18	16

Bei den verurteilten weiblichen Personen fällt in derselben Zeit der Höhepunkt der Begehung auf das Alter von 18—21 Jahren vor allem bei den Vermögensdelikten[19]).

So betragen die Verhältniszahlen bei

[19]) Krim.Stat. 1901, N.F. Bd. 146, II, S. 71.

den wichtigsten strafbaren Handlungen für die	15-18	18-21	21-25	25-30	30-40Jährig.
Gruppe I: Verbrechen u. Vergehen gg. das Vermögen	15	17	14	11	—
Einfacher Diebstahl	18	20	14	11	—
Schwerer Diebstahl	22	23	16	11	—
Unterschlagung	10	16	14	14	—
Betrug	15	21	16	13	—
Fälschung von Urkunden	12	16	16	15	—
Erwähnenswert sind noch die Zahlen für					
Meineid	11	15	16	11	—
und falsche Anschuldigung	7,8	13	14	12	—
Die Verbrechen und Vergehen gegen die Person, insbesondere					
Einfache Körperverletzung	3,2	6,3	9,6	15	19
Gefährl. Körperverletzung	4,1	7,6	10	14	17
Fahrlässige Körperverletzung	7,4	8,3	11	11	14
Nötigung	1,8	3,7	8,6	14	18
erreichen erst bei der Stufe von 30—40 Jahren ihren Höhepunkt. Das beweisen auch die Verhältniszahlen der ganzen					
Gruppe II: Verbrechen und Vergehen gg. die Person	2,8	6,3	9,3	13	17
Bei dem Alter von 30—40 Jahren liegt bei weiblichen Personen auch der Höhepunkt der Begehung für Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt mit					
Insgesamt:	9	12	12	12	14

Aus dieser Statistik ergibt sich folgendes:

Zu Beginn der Pubertät, also bereits in früher Jugend, treten bei beiden Geschlechtern die Straftaten gegen das Vermögen hervor und erreichen bei beiden gleichmäßig ihre höchste Entwicklung bereits in den Jahren von 18—21. Vor allem zeigt diese Übersicht die zunehmende Verrohung der Jugend mit zunehmendem Alter. Die Delikte gegen die Person, denen bei den eigentlichen Jugendlichen eine noch untergeordnete Bedeutung zuzumessen war, treten bei den Halberwachsenen mehr in den Vordergrund. Die Verfehlungen dieser Altersgruppe tragen einen gewalttätigeren und gemeingefährlicheren Zug, als die der Jugendlichen. Die verbrecherischen Gewalttätigkeiten erreichen beim männlichen Geschlecht bereits in den Jahren von 18—21 sprunghaft ihre höchste Höhe, um in der nächsten Stufe schon abzufallen, wie sich aus dem Vergleich der Verhältniszahlen etwa bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, bei Raub und Sachbeschädigung ergibt. „Je schwerer die Straftaten, desto früher und stärker treten sie im allgemeinen hervor"[20]).

Da die inneren Auseinandersetzungen über die Religion regelmäßig in jungen Jahren sich am stärksten bemerkbar machen, sind die Religionsvergehen — meist Gotteslästerung und beschimpfender Unfug in der Kirche —, die allerdings selten sind, am häufigsten gerade bei den jungen Leuten von 18—21 Jahren. Weibliche Personen sind an solchen Vergehen fast unbeteiligt. Wohl ist bei beiden Geschlechtern die Verletzung der Eidespflicht in jüngeren Jahren am stärksten.

[20]) Krim.Stat. 1901, II, S. 68.

Die Delikte gegen den Staat, die bei Jugendlichen seltener sind, treten bei Halberwachsenen in verstärktem Maße auf. Die hohe Zahl der 18—21-Jährigen, die wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Gefangenenbefreiung und Gewalt und Drohung gegen Beamte verurteilt wird, ist ebenso wie bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person ein Beweis für den gewalttätigen Wesenszug der Halberwachsenen.

In den Nachkriegsjahren verschiebt sich der Schwerpunkt der Begehung insbesondere bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person, vor allem bei der Körperverletzung, in die Altersstufe der 21—25-Jährigen. Das ändert aber nichts an dem gewalttätigen Charakter der Halberwachsenen, da diese Altersgruppe insbesondere bei Raub und räuberischer Erpressung die höchste Kriminalitätsziffer aufweist. Die wesentlichen Charaktereigenschaften — Gewalttätigkeit, Begehrlichkeit, brutale Betätigung der Körperkräfte im Verein mit Unbotmäßigkeit — sind auch in den Kriminalstatistiken der Nachkriegsjahre deutlich festzustellen.

Bei den Altersklassen ergeben sich folgende Kriminalitätsziffern für die verurteilten männlichen Personen im Jahre 1928[21]):

Die wichtigsten strafbaren Handlungen:	16-18	18-21	21-25	25-30	30-40 Jahre
Insgesamt:	1178	2938	3703	3832	2815
Gruppe I: Verbrechen und Vergehen gg. Staat, öff. Ordnung und Religion	236	850	1191	1320	1099
Gewalt und Drohung gegen Beamte	9	82	173	176	94
Hausfriedensbruch	15	58	80	67	35
Meineid	1,6	4,2	7,1	6,4	4
Gruppe II: Verbrechen und Vergehen gg. die Person	210	648	859	831	615
Unzucht mit Gewalt an Kindern usw.	38	32	24	27	26
Kuppelei, Zuhälterei	0,15	3,2	8,2	9	5,6
Ärgernis durch unzücht. Handlgen.	6,3	11	17	28	25
Beleidigung	17	67	127	186	203
Einfache Körperverletzung	21	67	102	100	69
Gefährliche Körperverletzung	76	290	347	256	125
Fahrlässige Körperverletzung	33	122	156	147	102
Gruppe III: Verbrechen und Vergehen gg. das Vermögen	731	1435	1647	1669	1087
Einfacher Diebstahl	354	561	490	382	205
Schwerer Diebstahl	122	165	133	94	42
Unterschlagung	66	163	264	303	196
Raub und räub. Erpressung	3,7	8,9	8,8	5,5	1,5
Begünstigung und Hehlerei	24	51	55	58	38
Betrug	45	191	332	423	305
Fälschung öffentl. Urkunden	23	63	83	102	62
Sachbeschädigung	53	113	102	66	30
Brandstiftung	1,9	2,7	2,5	2,9	1,7
Gruppe IV: Verbrechen und Vergehen im Amte	0,97	4,5	5,9	12	14

Daß der Anteil der Halberwachsenen gerade bei schweren De-

[21]) Krim.Stat. 1928, S. 34.

likten gegen Person und Vermögen einen sehr großen Prozentsatz erreicht, ergibt auch eine Tabelle absoluter Zahlen über das Alter der Verurteilten zur Zeit der Tat bei den wichtigsten strafbaren Handlungen aus der Kriminalstatistik für das Jahr 1930[22]). Einzelne strafbare Handlungen, z.B. einfacher und schwerer Hausfriedensbruch, sind zusammengefaßt. Außerdem ist angegeben, wieviel Prozent der insgesamt wegen eines Deliktes Verurteilten auf die Stufe der 18 bis 21-Jährigen entfallen.

Bezeichnung der Verbrechen u. Vergehen:	Zahl d. verurteilten Personen insg.:	16-18 Jahre	18-21 Jahre	Prozentsatz	21-25 Jahre	25-30 Jahre
Verbrechen und Vergehen gg. Reichsgesetze überhaupt:	596 127	18 871	65 708		108 869	112 340
Gruppe I: Verbr. u. Verg. gg. Staat, öff. Ordng. u. Religion	179 306	3 046	15 621	8,7	28 759	32 017
Gewalt u. Drohung gg.Beamte	19 113	127	1 682	8,8	4 710	4 807
Gefangenenbefreiung	1 175	10	143	12,17	342	317
Andere Fälle d. Widerstandes gg. d. Staatsgew.	1 110	58	206	18,5	251	243
Hausfriedensbruch	9 126	258	1 262	13,8	2 329	2 050
Meineid	952	26	119	12,5	193	214
Vergehen gegen die Religion	291	16	58	20	58	31
Gruppe II: Verbr. u. Verg. gg. die Person	147 863	3 328	15 255	10,3	27 140	27 115
Widernatürl. Unzucht	804	88	164	20,4	113	104
Unzucht mit Gewalt an Kindern, Notzucht	5 162	448	640	12,4	560	618
Erregen öff. Ärgern.	3 898	79	256	6,5	564	803
Andere Verg. gg. die Sittlichkeit	587	4	39	6,6	94	138
Beleidigung	43 995	300	1 656	3,75	4 284	6 518
Einfache Körperverletzung	14 052	307	1 490	10,6	2 963	3 023
Gefährl. Körperverletzung	35 429	1 211	6 050	17	9 803	7 216
Schwere Körperverletzung	366	10	57	15,57	88	67
Fahrläss. Körperverletzung	28 456	567	3 307	12,5	5 872	5 770
Gruppe III: Verbr. u.Verg. gg. das Vermögen	266 747	12 487	34 676	13,5	52 617	52 776
Einfacher Diebstahl	67 324	6 628	14 663	22,1	15 640	10 274
Schwerer Diebstahl	14 778	2 054	4 134	27,9	3 885	1 971
Unterschlagung	40 092	864	3 273	8,1	7 410	9 240
Raub. u. räub. Erpressung	1 028	80	220	21,4	347	210
Begünstigung	1 072	37	138	12,8	233	222
Hehlerei	8 896	359	1 086	12,2	1 546	1 770
Betrug	48 700	686	3 948	8,1	8 999	11 054
Fälschg. öff. Urkunden	12 790	358	1 339	10,46	2 478	2 851
Sachbeschädigung	11 963	810	2 465	20,6	3 145	2 241
Vorsätzl. Brandstiftung	518	43	77	14,86	78	84
Fahrläss. Brandstiftung	1 258	56	159	12,64	188	174
Vorsätzliches Gefährden eines Eisenbahntransportes	15	6	2	13,3	2	2
Fahrlässiges Gefährden dess.	5 529	41	451	8,15	955	1 179
Gruppe IV: Verbr. u. Verg. im Amte	1 735	6	64	—,—	163	257

[22]) S. 136 ff.

Während bei der vorhergehenden Altersklasse die Vermögensdelikte weitaus am häufigsten sind — „der Art nach sind es nur wenige Delikte, die von Jugendlichen häufiger begangen werden"[23]) — und fast zwei Drittel der Gesamtkriminalität dieser Stufe ausmachen[24]), kommt diesen Delikten bei den Halberwachsenen, obwohl sie auch hier den Schwerpunkt der Kriminalität bilden, doch eine geringere Bedeutung für die Gesamtkriminalität zu. Nur die Hälfte oder doch nur wenig mehr aller Verurteilungen der Minderjährigen im Alter von 18—21 Jahren ist wegen Vermögensdelikten erfolgt: von insgesamt 63 777 Verurteilungen 18—21-Jähriger im Jahre 1928 erfolgten 31 987, also 50,1 %; 1930 von 65 612 Verurteilungen 34 676, also 53 %, wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen.

Die Zeit der Pubertät, die mit dem 21. Lebensjahr als abgeschlossen gelten kann, ist die entscheidende für die Zukunft, besonders in krimineller Beziehung. In dieser ausgedehnten Altersperiode vollzieht sich jener schwierige und für das Individuum so gefährliche Anpassungsprozeß an die soziale Umgebung, in dessen Verlauf zahlreiche jugendliche Personen mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten[25]), viele infolge ihrer zu geringen Anpassungsfähigkeit untergehen oder auf die Bahn des Verbrechens kommen[26]). Gerade in der Zeit zwischen 18 und 21 Jahren zeigt sich am deutlichsten die Vernachlässigung einer sorgsamen häuslichen Erziehung, das böse Beispiel der Erwachsenen und die Verwahrlosung, wenn mit 18 Jahren der Minderjährige meist das Elternhaus verläßt, der Geselle sich Arbeit sucht, der Student die Universität bezieht. Der Halberwachsene hat freie Verfügung über seine arbeitsfreien Stunden, häufig auch über seinen Verdienst. So kommt es, daß das Alter zwischen 18 und 21 tatsächlich das gefährlichste ist, weil der Halberwachsene wegen seiner mangelnden Charakterreife den Versuchungen, die an ihn herantreten, vielfach nicht widerstehen kann.

Der Diebstahl ist, wie aus den Übersichten zu entnehmen ist, das am häufigsten begangene und abgeurteilte Delikt und kann als Beispiel der großen Deliktsart der Vermögensdelikte genannt werden. Im allgemeinen ist er das Mittel zur zielbewußten und planmäßigen Existenzsicherung, in vielen Fällen der letzte Ausweg aus einer drückenden materiellen Notlage. Weist die Betrachtung der Vermögensdelikte, insbesondere des Diebstahls, also unmittelbar auf das soziale Milieu hin, so kann die Diebstahlshandlung eines Halberwachsenen aus diesem Gesichtspunkte allein nicht gewertet werden, sondern neben diesem Hauptgrund der Begehung darf die Eigenart der 18—21-Jährigen nicht unbeachtet bleiben.

Der Diebstahl dient bei ihnen in seltenen Fällen der unmittelbaren, planmäßigen Bedarfsdeckung. Vielfach kommt der noch nicht völlig unterdrückte Besitzwille zum Durchbruch. Oft nimmt der minderjährige Dieb Gegenstände an sich, die er selber nicht verwerten kann und die vor Entdeckung zu schützen er sich durchaus nicht son-

---

[23]) Krim.Stat. 1900, I, S. 39.

[24]) 1928 entfielen von insgesamt 18 402 Verurteilungen 16—18-jähriger Personen 11 604, also 63 %, 1930 von 18 867 Verurteilungen 12 487, also 66 %, auf die Delikte gegen das Vermögen.

[25]) Vgl. die Tabelle von Finkelnburg, a.a.O., S. 11 f.

[26]) v. Liszt, Sammlg., Bd. II, S. 335.

derlich bemüht. In anderen zahlreichen Fällen, wo dieser Trieb bereits mehr eingedämmt ist, liegt kein eigentliches Stehlen vor, sondern der Halberwachsene „unterliegt" vielmehr einer Versuchung, ohne sofort die Vorstellung von den Folgen zu haben[27]). Typisch minderjährige Diebe sind auch die Romantiker, die eifrig Karl May oder Frank-Allan lesen und am liebsten Harry-Piel-, Wild-West- und Kriminalfilme besuchen. Bei ihnen ist selbst die Besitzergreifung nicht das Wesentliche ihrer Handlung. Es sind vielmehr die Umstände, das Abenteuer als solches, das sie suchen. Sie stellen in erster Linie die Zahl derer, denen die sogen. schweren Diebstähle zuzurechnen sind[28]). In allen diesen Fällen ist die materielle Not nicht die unmittelbare Veranlassung, obwohl sie sehr häufig fördernd und begünstigend mitwirkt; denn materielles Elend hat meist eine weniger gute und sorgfältige Erziehung zur Folge, und bei seiner Herrschaft kann für den von der Gesellschaft geforderten Triebverzicht keine Ersatzbefriedigung geboten werden. So wird auch der Romantiker meist noch das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden wissen und sich auf abenteuerliche Art und Weise Geld für Kinobesuche oder Bücher zu verschaffen suchen.

Außerdem kommt der junge Mann, vor allem der Geselle bei der Arbeit in die Häuser von Personen, die wirtschaftlich besser gestellt sind als er selbst. Er lernt deren Lebensart kennen und möchte es ihnen gleichtun. Aber die bessere Lebensweise, die ihm Annehmlichkeiten und Genüsse bringen soll, verlangt Ausgaben für Kleidung und Vergnügungen, die seinen Lohn weit übersteigen. Unwillkürlich steigt dann in dem Halberwachsenen, dessen Charakter

---

[27]) Beispiel: Es kommt etwa ein Malergeselle bei Ausübung seines Berufes allein in ein Schlafzimmer, sieht einen Ring; er „muß" ihn einstecken. Im Augenblick der Wegnahme macht er sich keine Gedanken über sein Tun, er hat auch keine Vorstellung, keine Absicht, was er mit dem Ring anfangen werde. Er „nimmt" nur den Ring. Geistig und körperlich ist er völlig normal entwickelt.

[28]) Aus der Praxis ist mir folgender Fall bekannt: Zwei Minderjährige von 18 Jahren aus guten Familien mit guter Intelligenz lernen sich auf dem Fußballplatz kennen. Der eine erzählt dem anderen von großen Reisen, die er gemacht haben will, die aber nur Phantasieprodukt sind. Beide machen eine Bodenseereise mit Geld, das der eine von ihnen seinem Vater gestohlen hat. Sie lesen vor allem Detektivgeschichten, Kriminalromane, Reisebeschreibungen. Jede Gelegenheit wurde wahrgenommen, ins Kino zu gehen, besonders in Detektiv- und Wildwestfilme. Einmal sahen sie dort, daß ein Dieb sich am Seil vom Dach herunterließ. Nun machten sie es ebenso. Antrieb zu den Diebstählen war nicht das Verlangen nach Beute, sondern das Abenteuerliche und Aufregende. „Das Ganze machte Freude". Beide unternahmen verwegene Kletterpartien von ihren Mansardenzimmern über Dächer und Rinnen und ließen sich an einem Seil herunter, das sie zu diesem Zweck aus einer Turnhalle entwendet hatten. Einer stieg durch offene Oberlichter an Ladentüren ein, beseitigte die Schelle und schloß dem Komplizen die Tür auf. Sie nahmen meist nur Geld mit, manchmal andere Kleinigkeiten. Die abenteuerliche Art der Ausführung, das Geschick und Raffinement ist nur Nachahmung von Kino und Schundliteratur. Beide sind nach der Verurteilung nicht mehr rückfällig geworden.

noch nicht so gefestigt ist, daß er aussichtslosen Wünschen die erforderlichen Hemmungen entgegensetzen kann, der Gedanke auf, sich durch Diebstahl in den Besitz der nötigen Mittel zu bringen. Die Versuchung zu Diebstahl und Unterschlagung ist gerade im Dienstverhältnis des jungen Gesellen und im Arbeitsverhältnis oft sehr groß, und die hohe Kriminalität der Halberwachsenen bei dieser Deliktsgruppe lehrt, daß zahlreiche 18—21jährige Minderjährige dieser Begierde nach Geldbesitz unterliegen. Die Härte des Arbeitslebens, dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit, die Unfähigkeit der Beherrschung reifer Sinne durch einen unreifen, ungefestigten und ungezügelten Willen verleiten den Halberwachsenen häufig und nur zu leicht auch zur Aufgabe geregelter Tätigkeit und führen ihn zu Eigentumsverbrechen und Landstreicherei[29]).

Mit wachsender intellektueller Reife lernt der Halberwachsene auch andere ungesetzliche Wege zur Beschaffung von Geldmitteln kennen. Nicht selten ist er Betrüger, wie die Zahlen der Übersichten beweisen[30]). Auch die Urkundenfälschung dient zur unrechtmäßigen Bereicherung[31]).

Gegenüber den strafbaren Handlungen gegen das Vermögen machen die Delikte gegen die Person bei den Halberwachsenen fast ein Viertel der Gesamtkriminalität aus. 1928 erfolgten in dieser Deliktsgruppe[32]) insgesamt 13 630 Verurteilungen = 21,37 % der Gesamtzahl, 1930[33]) wurden 15 255 Personen von 18—21 Jahren verurteilt, also 23,2 % aller 18—21jährigen Verurteilten[34]). Besser noch als aus den absoluten Zahlen ergibt sich die Bedeutung, die den Delikten gegen die Person bei den Halberwachsenen zukommt, aus den Kriminalitätsziffern. Sie weisen z.B. 1928[35]) eine sprunghafte dreifache Steigerung gegenüber denen der Jugendlichen auf (210 gegen 648 auf 100 000 der 16—18- bzw. 18—21jährigen männlichen Personen). Der Höhepunkt wird allerdings in der Stufe der 21—25jährigen männlichen Personen erreicht mit der Kriminalitätsziffer 859. Die Zahlen übersteigen jedoch bei den Körperverletzungsdelikten[36]), z.B. bei gefährlicher Körperverletzung um nur 20 %, bei fahrlässiger Körperverletzung um 27 % die Kriminalitätsziffer der vorhergehenden Stufe der Halberwachsenen, so daß also die Steigerung zum Höhepunkt nicht mehr erheblich und von weniger gro-

---

[29]) v. Massow in Jugendfürsorge 1900, S. 31.

[30]) Die Verhältniszahl betrug im Jahresdurchschnitt 1897—1901 bei den Halberwachsenen 16 gegenüber 6,1 bei den 15—18-Jährigen und 20 als höchste Ziffer bei den 21—25-Jährigen. 1928 betrug die Kriminalitätsziffer bei Halberwachsenen 191 gegenüber 45 bei den 16—18-Jährigen. Die viel höhere der 21—25-Jährigen mit 332 erklärt sich aus größerer Überlegung bei dieser Gruppe.

[31]) 1928 stellt sich die Krim.Ziffer für Halberw. auf 63 gegenüber 23 bei 16—18-Jährigen. Im Jahresdurchschnitt 1897—1901 war die Verhältniszahl 20 gleich groß mit der der 21—25-Jährigen und stellte sich bei den 15—18 Jahre alten Jugendlichen auf 11.

[32]) Krim.Stat. 1928, S. 194.

[33]) Krim.Stat. 1930, S. 144.

[34]) Bei den 16—18-Jährigen entfallen nur 16,9 bzw. 17,6 % der Verurteilungen auf die Deliktsgruppe gegen die Person.

[35]) Krim.Stat. 1928, S. 35.

[36]) Vgl. die Tabelle S. 13 der Arbeit.

ßer Bedeutung ist als der zahlenmäßige Unterschied zwischen den Stufen der Jugendlichen und Halberwachsenen. Vor allem in den Verbrechen und Vergehen gegen die Person, denen bei den Halberwachsenen nunmehr eine erhebliche Bedeutung wegen der Zunahme der Häufigkeit zukommt, prägt sich die Eigenart des Entwicklungsstadiums aus, in dem der Minderjährige sich befindet. „Die brutale Betätigung der Körperkräfte, deren Erwachen und Entwicklung der Jugendliche mit besonderer Freude beobachtet, ist eines der Hauptmotive des bei ihm zweithäufigsten Vergehens, nämlich der Körperverletzung"[37]). Sie verdient — wie der Diebstahl in der Deliktsgruppe gegen das Vermögen — in der Gruppe der Verbrechen und Vergehen gegen die Person ein erhöhtes Interesse. Aber die Voraussetzung und das Motiv einer Körperverletzung sind andere als die eines Diebstahls. Gerade der Diebstahl ist symptomatisch für die ungleiche Güterverteilung in der kapitalistischen Gesellschaft. Die Körperverletzung dagegen ist nicht gesellschaftliche Erscheinung in diesem Sinne und nicht einbezogen in das bei allen gleichgerichtete Bestreben nach wirtschaftlicher Bedarfsdeckung. Sie ist vielmehr in jedem Falle individuell bestimmt als Ausdruck einer aus den verschiedensten Gründen entstandenen Gemütserregung. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Tat im Affekt. Der Unterschied der Motive zwischen einer Diebstahlshandlung und einer Körperverletzung liegt also darin, daß jene vorwiegend soziologisch, diese vorwiegend psychologisch verstanden werden muß. Die physische und psychologische Eigenart der Halberwachsenen, die sich dieses trennenden Unterschiedes der Motive nicht in vollem Maße bewußt werden, zeigt sich bei den verschiedenen Arten der Körperverletzung, vor allem bei der „gefährlichen Körperverletzung" (§ 223a StGB.). Die Steigerung der Delikte gegen die Person ist — wie die Statistiken ergeben — besonders auf die sehr große Zunahme dieser strafbaren Handlung zurückzuführen. Großenteils beruhen diese Exzesse auf der in hohem Maße vorhandenen „gemütlichen Erregbarkeit", die während der Pubertät ungewöhnlich gesteigert ist[38]). Der Halberwachsene ist überaus empfindlich, wenn er glaubt, eine Handlung oder ein Wort habe sein erwachendes Ehrgefühl irgendwie verletzt. Er reagiert auf gewisse äußere Reize viel leichter und stärker als der Erwachsene und bedient sich zur Abwehr oder vermeintlich notwendigen Verteidigung oft gefährlicher Mittel. Die Roheit, die im kindlichen Alter bei Tierquälereien zum Ausdruck kommt, wird jetzt durch Trinkexzesse und Alkoholgenuß hemmungsloser, und um nicht von vornherein im Kampf mit Erwachsenen zu unterliegen, trachtet der Minderjährige danach, die geringeren Kör-

[37]) Hoche, a.a.O., S. 53; vgl. die Übersichten S. 13 f. d. Arbeit. Im Jahresdurchschnitt 1897—1901 betrugen die Verhältniszahlen bei den 18—21-Jährigen für einf. Körperverletzung 16, gefährl. Körperverl. 28, schwere Körperverl. 31, während auf die 15—18-Jährigen nur 4,4; 8,1; 7,3 entfielen; 1930 wurden wegen einf., gefährl., schwerer und fahrl. Körperverletzung verurteilt insgesamt 10 904 Halberw. gegenüber 2095 16—18 Jahre alten Personen; 1928 betrugen für Halberwachsene die Kriminalitätsziffern bei einf. Körperverl. 67, gefährl. Körperverl. 290, fahrl. Körperverl. 122, bei den 16—18-Jährigen 21; 76; 33.

[38]) Hoche, a.a.O., S. 53.

perkräfte durch mechanische Mittel zu erhöhen. So kommt es, daß gerade Messerstechereien bei jungen Leuten nicht selten sind[39]).

Diebstahl und Körperverletzung haben gemeinsam, daß sie unter Umständen begangen werden können, die bei erwachsenen Rechtsbrechern Rückschlüsse auf die Intensität des antisozialen Verhaltens des Täters zulassen und deshalb mit härterer Strafe bedroht sind, ohne daß zugleich die bezeichneten Rechtsgüter in höherem Maße verletzt zu werden brauchen. Diese Fälle sind in den besonderen Tatbeständen des sogen. schweren Diebstahls (Einbrechen, Einsteigen) und der gefährlichen Körperverletzung (gefährliches Werkzeug) zusammengefaßt. Gerade das sind aber die Delikte, die am häufigsten von Halberwachsenen begangen werden. Der objektive Tatbestand läßt hier beim Erwachsenen einen Schluß auf den Täter zu, der bei Halberwachsenen jedoch nicht am Platze ist. Wenn z.B. das Einsteigen für den Erwachsenen ein Hindernis bedeutet, dessen Überwindung einen besonders starken verbrecherischen Willen erfordern mag, so ist für den normalen Halberwachsenen diese Überwindung viel eher lustbetont, denn es bietet sich ihm hier ein willkommener Anlaß, den in diesem Alter stets vorhandenen physischen Reizen nachzugeben oder vor sich selbst eine Probe seiner Gewandtheit, Kraft und Schlauheit abzulegen.

Es wäre auch verfehlt, bei jedem jungen Menschen, der etwa bei einer Schlägerei den Gegner mit dem Messer verletzt, von vornherein eine besonders verwerfliche Gesinnung und antisoziale Einstellung anzunehmen, sondern meist ist die Handlungsweise aus dem noch nicht ausgereiften, leicht entzündbaren und unüberlegten Charakter des Halberwachsenen zu erklären und als ein Zeichen von Verwahrlosung und Verwilderung anzusehen, die die Hemmungslosigkeit fördern. Nicht der Mangel der intellektuellen, sondern immer in erster Linie der sittlichen Reife ist es, der zu Diebstahl und Körperverletzung führt.

Häufig äußert sich während der Pubertätszeit ein gefährlicher

---

[39]) Beispiele aus der Praxis: Ein 18jähriger Halberwachsener kommt mit seinem jüngeren Bruder von der Arbeit. Ein Wortwechsel mit einem jungen Mann führt zu Tätlichkeiten. Der jüngere Bruder wird von einem schon älteren, zur Hilfe geeilten Mann geohrfeigt. Dieser wird später aus dem Lokal, in dem er sich befindet, herausgerufen und dabei auf der Treppe von dem Halberwachsenen in den Rücken gestochen. Dabei hat dieser einen guten Leumund, ist ordentlich und geachtet, auch fleißig.

Ein 19jähriger Junge ist in einem kleinen Ort mit Kameraden auf der Kirmes. Er kommt beim Verlassen eines Zeltes einer Zigarre zu nahe und fängt darauf mit einem Jungen Streit an. Ein älterer Mann tritt zwischen beide. Der 19-Jährige wird tätlich, drückt den anderen gegen den Straßengraben, hält ihn mit einer Hand fest, mit der anderen zieht er ein Taschenmesser und stößt dieses dem Gegner in den Unterleib. Nach 2 Tagen stirbt der Verletzte an den Folgen. Bei dem Halberwachsenen hatten sich Jähzorn, Eigensinn, Ungehorsam und Widersetzlichkeit hemmungslos entwickeln können, da seine Erziehung ungenügend war und er schon früher ähnliche Taten versucht hatte. Als Motiv für die Tat gibt er an, er hätte sich nicht wehren können, eine lebensgefährliche Verletzung hätte ihm jedoch fern gelegen.

Zerstörungstrieb, der durch die Tatsache bewiesen wird, daß bei den 18—21-Jährigen das Delikt der Sachbeschädigung seinen Höhepunkt erreicht[40]). Auch Verbrechen gegen das Leben zählen bei den Halberwachsenen nicht zu den Ausnahmen[41]). Nicht selten ist Habsucht das Motiv[42]). Halberwachsene schrecken zuweilen selbst vor Begehung eines schweren Verbrechens nicht zurück, wenn es sich darum handelt, Geldmittel für gesteigerte Lebensbedürfnisse zu beschaffen. Bei Mord wie auch bei der hohen Zahl der Sittlichkeitsdelikte[43]), dem zweiten Haupttyp der Delikte gegen die Person, spielt das sexuelle Moment eine erhebliche Rolle[44]). „Der Sexualtrieb findet bei seinem ersten Auftreten sehr wenig Gegenvorstellungen. Die Empfindungen, unverstanden und unklar, stoßen bei dem Streben nach Befriedigung nicht auf eine geschlossene Phalanx von Verboten und Warnungen; und selbst wenn sie vorhanden wären, die Macht des Dranges nach sexueller Befriedigung ist größer als die des Verstandes"[45]). Die Möglichkeiten, die sich einem Geschlechtsverkehr Halberwachsener bieten, sind sehr begrenzte. Deshalb erscheint es natürlich, daß der „stürmisch auftretende Sexualtrieb" die Grenzen des strafrechtlich Erlaubten verwischt und überschreitet[46]). Die hohe Beteiligung der 18—21jährigen Minderjährigen an den Sittlichkeitsverbrechen[47]), die nur von der vorhergehenden Gruppe übertroffen wird, ist zum größten Teil als eine Folge der Entwicklungsvorgänge dieser Altersperiode, der sexuellen Not und der dadurch hervorgerufenen Steigerung der „psychomotorischen Erregbarkeit"[48]) anzusehen. Bei einer kaum und nur unvollkommen erlangten Reife ist der Halberwachsene allen sexuellen Gefahren ausgesetzt. Die sexuelle Sittlichkeit — namentlich der Jugendlichen und Halberwachsenen ärmerer Volksschichten — wird von Beginn der Pubertät an durch schlechte Wohnungsverhältnisse und die Prostitution ungünstig beeinflußt. Die Psyche des Halberwachsenen vermag alsdann dem intensiv auftretenden Geschlechtstrieb nicht zu widerstehen. Gerade die große Zahl der Sittlichkeitsdelikte, die Mangel an jeder „Scheu vor der fremden körperlichen Integrität"[49]) dartun, ist unverkennbar auf das Fehlen der Charakterreife des Halberwachsenen zurückzu-

---

[40]) Vgl. oben Tabelle S. 11 der Arbeit.

[41]) 1930 befanden sich unter 90 wegen Mordes Verurteilten 12 Halberwachsene; unter 345 Personen, die wegen Totschlags abgeurteilt wurden, 30, die 18—21 Jahre alt waren (vgl. Krim.Stat. 1930, S. 138). 1928 betrug die Kriminalitätsziffer der männlichen Halberwachsenen bei Mord 0,79, bei Totschlag 1,1; die 16—18-Jährigen waren mit einer Kriminalitätsziffer von 0,07 bzw. 0,37 beteiligt, die 21—25-Jährigen mit 0,61 bzw. 2,7 (Krim.Stat. 1928, S. 34).

[42]) Vgl. Baer, a.a.O., S. 58.

[43]) Vgl. die Tabelle S. 14 der Arbeit.

[44]) Baer, a.a.O., S. 62.

[45]) Hoche, a.a.O., S. 54.

[46]) Hoche, a.a.O., S. 54.

[47]) Unzucht mit Gewalt an Kindern etc. weist 1897—01 die Verhältniszahl 16 bei Halberw. auf, 1928 die Kriminalitätsziffer 32 und beträgt 1930 12,4% der Gesamtzahl der wegen dieses Deliktes überhaupt Verurteilten.

[48]) Kraepelin, a.a.O., Bd. I, S. 81.

[49]) v. Liszt, Sammlg., Bd. II, S. 335.

führen. Der Wille ist noch nicht genügend erstarkt, um sinnlichen Begierden und Trieben die erforderlichen Hemmungen entgegenzusetzen. Sexuelle Perversitäten kommen häufig vor, da Möglichkeiten für normale Befriedigung sich nicht bieten.

Auffällig erscheint auch die im Vergleich zu den Erwachsenen verhältnismäßig hohe Beteiligung der Halberwachsenen an den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, die allerdings von den Jugendlichen noch übertroffen wird. Bei vorsätzlicher Gefährdung eines Eisenbahntransportes ist die Begehung durch Halberwachsene ebenso häufig wie die Begehung durch Erwachsene, während sie bei Jugendlichen absolut häufiger ist[51]). Typisch für Jugendliche und Halberwachsene ist vor allem die vorsätzliche Brandstiftung[52]). Dieses Delikt ist nicht deshalb typisch, weil es nicht auch von Erwachsenen begangen würde, sondern weil die Eigenart des Trieblebens, der noch unbeherrschte Wille, die Unreife des sittlichen Bewußtseins des Minderjährigen besonders günstige Bedingungen bieten und das Verbrechen nicht erst durch Umwelteinflüsse ausgelöst zu werden braucht. Daß die vorsätzliche einfache Brandstiftung gemäß § 308 StGB. vielfach eine im Trieblebeη, besonders der Primitiven, eng verwurzelte Handlung ist, ist von jeher allgemeine Volksanschauung. „Die Vorliebe der Jugendlichen (und auch der Halberwachsenen) für gemeingefährliche Delikte erklärt sich aus einer Art spielerischer Neugier. Sie wollen einmal sehen, „wie der Zug entgleist" oder „wie ein Feuer aussieht", und sind sich der Schwere der Folgen nur zum Teil bewußt"[53]). „Der Halberwachsene ist mit seinem Erkenntnisvermögen noch nicht vollkommen in den Tatbestand dieser Verbrechen hineingewachsen"[54]). Diese Begründung aus dem Trieblebeη hat hier ihre besondere Berechtigung, zumal bei Jugendlichen und Halberwachsenen das Motiv des Versicherungsbetrugs

---

[50]) Von 804 Personen, die 1930 wegen widernatürlicher Unzucht verurteilt wurden, waren 164 Halberwachsene (Krim.Stat. 1930,S.138).

[51]) So erfolgten z.B. 1930 von den 15 Verurteilungen 6 Verurteilungen Jugendlicher von 16—18 Jahren; je 2 Verurteilungen bei den Gruppen der 18—21-, 21—25-, 25—30-Jährigen sowie bei den Jugendlichen von 14—16 Jahren. Ein Verurteilter war zwischen 30—40 Jahren.

[52]) So betrug z.B. im Jahresdurchschnitt 1897—1901 die Verhältniszahl bei Brandstiftung für Halberw. 12; für Erw. von 21—25 Jahren 11, von 25—30 Jahren 10; für Jugendliche von 15—18 Jahren 20. Die Kriminalitätsziffern für 1928 betragen bei Halberw. 2,7; bei Jugendlichen von 16—18 Jahren 1,9; bei Erw. von 21—25 Jahren 2,5; von 25—30 Jahren 2,9; 1930 entfallen 14,86% aller Verurteilungen, die wegen Brandstiftung erfolgten, auf die Gruppe der 18—21-Jährigen; 8,3% auf die Jugendlichen von 16—18 Jahren; 15 bzw. 16% auf die 21—25- bzw. 25—30-Jährigen.

[53]) Vgl. v. Dühren in ZStW., Bd. 49, S. 279; vgl. auch Spranger, a.a.O., S. 200.

[54]) Meyendorff, a.a.O., S. 31. Beispiele aus der Praxis: „Zum Plaisier" zündete ein 19jähriger Junge am Tage nach seinem Entweichen aus der Erziehungsanstalt am Waldrand dürres Gras an, legte trockenes Holz auf und entfernte sich, als er sah, daß es brannte.

kaum in Betracht kommt. Eher mögen Rache und Haßgefühle eine Rolle spielen.

Ein spezifisches Delikt unserer Zeit, unserer im Zeitalter der Technik und des Sports aufwachsenden Generation sind außerdem Verfehlungen gegen §§ 23, 24 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. In Frage kommt hier vor allem das Verbot, ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug zu führen oder ein Kraftfahrzeug zu führen, ohne im Besitze eines Führerscheins zu sein. So entfielen von den 34 066 Personen, die 1928 wegen dieses Deliktes verurteilt wurden, 5886 auf die Gruppe der 18—21-Jährigen[55]), im Jahre 1930 waren von 29 578 wegen Vergehens gegen §§ 23, 24 Verurteilten 5095 18—21 Jahre alt[56]). 17% der Verurteilten sind also Halberwachsene. Außerdem gehört ein hoher Prozentsatz der nach § 25 dieses Gesetzes abgeurteilten Personen zu der Stufe der 18—21jährigen Minderjährigen. So waren wegen widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeuges 1928[57]) insgesamt 1562 Personen verurteilt, davon waren 172, also 11%, 18—21 Jahre alt, im Jahre 1930[58]) waren von insgesamt 1598 Verurteilten 243, also 15,2% Halberwachsene.

Ein Kraftfahrzeug zu führen, ist für den Halberwachsenen, dem es vor allem durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse meist vorenthalten ist, ganz besonders erstrebenswert; denn es gewährt ein Gefühl der Überlegenheit, das gerade die Halbwüchsigen wegen ihrer Unfertigkeit besonders hoch zu schätzen wissen.

Es liegt in der Eigenart von Brandstiftung und Verfehlungen gegen das Kraftfahrzeuggesetz, daß sie von Jugendlichen und Halberwachsenen aller Bevölkerungsschichten begangen werden, wenn auch infolge besserer Beaufsichtigung die Jugend gehobener Stände weniger Gelegenheit haben wird, ihrem inneren Drang freien Lauf zu lassen.

Immer wieder wird gegen eine besondere Behandlung der Halberwachsenen die erhebliche Steigerung der Kriminalität angeführt, besonders bei den Delikten gegen die öffentliche Ordnung und die Person. Die Umstände, von denen die Begehung abhängig sei, seien nicht auf einen Mangel an geistiger oder sittlicher Reife zurückzuführen, sondern in Leidenschaftlichkeit, Alkoholgenuß und ähnlichen Faktoren zu suchen, die weder durch bessere Erziehung aufgewogen werden könnten noch eine mildere Behandlung durch das Gesetz rechtfertigten. Nichts wäre daher kriminalpolitisch verfehlter, als eine Privilegierung der strafmündigen Minderjährigen[59]).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kriminalität der Halberwachsenen nicht nur eine schwere, sondern eine ganz besonders hohe ist. Finkelnburg hat eingehende Ermittlungen über die Verteilung der Straftaten auf die einzelnen Altersklassen angestellt[60]). Danach waren von 5 961 459 männlichen Personen, die von 1882—1910 zum ersten Mal vor dem Strafrichter standen, 553 727 zur Zeit der Tat zwischen 15 und 18, dagegen 925 600 zwischen 18 und 21 und 894 106 zwischen 21 und 25 Jahren.

---

[55]) Krim.Stat. 1928, S. 170.
[56]) Krim.Stat. 1930, S. 100.
[57]) Krim.Stat. 1928 S. 170.
[58]) Krim.Stat. 1930, S. 100.
[59]) v. Lilienthal in VDA., Bd. V, S. 152.
[60]) Finkelnburg, a.a.O., S. 11, Tabelle A.

Die Zahl der verurteilten 18—21jährigen Minderjährigen betrug vor dem Kriege[61])

1909	65 915	= 12,3 %
1910	64 340	= 12 %
1911	63 999	= 11,6 %
1912	69 017	= 12 %.
1913	67 824	= 12,2 %

der Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren verurteilten Personen. Auch nach dem Kriege hat sich die Prozentzahl kaum verringert. Es wurden verurteilt:

	Verurteilte überhaupt:	18-21 J.	v.H.
1928[62])	585 862	63 777	10,9
1929[63])	593 707	65 247	10,99
1930[64])	594 610	65 612	11,03

Es ergibt sich, daß ungefähr 11—12% der Gesamtkriminalität auf die Altersstufe der 18—21jährigen Minderjährigen entfällt[65]). Die Zahl der verurteilten Halberwachsenen ist $2^1/_2$mal größer als die der verurteilten Jugendlichen; denn es wurden eines Verbrechens oder Vergehens überführt:

	18-21-Jährige	Jugendl.	
1928[66])	63 777	27 104	= 2,35
1929[67])	65 247	25 673	= 2,54
1930[68])	65 612	26 409	= 2,52

Den richtigen Maßstab über die Stärke der Kriminalität erhält man jedoch nicht aus den absoluten Zahlen, sondern ihn gibt die allgemeine Kriminalitätsziffer, d.h. die auf 100 000 der fortgeschriebenen strafmündigen Bevölkerung berechnete Zahl der Verurteilten, im vorliegenden Falle die Inbeziehungsetzung der Verurteiltenzahl bei der Gruppe der 18—21 Jahre alten Personen zur entsprechenden Altersgruppe der Zivilbevölkerung.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882[69]) läßt es zweifellos erscheinen, daß die Kriminalität gerade der Halberwachsenen — wenigstens in der Zeit vor dem Kriege — die erheblichste von allen Altersklassen ist. Auf 100 000 Personen der Altersgruppe der 18—21-Jährigen entfielen

---

[61]) Vgl. Hartung in Festg. f. Reinhard Frank, Bd. I, S. 559.
[62]) Krim.Stat. 1928, S. 27; 32.
[63]) Krim.Stat. 1930, S. 7; 78 ff.
[64]) Krim.Stat. 1930, S. 7; 78 ff.
[65]) Vgl. Messerer in LZ. 1931, Sp. 875.
[66]) Krim.-Stat. 1928, S. 32.
[67]) Krim.Stat. 1930, S. 7.
[68]) Krim.Stat. 1930, S. 7; vgl. auch die Zahlen bei Hartung in Festg. f. Reinhard Frank, Bd. I, S. 559 f. und Francke in ZStW. Bd. 48, S. 589.
[69]) Vgl. Entw. 1927, Anlage II zur Begründung S. 11.

Verurteilte im Jahresdurchschnitt	1886/95	1901	1911
	2539	2607	2117
während die Kriminalitätsziffer der Verurteilten überhaupt	1137	1223	1182
betrug und — um die Gruppen mit den nächsthöchsten Kriminalitätsziffern neben denen der 18—21-Jährigen anzuführen — von je			
100 000 Personen der 21—25-Jährigen	1703	1963	1897
der 25—30-Jährigen	1674	1848	1808
verurteilt wurden.			

Auch in den Nachkriegsjahren ist die Kriminalitätsziffer der Gruppe der 18—21jährigen Personen außerordentlich hoch. Das ergibt sich aus folgenden Vergleichsziffern:

Auf 100 000 Personen der jeweiligen Altersgruppe insgesamt entfallen Verurteilte in den Jahren:

	1928[70])	1929[71])	1930[72])
im Alter von 16—18 J.	692	712	750
18—21 J.	1669	1665	1723
21—25 J.	2082	2135	2142
25—30 J.	2028	1900	1872
Verurt. überhaupt:	1230	1191	1187

Die Kriminalitätsziffer steigt in den angeführten Jahren in der Klasse der 18—21-Jährigen um das Anderthalbfache gegenüber der vorhergehenden Stufe der 16—18-Jährigen und erreicht nach einer abermaligen, allerdings nur geringen Steigerung um 25 % in der Altersklasse der 21—25-Jährigen den Höhepunkt. Der Hundertsatz dieser letzten Steigerung verringert sich noch, wenn man bedenkt, daß die Kriminalitätsziffer der Personen im Alter von 20 bis zu 21 Jahren für 1928 auf 1867 errechnet wurde[73]), die Kriminalität dieses einen Jahrgangs diejenige der 21—25 Jahre alten Personen, also einer Gruppe von 5 Jahren, mit 2082 fast erreicht und die Kriminalitätsziffer der Gesamtheit der Verurteilten, die sich 1928 auf 1230 errechnet, um die Hälfte übersteigt.

Einen äußerst wertvollen Einblick in die Kriminalität liefern die Beobachtungen der Vorbestrafungen bei Halberwachsenen. „Die Fälle, in denen Personen, welche als Jugendliche bereits eine Strafe erlitten hatten, von neuem sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, sind für die Würdigung der Frage von Bedeutung, in welchem Umfange das gewerbsmäßige Verbrechertum bereits in den Kreisen der jugendlichen Bevölkerung seinen Anfang nimmt"[74]). Im Jahre 1928[75]) waren unter insgesamt 63 777 verurteilten Halberwachsenen 14 641 Vorbestrafte, d.h. 22,95 %; 1929[76]) unter 65 247 verurteilten 18—21jährigen Personen 15 197, also 23,29 % Vorbestrafte; 1930[77]) waren von 65 612 verurteilten Halberwachsenen 16 131, d.h.

[70]) Krim.Stat. 1928, S. 34.
[71]) Krim.Stat. 1930, S. 8.
[72]) Krim.Stat. 1930, S. 8.
[73]) Hartung in Festgabe für Reinhard Frank, Bd. I, S. 560.
[74]) Krim.Stat. 1898, S. I, 82.
[75]) Krim.Stat. 1928, S. 194.
[76]) Krim.Stat. 1930, S. 8.
[77]) Krim.Stat. 1930, S. 8; 144.

24,59 % vorbestraft. Unter diesen Vorbestraften wird sich bereits ein, wenn auch nicht sehr großer Prozentsatz befinden, der dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen verfallen ist. Am deutlichsten ist dies aus der Zahl der Verurteilungen zu erkennen, die wegen leichten oder schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall erfolgt sind.

Es wurden verurteilt Halberwachsene wegen

	1928[78])	1930[79])
1) einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall	519	454
2) schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall	215	239

Bei Betrug und Hehlerei im wiederholten Rückfall sind die Zahlen nicht nennenswert.

Die dargelegte Größe und Schwere der Kriminalität der Halberwachsenen läßt erkennen, daß die letzten Jahre der Pubertätszeit gerade die kritische Altersstufe darstellen, daß nicht die Jahre zwischen 14 und 18, sondern gerade die letzten Pubertätsjahre von 18—21 die Lebensperiode darstellen, die am meisten gefährdet ist, weil die Gefahr des Straffälligwerdens aus innerseelischen Ursachen während des Gesamtverlaufs der Reifezeit von den Anfängen bis zu ihren Ausläufern sich steigert [80]). Mit Erreichung des 18. Lebensjahres tritt nicht eine völlige Wendung zum Besseren ein. Die Kriminalitätskurve wächst von der Vorpubertät bis zur Volljährigkeit stark und sprunghaft an und erreicht bei den Vermögensdelikten bereits zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr, bei den Delikten gegen die Person, gegen Staat und öffentliche Ordnung zwischen 21 und 25 Jahren den Höhepunkt — letzteres allerdings nur bei den männlichen Personen. Sind die Verbrechen und Vergehen gegen die Person vorwiegend Straftaten von Personen zwischen 16 und 25 Jahren und wesentlich bedingt durch die physische und psychische Entwicklung, so ist die Sachlage bei den Vermögensdelikten anders. Allerdings wird der Höhepunkt der Begehung im 18.—21. Jahr erreicht. Aber das Sinken der Kriminalität ist weit langsamer als bei den Delikten gegen die Person. Während diese, die ihren Höhepunkt in der Altersklasse vom 21.—25. Lebensjahr erreichen — die Steigerung ist gegenüber der Altersgruppe der 18—21-Jährigen jedoch nicht sehr beträchtlich; denn die Verhältniszahlen sind im Durchschnitt der Jahre 1897—1901 20 zu 21 —, z.B. im Durchschnitt der Jahre 1897 bis 1901[81]) in der Altersklasse der 25—30-Jährigen um 23 %, in der Altersklasse der 30—40-Jährigen um 47,6 % sinken — bezogen auf die Stufe der 21—25 Jahre alten Personen —, fällt die Kriminalität bei den strafbaren Handlungen gegen das Vermögen nur allmählich. Bezieht man sich auch hier auf die höchste Stufe der Kriminalität, die bei den 18—21-Jährigen liegt, so ist die Kriminalität bei den 21—25 Jahre alten Personen nur 10 % geringer, bei der Altersstufe der 25—30-Jährigen 26 %, bei der Klasse der 30—40 Jahre alten Personen 47 %. Dieses langsamere Absinken ist auch nach dem Kriege festzustellen. Vergleicht man z.B. die Kriminalitätsziffern bei gefährlicher Körperverletzung, leichtem und schwerem Diebstahl — als den wichtigsten

[78]) Krim.Stat. 1928, S. 186.
[79]) Krim.Stat. 1930, S. 140.
[80]) Francke in Zeitschr. f. Kinderforschung, S. 351 ff.; 355.
[81]) Krim.Stat. 1901, S. II, 68.

Verbrechen und Vergehen der beiden Deliktsgruppen gegen Person und Vermögen — vom Jahre 1928[82]), so ist festzustellen, daß bei gefährlicher Körperverletzung, die den Höhepunkt der Begehung bei den 21—25-Jährigen erreicht, das Sinken gegenüber dieser Stufe schon bei der nächsten, den 25—30-Jährigen 29% bei der Altersklasse der 30—40-Jährigen 64,7% beträgt, während bei einfachem Diebstahl mit dem Höhepunkt bei den 18—21-Jährigen die Kriminalität — mit dieser Stufe verglichen — bei der Altersklasse der 21—25-Jährigen nur um 12,3% sinkt, bei der Stufe der 25—30-Jährigen um 36,4%, bei den 30—40-Jährigen um 65,8%. Dasselbe langsamere Sinken zeigt sich auch beim Vergleich der Kriminalitätsziffern bei schwerem Diebstahl. Die Kriminalität ist bei den 21—25-Jährigen — zurückbezogen auf die Altersstufe der 18—21-Jährigen — nur 18,6% geringer, bei den 25—30-Jährigen 46,5%, bei den 30—40-Jährigen 76,7%. Bei den Vermögensdelikten wird also erst in der 3. Stufe, die auf die Stufe der höchssten Kriminalität folgt, die Prozentzahl erreicht, die bei den strafbaren Handlungen gegen die Person bereits in der zweiten Stufe nach der der Höchstbegehung festzustellen ist.

Bedenkt man, daß, wie die Statistik ergibt, die Hälfte aller Verurteilungen Halberwachsener wegen Vermögensdelikten: Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs erfolgt und die Zahl der Vorbestraften unter ihnen erheblich ist, so dürfte die Überzeugung nicht berechtigt sein, daß wirklich nur ein geringer Bruchteil der straffällig gewordenen Halberwachsenen „endgültig" schiffbrüchig wird[83]). Die Kriminalität der Studenten, auf die Hoegel[84]) hinweist, kann nicht als Beweis für seine Behauptung herangezogen werden. Selbst wenn sie hoch ist, so handelt es sich doch um eine eigenartige Kriminalität, gewissermaßen eine „Standeskriminalität", die sich auch in der Art der Delikte ausprägt. Fast ausschließlich handelt es sich um Widerstand, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, nicht um Vermögensdelikte. Die Kriminalität der Studenten ist charakteristisch für die Studentenzeit, und die Momente für diese typische Kriminalität fallen mit dem Weggang von der Universität fort. Die Statistik lehrt auch, daß die Vermögensdelikte nach Erreichung des 21. Lebensjahres nicht sehr rasch zurückgehen, sondern erst in der Altersklasse der 30—40-Jährigen zugleich mit dem Abnehmen der Gesamtkriminalität ein erhebliches Sinken festzustellen ist. Bei Jugendlichen und Halberwachsenen ist die Kriminalität bei einfachem und schwerem Diebstahl größer als die bei Erwachsenen. Gerade dies zeigt, „daß der Zugang zum gewerbsmäßigen Verbrechen sich vorzugsweise aus den jüngeren Altersklassen rekrutiert"[85]).

Die Kriminalitätsziffern gerade der Halberwachsenen geben bei nüchterner und ruhiger Betrachtung Anlaß zu ernsten Befürchtungen für die Zukunft, da die Kriminalstatistik nur etwa $^1/_4$ aller Verurteilungen aufführt, die zahlreichen Vergehen gegen Landesstrafgesetze, die Übertretungen wie Bettelei, Landstreicherei, die von Halberwachsenen häufig begangen werden, aber außer Betracht läßt.

[82]) Krim.Stat. 1928, S. 34 f.
[83]) Hoegel, a.a.O., S. 6.
[84]) a.a.O., S. 8.
[85]) v. Liszt, Sammlg. II, S. 335; vgl. auch Grimm in MonSchrKrimPsych., 8. Jg., S. 712; Wehn, a.a.O., S. 4.

c) Die Ablehnung einer Gleichstellung der Halberwachsenen mit Erwachsenen oder Jugendlichen. Die Begründung einer Sonderstellung.

Die Tatsache der ungünstigen Entwicklung der Kriminalität der Halberwachsenen und ihre noch nicht abgeschlossene Reife ist nicht verkannt worden. Man hat eingesehen, daß den Halberwachsenen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist, da ihre richtige Behandlung ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, ist als die der Jugendlichen. Sie ist jedoch nur möglich durch Reform der strafrechtlichen Bestimmungen, soweit diese auf Halberwachsene Anwendung finden sollen. Bei den zu ergreifenden Maßregeln wird der Staat auf die Repression, vor allem den Strafvollzug, sein Augenmerk richten müssen; denn es wäre verfehlt, wenn man alle Personen bis zu 21 Jahren von jeder Strafe verschonen würde. Vielmehr muß ein allmähliches Hineinwachsen in die Verantwortlichkeit des Volljährigen das Ziel der Strafvollstreckung sein. Die Anschauung, daß „von der Rechtspflege, die sich lediglich der bereits begangenen Übeltat zuwendet, ein erfolgreicher Kampf gegen die Verschlimmerung jener Verhältnisse nicht erwartet werden könne"[86]), ist allzu pessimistisch. Wohl muß der Gesetzgeber die Möglichkeit geben, daß Präventivmaßnahmen verhängt werden können, daß also wie bei Jugendlichen so auch bei Halberwachsenen Erziehungsgrundsätze zur Anwendung gelangen. Repression und Prävention sind gleich wichtig und notwendig für die Erreichung des „Endziels aller Strafrechtspflege": Die „Verminderung der Kriminalität"[87]). Die Verhängung von Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht und ähnlichen Erziehungsmaßnahmen muß dem Strafrichter zustehen; denn „eine wirksame Bekämpfung des Verbrechens erfolgt nicht durch Gesetze, sondern durch vorbeugende und verhütende Maßnahmen der verschiedensten Art"[88]).

Bei einer Gleichstellung der Halberwachsenen mit den Erwachsenen können ihre Straftaten fast ausschließlich nur mit strafrechtlichen Mitteln geahndet werden. Sie gelten trotz Minderjährigkeit als voll strafmündig, so daß Ehrverlust, Zuchthaus und Todesstrafe, also die schwersten Strafen der Strafrechtsordnung, gegen sie verhängt werden können. Dieses einseitige Vorgehen mit strafrechtlichen Maßnahmen entspricht aber nicht der Eigenart dieser Entwicklungsstufe; denn das Seelenleben des Erwachsenen kann nicht als Maßstab für die richtige Behandlung der Minderjährigen angelegt werden. Es wäre vollkommen verfehlt, einen Minderjährigen als „kleinen Erwachsenen" anzusehen und die für Vollerwachsene geltenden strafrechtlichen Bestimmungen in entsprechender Abschwächung auf Halberwachsene Anwendung finden zu lassen[89]). Der Eigenart der Jugendlichen und Halberwachsenen kann das Jugendgericht, da dieses Erziehungsgericht ist, mit der Befugnis, Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, besser gerecht werden als das ordentliche Strafgericht[90]). In Deutschland hat man die Inkonsequenz, die darin

[86]) Zucker, a.a.O., S. 64; 65.
[87]) Stooß, a.a.O., S. 9.
[88]) Müller-Heß-Auer, a.a.O., S. 17.
[89]) Vgl. auch Wehn, a.a.O., S. 7, der auf die Tatsache hinweist, daß Gefängnisstrafen wenigstens bei Jugendlichen selten vollstreckt werden.
[90]) Marg. Starrmann-Hunger in AWF. 1930, S. 4.

liegt, daß die Halberwachsenen, die noch dem Vormundschaftsrichter als Nichtmündige unterstehen und die im Strafvollzug von den Erwachsenen getrennt gehalten werden, im Strafrecht und Prozeß diesen gleichzustellen sind, schon lange empfunden und — wie bereits erwähnt — durch Verwaltungsanordnungen, so viel wie möglich zu beseitigen versucht[91]). Die völlige Gleichstellung mit den Erwachsenen auf strafrechtlichem Gebiete wäre nur dann gerechtfertigt, wenn erzieherische Maßnahmen, mit denen der Kampf gegen die Jugendverwahrlosung geführt wird, keine Aussicht auf Erfolg versprechen würden. Allerdings vollzieht sich innerhalb der Pubertätszeit zwischen dem 17. und 18. Lebensjahr eine bedeutsame Wendung. Mit dem 18. Lebensjahr gelangt der psychische Werdegang zu einem gewissen Abschluß, das Wachstumstempo verlangsamt sich. Auch in der Entwicklung der intellektuellen und charakterlichen Eigenschaften tritt eine Wendung ein. In dem jetzt folgenden Stadium der Adoleszenz[92]) ist der Halberwachsene bereits zielbewußter und entschiedener. Die Straftaten, vor allem die Körperverletzung, offenbaren gegenüber den Jugendlichen eine gesteigerte Aktivität sowie den gewalttätigen und rohen Wesenszug; gerade die schweren Eigentumsdelikte, wie schwerer Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub und räuberische Erpressung, weisen einen hohen Prozentsatz auf. Die Bestrafungen wegen Beleidigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und ähnlicher Delikte haben beim Vergleich mit den Zahlen bei Jugendlichen bei den über 18 Jahre alten Personen beträchtlich zugenommen[93]).

Die Art der Delikte erfordert Strenge, aber es folgt daraus noch nicht, daß eine ergänzende Erziehungsarbeit ganz zu entbehren ist. Gerade das Draufgängertum, die Freude an Wagnissen, das unüberlegte Zuschlagen sind Zeichen seelischer Unfertigkeit. Die Erfahrungen der Statistik über die Jugendkriminalität, das ständige Steigen der Ziffer der vorbestraften Jugendlichen sowie die Lehren erschreckender Jugendprozesse[94]) haben zu der Einsicht geführt, daß mit Mitteln des Erwachsenenstrafrechts der Gefahr des Berufsverbrechertums nicht wirksam begegnet werden kann, daß sogar Verfahren und Erkenntnisse des ordentlichen Strafgerichts für die 18—21jährigen Minderjährigen u. U. sehr schädlich sein können, da in der Regel immer noch die Möglichkeit erzieherischer Beeinflussung gegeben ist. „Meist wird es auch bei den jüngeren Rechtsbrechern zu spät sein, meist wird bei ihnen die Gewöhnung so stark sein, daß eine Änderung nicht mehr erreicht werden kann, daß Hemmungen nicht mehr in genügender Stärke entgegengesetzt werden können, aber bei jüngeren Gefangenen, etwa bis zu 30 Jahren, soll man doch die Hoffnung nicht aufgeben"[95]). Es ist ein Vorurteil, wenn man glaubt, die Halberwachsenen seien nicht mehr erziehungsfähig. Zur Widerlegung braucht man nur auf die erzieherische Arbeit etwa der Universität oder des Heeres hinzuweisen. Die seelische

---

[91]) Blumenthal in Wohlfahrtsnachrichten der Stadt Altona, 7. Jg., Nr. 3, v. 7.V.1931 und in Soziale Prax., 40. Jg., Sp. 425.

[92]) Bühler, a.a.O., S. 11 f.

[93]) Vgl. vor allem Krim.Stat. 1901, S. II, 67.

[94]) Ebermayer in DJZ. 1928, Sp. 416; Webler in Zbl.J R. XIX. Jg., S. 320; vgl. auch JRat Loewenstein in DJZ. 1929, Sp. 95 f.

[95]) Buerschaper, a.a.O., S. 57.

Entwicklung des Halberwachsenen ist noch nicht beendet. Selbst wenn er körperlich erwachsen ist, kann man in diesem Alter noch nicht von einem in sich abgeschlossenen Charakter sprechen. Vielmehr sind die Minderjährigen dieser Altersstufe noch nicht fertige Menschen mit noch unvollendeter geistiger Reife, deren Kriminalität durch ihre seelische Unfertigkeit bedingt und beeinflußt wird. Sie sind daher noch erziehbar, wennschon je jünger der Mensch ist, desto leichter sein noch nicht erstarkter Wille sich umformen läßt. Er ist auch empfänglicher gegenüber äußeren Eindrücken. Seine Erziehung erscheint wegen des vorgeschrittenen Alters schwerer als die bei Jugendlichen, da vor allem die Dauer der Einwirkung auf diesen schon willenskräftigeren Menschen viel kürzer ist und ihre Begrenzung spätestens mit der Volljährigkeit findet. Die Erfolge sind daher nicht so hoch wie bei jüngeren Jahrgängen. „Wenn deshalb alle Erziehung Saat auf Hoffnung ist und auch der beste Erzieher nicht das Gelingen seines Werkes gewährleisten kann, so wäre es doch eine Torheit, um dieser Ungewißheit des Erfolges willen die Bedeutung der Erziehung gering zu achten"[96]). Lilienthal[97]) fordert eine Änderung der Existenzbedingungen, gibt also damit zu, daß die Gesellschaft selbst einen guten Teil Schuld an der Straffälligkeit gerade dieser Unerprobten trägt, die sich noch nicht zurecht zu finden wissen. Dann aber ist es auch Pflicht der Gesellschaft, solchen gestrauchelten Menschen, die bei Erlangung einer gewissen Selbständigkeit straffällig wurden, zu helfen, vor allem sie der Gesellschaft zurückzugewinnen. Die Gesellschaft selbst hat den Nutzen davon, sie darf daher bei dem Versuch der Wiedergewinnung eines jungen Rechtsbrechers Erziehung und Fürsorge neben der Strafe als Sühne nicht außer Acht lassen. Die Beschaffenheit der heranwachsenden Generation ist letzten Endes für Erfolg oder Mißerfolg aller Wirtschafts-, Bevölkerungs-, Staats- und Kulturpolitik ausschlaggebend. Die Jugend muß das gesellschaftliche Leben in seiner Gesamtheit durchsetzen, da sie den Fortschritt gewährleistet. Es ist daher zweifellos die heiligste Pflicht der Volksgemeinschaft, die Sorge für die Erziehung ihres Nachwuchses als eine ihrer wichtigsten und vornehmsten Aufgaben zu betrachten. Gerade die Minderjährigen, die allmählich selbständiger auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete werden, sind durch die gesellschaftlichen Mißstände, die ihnen in ihrer Unerfahrenheit fremd sind und die sie infolge ihrer Unfertigkeit nicht meistern können, am ehesten gefährdet[98]). In den Anfängen ihrer Selbständigkeit müßte diesen Unerfahrenen durch gesonderte Behandlung der Weg zur vollen Eingliederung in die Gemeinschaft leichter gemacht werden. „Es handelt sich nicht darum, die Behandlung der 18-Jährigen grundsätzlich zu mildern, sondern die Strafrechtspflege durch Erziehungsfürsorge zu ergänzen und mit den Mitteln der Jugendgerichtshilfe eine bessere Individualisierung der Maßnahmen zu ermöglichen"[99]). Nicht möglichst milde, sondern erzieherisch möglichst wirksame Behandlung der Minderjährigen muß das Ziel der Gesetzgebung sein. Das Alter zwischen 18 und 21 Jahren ist die entscheidende Zeit für die endgültige Formung des Charakters. Der 18-Jährige, der noch schnell entflammt ist und bei

---

[96]) Ellger, a.a.O., S. 19.
[97]) VDA. Bd. V, S. 152.
[98]) Vgl. Spranger, a.a.O., S. 155.
[99]) Francke in Verh. d. 6. DJGTages, S. 50.

mangelnder Überlegung eine rasche Entschlußkraft zeigt, kann gerade in dieser Zeit zum Guten wie zum Bösen beeinflußt werden[100]). Nur zu oft ist ein Minderjähriger deshalb straffällig geworden, weil seine Erziehung ungenügend oder falsch war, weil man versäumt hatte, seine guten und wertvollen Kräfte und Fähigkeiten zu wecken, zur Entfaltung zu bringen und in richtige Bahnen zu lenken[101]) Möglichst gründliche Nachholung der versäumten richtigen Erziehung erscheint in solchen Fällen angebracht. Besserung des jungen Menschen vermag die Kriminalstrafe zum mindesten für sich allein nicht zu erreichen. Daher kann ein Halberwachsener, dessen Charakter noch beeinflußbar ist, nicht wie ein Erwachsener behandelt und nur mit Strafe belegt werden. „Nicht jedes Unrecht heischt . . . Vergeltung, nicht auf jede Übeltat muß Strafe folgen, diese muß immer erst das äußerste Schutzmittel sein"[102]). Eine Gleichstellung der Halberwachsenen mit den Erwachsenen erscheint aber noch aus einem weiteren Grunde nicht geboten. Erst mit dem 21. Lebensjahre tritt die Volljährigkeit ein. Allerdings ist in § 3 BGB. die Möglichkeit gegeben, daß der 18-Jährige für volljährig erklärt werden kann. Aber von dieser Möglichkeit wird nicht häufig Gebrauch gemacht, schon um einen Mißbrauch dieser Vergünstigung zu vermeiden. Eine Volljährigkeitserklärung erfolgt immer erst nach reiflicher Prüfung der Fähigkeit, des Charakters und der ganzen Lebensverhältnisse dessen, der für volljährig erklärt werden soll. Wenn daher die Gegner einer Sonderstellung aus dieser zivilrechtlichen Bestimmung die Folgerung ziehen, daß der Halberwachsene auch strafrechtlich den zivilrechtlich voll handlungsfähigen Erwachsenen ohne Einschränkung gleichzustellen sei, so erscheint dieser Schluß nicht gerechtfertigt. Vielmehr kann die Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung, die § 3 BGB. gewährt, zur Begründung einer Sonderstellung herangezogen werden; denn ein 18-Jähriger wird zivilrechtlich eben nur in Ausnahmefällen in die Lage versetzt, gleich einem Erwachsenen die Wirkungen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen und Willenserklärungen abzuschätzen. Auf Grund dieser besonderen zivilrechtlichen Stellung sind die 18—21jährigen Minderjährigen als noch nicht voll erwachsen zu betrachten. Sie sind, ähnlich wie die Jugendlichen, noch nicht im vollen Besitz der Reife für das Verständnis ihres strafrechtlichen Tuns. Ihre Straftaten sind daher anders zu beurteilen als die der Erwachsenen. Die Gleichstellung mit den Erwachsenen ermöglicht jedoch meist eine besondere Betrachtung des Einzelfalles nicht, sie gibt auch nicht die Möglichkeit, die richtige und notwendige erzieherische Beeinflussung des Halberwachsenen durchzuführen, .da im Erwachsenenstrafrecht neben der Strafe Erziehungsmaßregeln fehlen.

Das Erwachsenenstrafrecht bietet somit nicht die geeignete Grundlage für eine gerechte Beurteilung der Straftaten Halberwachsener. Es ist daher zu untersuchen, welche Sonderregelung getroffen werden müßte, um der Kriminalität der letzten Entwicklungsjahre erfolgreich zu begegnen. Daß die Halberwachsenen in jeder Beziehung eine besondere Altersstufe bilden, ist bereits hervorgehoben worden. Für eine strafrechtliche Sonderbehandlung der strafmündigen

---

[100]) Vgl. Schweizer Entw. v. 1918, Art. 79.

[101]) In diesem Zusammenhang sind erwähnenswert: AGRat Dr. Walter Hoffmann, Psychologie der straffälligen Jugend, 1912 und „Die Reifezeit"; ferner Spranger, Psychologie des Jugendalters, 1925.

[102]) Allfeld, a.a.O., 8. Aufl., S. 13.

Minderjährigen genügt allerdings diese Feststellung allein nicht. Hierfür ist lediglich maßgebend, ob die vorhandenen Unterschiede zwischen dem Halberwachsenen und Vollerwachsenen so erheblich sind, daß dadurch die strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigt wird.

Bei der Frage einer strafrechtlichen Sonderbehandlung der Halberwachsenen lassen sich manche Gründe anführen, die für und gegen eine solche sprechen. Der Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches[103]) lehnt jegliche Form der Privilegierung der Halberwachsenen ab, da sie „weder den Erwerbsverhältnissen noch namentlich auch der selbständigen Stellung entsprechen" würde[104]). In der Wissenschaft wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Erziehbarkeit mit 18 Jahren ihr Ende erreicht habe[105]) oder doch die Besserungsfähigkeit nur mehr sehr gering sei[106]) und daß ein öffentliches Interesse an der Bestrafung Halberwachsener bestehe. Die Nichtanwendung schwerer Strafarten würde für die strafmündigen Minderjährigen einen neuen Anreiz zum Verbrechen bieten[107]), das Gefühl der Rechtssicherheit leide dadurch[108]). Eine Sonderbehandlung sei daher vom Standpunkt der General- und Spezialprävention verwerflich[109]). Auch sei als straferhöhendes Moment zu berücksichtigen, daß der über 18 Jahre alte Minderjährige im Besitz noch ungeschwächter Körperkräfte sei und daher verhältnismäßig leichter im Erwerbsleben Beschäftigung finde, als ältere Leute, daß auch die Erwerbsbedingungen regelmäßig für ihn günstiger seien, ihn also weniger die Not zum Verbrechen treibe[110]). Vor allem jedoch wird immer wieder auf die Höhe und Schwere der Kriminalität gerade dieser Altersgruppe hingewiesen, wenn jede Privilegierung abgelehnt wird[111]).

Wohl am ehesten zu beseitigen sind die Bedenken, die gegen eine Sonderbehandlung vom Standpunkt der General- und Spezialprävention vorgebracht werden. Aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention erscheint allerdings jede Privilegierung bedenklich und könnte zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit führen. Vom Standpunkte der Spezialprävention aus muß zugegeben werden, daß eine Abschwächung der Strafen auch deren Wirksamkeit auf den Betroffenen beeinträchtigen würde[112]). Aber diese Einwände gegen eine privilegierte Behandlung Halberwachsener entbehren der Berechtigung; denn sie könnten mit demselben Recht erhoben werden gegenüber der Privilegierung der Jugendlichen, der Anerkennung von Strafmilderungs- und -minderungsgründen bei Erwachsenen oder der Erweiterung des Kreises von Personen, auf die wegen besonderer Eigenschaften und Fehler die staatliche Strafe keine Anwendung finden soll. Jenem Gesichtspunkt der Schwächung des Gedankens der

---

[103]) S. 257.
[104]) Vgl. auch Lilienthal in VDA. Bd. V, S. 152.
[105]) Appelius, a.a.O., S. 84; v. Lilienthal in VDA., Bd. V, S. 152.
[106]) Fuchs, a.a.O., S. 194.
[107]) Schmölder in GS. Bd. 49, S. 178; Appelius, a.a.O., S. 86.
[108]) Appelius, a.a.O., S. 86; Fuchs, a.a.O., S. 196.
[109]) Fuchs, a.a.O., S. 194; 200/01.
[110]) Fuchs, a.a.O., S. 200.
[111]) Fuchs, a.a.O., S. 197 ff.; Appelius, a.a.O., S. 85; Schmölder, a.a.O., S. 177; v. Lilienthal in VDA. Bd. V, S. 152.
[112]) Fuchs, a.a.O., S. 200.

General- und Spezialprävention, die bei jeder Milderung unvermeidlich ist, käme nur dann Bedeutung zu, wenn sie bei strafmündigen Minderjährigen eine ganz besonders erhebliche wäre. Dazu bedarf es des Nachweises, daß eine Milde des Gesetzgebers gerade bei ihnen besonders nachteilig wirkt. Ein solcher könnte aber erst dann erbracht werden, wenn bereits Erfahrungen mit milderen Strafen bei Halberwachsenen gemacht worden wären, um daraus Schlußfolgerungen herzuleiten. Die Tatsache, daß scharfe Strafandrohungen Halberwachsene von der Begehung von Straftaten nicht zurückhalten, beweist vielmehr, daß der Minderjährige sich vor und bei der Tat keine Vorstellung von den unmittelbaren Folgen der Freiheitsentziehung, den mittelbaren für sein späteres Fortkommen macht. Das Argument einer Beeinträchtigung der Präventionsgedanken kann gegen eine Sonderbehandlung nicht geltend gemacht werden. Der Hinweis auf die noch ungeschwächte Körperkraft und die dadurch bedingte Leichtigkeit des Erwerbs sowie die günstigeren Erwerbsbedingungen für jüngere Leute[113]) entspringt einer falschen Vorstellung von dem Charakter der Halberwachsenen. Es hieße den 18- bis 21-Jährigen ihre Jugend zum Vorwurf machen, wenn man die aufgezählten Faktoren als „Schuld erhöhendes Moment"[114]) in Betracht ziehen und ihnen zur Vergeltung dafür eine mildere Bestrafung nicht gewähren würde. Gerade die ungeschwächte Körperkraft, die im Übermut und der Unüberlegtheit der Jugend nach Betätigung drängt, auch wenn sie gegen das Gesetz verstößt, die Leichtigkeit des Verdienstes, den der Halberwachsene oft ganz für sich verbrauchen kann und in Unerfahrenheit und Leichtsinn ausgibt, um seine Vergnügungslust zu befriedigen, sind Momente, die oft einen größeren Anreiz zum Verbrechen bilden als die Not. Gerade auf diesen Gründen, die als schulderhöhendes Moment gewertet werden sollen, beruht zum großen Teil die spezielle Jugendkriminalität, die daher neben dem noch nicht gänzlich erstarkten Charakter eher strafmildernd zu berücksichtigen sind.

Die übrigen Gründe, die gegen eine irgendwie geartete Sonderbehandlung der Halberwachsenen vom Vorentwurf und von Wissenschaftlern vorgebracht werden, sind von schwerwiegenderer Natur.

Allerdings erreicht der Minderjährige mit 18 Jahren in der Regel eine selbständigere Stellung. Gerade bei diesem Alter zeigt sich ein deutlicher Einschnitt im Gesellschaftsleben, der Lehrling hat um diese Zeit seine Lehrzeit beendet und wird Geselle, der Besucher einer höheren Schule wird Student und erhält als solcher, wenn auch nicht wirtschaftliche Selbständigkeit, so doch gesellschaftlich eine freiere Stellung. Er muß sich von jetzt ab selbst im Leben zurechtzufinden suchen. Nur beim Arbeiterstande tritt meist schon vor dem 18. Lebensjahr eine relativ selbständige Stellung ein, wenn er mit 14 Jahren aus der Schule entlassen wird. Das 18. Lebensjahr ist für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Arbeiterbevölkerung von keiner Bedeutung. Sie stellt aber gegenüber den wirtschaftlich unselbständigen Akademikern und den Gesellen, die auf Arbeit bei Meistern angewiesen sind, bis sie sich selbständig machen können, das größte Kontingent der Straffälligen, so daß das Gegenargument der Selbständigkeit ebensogut gegenüber einer bevorzugten Stellung der Jugendlichen vorgebracht werden könnte. Jedenfalls ist die

[113]) Fuchs, a.a.O., S. 200.
[114]) Fuchs, a.a.O., S. 200.

wirtschaftliche Selbständigkeit der Halberwachsenen gegenüber der der Jugendlichen nicht so erheblich, daß eine verschiedene Behandlung beider Gruppen aus diesem Gesichtspunkte gerechtfertigt erschiene. Vielmehr kann sie als Grund angeführt werden, eine Sonderbehandlung der Halberwachsenen zu befürworten. Gerade in der Selbständigkeit liegt für den 18jährigen jungen Menschen eine große Gefahr, da die Entwicklung noch nicht ihr Ende erreicht hat. Die langdauernde Periode der Pubertät, einschl. der Adoleszenz, verdient besondere Berücksichtigung. Sie bewirkt Störungen des seelischen Gleichgewichts, die selbst den guterzogenen Halberwachsenen zu einem schwankenden, dauernd mit sich selbst kämpfenden Menschen machen und steigert seine Erregbarkeit. Dem jungen Menschen fehlen noch Umsicht und Erfahrung über die Tragweite seiner Handlungsweise, sodaß er gerade durch die beim Arbeiter vorhandene wirtschaftliche, allgemein aber wenigstens gesellschaftlich relativ selbständige Stellung in Situationen kommen kann, die er nicht beherrscht; denn sein Charakter ist noch nicht so gefestigt, um eine Herrschaft über den Willen erlangt zu haben. Die Straffälligkeit in dieser Zeit deutet weder auf geistige Abnormität hin,[115]), noch läßt sie einen sicheren Schluß auf gänzliche Verwahrlosung[116]) oder verbrecherische Veranlagung zu[117]). Selbst wenn daher der junge Mann intellektuell so weit reif ist, die Strafbarkeit seines Handelns verstehen zu können, so ist doch nicht einzusehen, warum die volle Schwere des Gesetzes ihn wegen der erlangten selbständigeren Stellung treffen soll. Denn neben der intellektuellen Reife des Halberwachsenen darf seine Charakterentwicklung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Charakter des 18-Jährigen ist aber noch unfertig und bildungsfähig[118]). Es ist bei der Beurteilung der Straftaten Halberwachsener von der Gesamtentwicklung des Straffälligen auszugehen.

Die Tatsache, daß eine Reihe schwerer Delikte von Halberwachsenen besonders häufig begangen wird, spricht nicht gegen, sondern für eine Reform im Sinne einer Sonderbehandlung; denn sie spricht deutlich für die sittliche Unreife des Halberwachsenen. Er vermag die moralische und soziale Bedeutung seiner Tat nicht ganz zu erfassen und kann den Anreiz zum strafbaren Handeln in seiner natürlichen Charakterschwäche nicht überwinden. Je schwerer die Straftat in die Rechtssphäre der Gesamtheit oder eines Einzelnen eingreift, desto größer und stärker sind auch die Gegenmotive, die einen Erwachsenen von der Begehung zurückhalten. Wenn daher ein Erwachsener z.B. einen schweren Diebstahl oder Raub begeht, so ist es gerechtfertigt, diese Tat seinem verbrecherischen Charakter zuzuschreiben. Beim Halberwachsenen kann man von einer ausgeprägten verbrecherischen Tendenz desselben in der Mehrzahl der Fälle nicht sprechen. Fast immer ist die strafbare Handlung ein Produkt der Unreife und Verwahrlosung. Die Wahl einer höheren Altersstufe ließe sich daher gerade aus der sittlichen Unreife, durch die eine schwere Straftat bedingt ist, viel eher rechtfertigen als ableh-

---

[115]) Hoffmann, Psychologie, S. 18.
[116]) M. Schmidt, a.a.O., S. 13.
[117]) Vgl. auch Hellwig, Einltg., S. 14—26.
[118]) v. Liszt in ZStW., Bd. 12, S. 170 ff.; Gutachten f. d. 26. DJTag, Bd. I, S. 293; Wahlberg, a.a.O., S. 61; Appelius, a.a.O., S. 19; Beschlüsse der 3. Deutschen Landesversammlung der IKV. in ZStW. Bd. 13, S. 742.

nen[119]). Aus der Tatsache, daß junge Menschen oft wegen kleinster Ursachen aus törichten Motiven die schwersten Verbrechen begehen, ist nicht mit Appelius[120]) zu folgern, daß bei ihnen der „verbrecherische Sinn am meisten ausgebildet sei, weil Beweggrund und Schwere der Tat in schreiendem Mißverhältnisse stehen". Vielmehr ergibt sich, daß infolge der Unreife die beim Erwachsenen schwerwiegenden, vom Verbrechen zurückhaltenden Gegengründe beim heranwachsenden jungen Menschen nicht diese Wirksamkeit haben.

Wenn v. Lilienthal[121]) glaubt, die Erziehbarkeit habe mit 18 Jahren ihr Ende erreicht, so steht hier die Praxis entgegen; denn bei zweckentsprechender Anwendung des § 63 Abs. 2 RJWG. hat man durchaus günstige Erfahrungen gemacht. V. Lilienthal muß zugeben, daß auch 18-Jährige häufig noch sehr unreif sind, glaubt aber, daß sie wirkliche Reife „nun nicht mehr in dem Treibhause einer Schule oder Erziehungsanstalt, sondern nur im Leben selbst erlangen"[122]). Er ist aber schon mit eigenen Worten zu widerlegen; denn er sagt: „von Vergeltung kann doch nur gegenüber dem vollentwickelten Menschen gesprochen werden" (S. 153). Ein unreifer Mensch dürfte demnach nicht der ganzen Strenge der Vergeltungsstrafe ausgesetzt werden[123]). So bestand auch immer die Forderung, daß der in der Entwicklung stehende Mensch gebildet und erzogen werden müsse. Eine bessernde erzieherische Einwirkung bietet für die Altersstufe der Halberwachsenen, denen oft eine Ergänzung der mangelhaften Erziehung dringend not tut[124]), gute Aussicht auf Erfolg[125]). Für sie wird ja auch nicht wie beim Jugendlichen voller Ersatz der Strafe durch Erziehungsmaßnahmen gefordert, sondern ein besseres Eingehen auf ihre ganze Entwicklung. Nimmt man aber auf diese Rücksicht, so muß man die Möglichkeit geben, in geeigneten Fällen neben der Strafe noch Erziehungsmaßnahmen anwenden zu können.

Im engen Zusammenhang mit der Kriminalität der Halberwachsenen steht der schwerwiegende Vorwurf der Besserungsunfähigkeit dieser Minderjährigen, der gegenüber einer Sonderbehandlung erhoben wird. Es ist richtig, daß bei 18—21jährigen jungen Leuten nicht mehr von einer Erziehbarkeit wie bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann. Aus diesem Grunde ist es auch ganz verständlich, wenn § 63 Abs. 2 RJWG. vom 9. Juli 1922 (RGBl. I, S. 633) für Minderjährige über 18 Jahre die Anordnung der Fürsorgeerziehung nur dann noch zuläßt, wenn Aussicht auf Erfolg besteht[126]).

---

[119]) Vgl. Köhler, Verh. d. 27. DJTages, Bd. IV, S. 364 ff.
[120]) a.a.O., S. 46.
[121]) in VDA., Bd. V, S. 152.
[122]) VDA., Bd. V, S. 152.
[123]) Vgl. auch Begründung zum JGG., S. 23.
[124]) Appelius, a.a.O., S. 83.
[125]) Vgl. von Calker in Verh. d. 26. DJTages, Gutachten, Bd. II, S. 257.
[126]) Diese Gesetzesbestimmung ist bei der Neufassung des § 63 RJWG. durch die NotVO. des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4.XI.1932 (RGBl. I, S. 522) nur insofern geändert worden, als diese Maßnahme nicht mehr bis zum 20., sondern nur mehr bis zum 19. Lebensjahr angeordnet werden kann.

Ist der 18-Jährige auch willenskräftiger als der Jugendliche und daher eine rein erzieherische Behandlung nicht angebracht, so wäre es verfehlt, eine Besserungsfähigkeit zu verneinen. Bei dem verbrecherischen Halberwachsenen muß man versuchen, die vorhandenen sozial betonten Momente zu wecken und zu stärken, einen sozial brauchbaren Menschen aus ihm zu machen, der über asoziale Empfindungen Herr wird. Der Halberwachsene soll zur Selbsterziehung und Selbstrehabilitierung angehalten werden. Wird die Erziehung eines Halberwachsenen in diesem Sinne angepaßt, so dürfte er sicher noch beeinflußbar, erziehbar und nicht besserungsunfähig sein. Daß eine Einwirkung dieser Art bei Halberwachsenen noch erfolgversprechend ist, hat die Jugendfürsorge, vor allem die Fürsorgeerziehung gezeigt, wenn auch die Besserungsfähigkeit und damit die Erziehbarkeit mit zunehmendem Alter abnimmt[127]). So stellt z.B. Osins[128]) in einer Statistik über die Bewährung von 185 aus der Fürsorge entlassenen Zöglingen im Bezirk Kassel fest, daß von den verschiedenen Jahrgängen sich gut bewährt haben:

im Alter von	Zöglinge
17 J.	67%
16 J.	54%
15 J.	63%
14 J.	78%
unter 14 J.	79%

Der Satz von der mit dem Alter abnehmenden Besserungsfähigkeit ist hiernach nur bedingt richtig; denn mit dem 17. Lebensjahr erhöht sich die Besserungsfähigkeit bedeutend gegenüber den vorhergehenden Jahrgängen. Dasselbe Bild ergibt auch eine Tabelle aus dem Bericht der Hannoverschen Fürsorgeerziehungsbehörde[129]) über das Ergebnis der Nachprüfung der Lebensverhältnisse der im Rechnungsjahr 1925 aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen. In welchem Umfang sich der Erfolg in den einzelnen Altersstufen auswirkt, ergibt die folgende Übersicht:

Gesamtzahlen:

	insges.	männl.	weibl.
Gruppe I (voller Erfolg)	235 = 71,4%	142 = 69,9%	93 = 73,8%
Gruppe II (Erfolg schwach oder zweifelhaft)	30 = 9,1%	19 = 9,4%	11 = 8,7%
Gruppe III (Mißerfolg)	64 = 19,5%	42 = 20,7%	22 = 17,5%

Alter zur Zeit der Überweisung zur Fürsorgeerziehung:

14—16 Jahre

insges.	männl.	weibl.
47 = 68,1%	27 = 67,5%	20 = 68,9%
9 = 13,1%	6 = 15 %	3 = 10,4%
13 = 18,8%	7 = 17,5%	6 = 20,7%

16—18 Jahre

insges.	männl.	weibl.
64 = 65,3%	30 = 60 %	34 = 70,8%
12 = 12,2%	7 = 14 %	5 = 10,4%
22 = 22,5%	13 = 26 %	9 = 18,8%

127) Vgl. auch Aschaffenburg, a.a.O., S. 263; Klumker in MonSchrKrimPsych., Bd. 1, S. 640.

128) Jugendfürsorge, 1910, S. 355.

129) Vom Fürsorgeerziehungstag zur Verfügung gestellt.

über 18 Jahre

insges.	männl.	weibl.
8 = 72,7%	5 = 83,3%	3 = 60 %
2 = 18,2%	1 = 16,7%	1 = 20 %
1 = 9,1%	—	1 = 20 %

Wenn bei dieser Übersicht der Erfolg bei den mit 18 Jahren der Fürsorgeerziehung überwiesenen Personen so überraschend groß ist, so beruht dies z.T. auf der zahlenmäßig kleinen Gruppe.

Eine überaus exakte Darstellung von Nürnberger Ergebnissen[130]) ermöglicht unzweifelhaft die Feststellung, daß die 18—21-Jährigen nicht besserungsunfähig sind; denn bei einem ziemlich großen Prozentsatz ist voller bzw. befriedigender Erfolg zu verzeichnen.

Von der Erhebung wurden alle diejenigen erfaßt, die 1922 und 1923 aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden, insgesamt 212. Bei diesen wurde nicht der bei Abschluß der Fürsorgeerziehung erzielte Erfolg nachgewiesen, sondern der Lebenserfolg nach einer Reihe von Jahren; denn es kann sich erst im Laufe der Zeit herausstellen, ob die bei Abschluß der Fürsorgeerziehung getroffene Prognose „im späteren Leben bestätigt wurde oder nicht"[131]). Im ersten und zweiten Jahr nach der Entlassung treten die meisten Rückfälle ein und vermindern sich dann erheblich. „Wer sich 5 Jahre lang nach seiner Entlassung aus der Fürsorgeerziehung straffrei gehalten hat, wird — von unberechenbaren Zufälligkeiten abgesehen — aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt gerettet sein"[132]). Für Baden ergibt sich in den Jahren 1922—26[133]) eine von 15,6% auf 20,7% ansteigende Zahl von Rückfälligen oder eine von 84,4% auf 79,3% sinkende Zahl von als gebessert Geltenden.

Bei Nachprüfung der Nürnberger Erhebungen ist festzustellen, daß von den männlichen Fürsorgezöglingen bereits 49% im ersten, 29% im zweiten und nur 3,5% im fünften Jahr nach der Entlassung wieder rückfällig wurden, daß also bei 78% der Beginn der Kriminalität in den beiden ersten Jahren nach der Entlassung liegt[134]). Hierbei sind allerdings die anormalen Verhältnisse der Jahre 1922/23 in Betracht zu ziehen.

Gegenüberstellung von Alter bei Eintritt der Fürsorgeerziehung und Lebenserfolg.

Alter	Geschlecht	Zahl	Lebenserfolg: voller Zahl	voller %	befriedig. Zahl	befriedig. %	schwach Zahl	schwach %	Mißerfolg Zahl	Mißerfolg %
0—14	männl.	98	46	47	23	23,5	10	10,2	19	19,3
	weibl.	24	14	58,3	6	25	—	—	4	16,7
15 u. 16	männl.	49	15	30,7	6	12,3	10	20,4	18	36,6
	weibl.	16	8	50	4	25	—	—	4	25
17 u. 18	männl.	14	2	14,3	2	14,3	2	14,3	8	57,1
	weibl.	11	5	45,4	1	9,1	1	9,1	4	36,4

[130]) Vgl. Immanuel Fischer, a.a.O., S. 52 ff.
[131]) Denkschr. üb. d. Fürs.Erz., 1927, S. 34/35.
[132]) Vgl. Bad. Denkschr. üb. d. Fürs.Erz., 1927, S. 40.
[133]) nach der Bad. Denkschr.
[134]) Fischer, a.a.O., S. 68, Stat.Übersicht 3.

Auch durch diese Statistik wird wieder dargetan, daß die Fürsorgeerziehung am meisten Erfolg hat, je früher der Jugendliche und Minderjährige ihr zugeführt wird, daß also die Erfolgsquote mit zunehmendem Alter sinkt. Trotzdem ist bei über 50% der 17- und 18-Jährigen ein guter Erfolg zu verzeichnen. Man suchte möglichste Vollständigkeit der Nachprüfung zu erreichen, Subjektivität des Urteils zu vermeiden und legte als Erziehungsziel und Maßstab der Bewertung zugrunde, daß der Zögling ein sozial brauchbarer Mensch geworden ist, der also nicht nur äußerlich ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft, sondern auch eine sittliche Persönlichkeit geworden ist[135]). Trotz der anormalen Verhältnisse, in die die Fürsorgeerziehung fiel, des wenigen und nicht gut geschulten Personals, dem erzieherische Durchdringung und Systematik des Vollzugs (mit psychiatrischer Untersuchung, sorgfältiger und individualisierender Auswahl der Anstalten, planmäßiger Förderung der Berufsausbildung usw.) fehlte[136]), und trotzdem die Zeit der Lebensbewährung nach Aufhebung der Fürsorgeerziehung dem gerade Entlassenen keinen festen Halt gab[137]), sind Erfolge, besonders auch bei den Halberwachsenen, erzielt worden.

Eine preußische Statistik über den Erfolg der Fürsorgeerziehung bei den in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1909 aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Personen[138]) weist bei den 17- und 18-Jährigen eine Erfolgszahl von 65% auf, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß bei einem Teil der Zöglinge die Lebensbewährung fehlt[139]).

Diese Fehler vermeidet die preußische Statistik, die im Jahre 1928 erhoben wurde[140]). Zwischen Entlassung und Zeit der Erhebung liegt ein Zeitraum von 5 Jahren. Außerdem wurden auch über nichtermittelte frühere Zöglinge Auskünfte eingezogen. Eine Übersicht 9 veranschaulicht den Lebenserfolg:

Zahl der ermittelten Zöglinge.

Alter bei der Überweisung	insges.	Gruppe I (voller Erfolg) m. %	w. %	insges. %	Gruppe II (befried. Erfolg) m. %	w. %	insges. %
0—14	2308	75,7	85,2	78,8	11,7	9,1	10,8
14—16	1300	68,0	77,7	71,2	16,1	12,2	14,8
16—18	1899	67,3	72,5	69,5	15,5	12,6	14,3
18—20	177	63,6	75,3	69,5	19,3	9,0	14,1
Zusammen	5684	71,0	78,4	73,7	14,1	11,1	13,0

Diese Übersicht zeigt, daß das Ergebnis bei den mit 18 Jahren Überwiesenen nicht ungünstiger ist als bei der vorhergehenden Gruppe. Selbst wenn der Erfolg bei den 18—20jährigen männlichen Personen mit 63,6% in der Gruppe I am ungünstigsten ist gegenüber allen anderen Altersklassen, so war doch bei mindestens zwei

---

135) Fischer, a.a.O., S. 62; 63.
136) Fischer, a.a.O., S. 64.
137) Preuß. Statistik, S. 6.
138) Bearbeitet im Preuß. Min. d. Innern, 1911.
139) Aschaffenburg, a.a.O., S. 263.
140) Stat. üb. die Erfolge der Fürs.-Erz. bei den i. d. Zeit vom 1.IV.22—31.III.23 entlassenen Fürs.-Zöglingen. Bearb. im Preuß. Stat. Landesamt 1930.

Dritteln dieser Halberwachsenen die Besserungsfähigkeit gegeben. Ebenso wie die Nürnberger Erhebung zeigt auch die Preußische Statistik, daß das Ergebnis bei weiblichen Personen günstiger ist als bei männlichen. Der Erziehungserfolg der spät überwiesenen männlichen Personen kann jedoch nicht ungünstig beurteilt werden. Handelt es sich bei den 18jährigen jungen Leuten um früh verwahrloste, aber erst nach langer jugendfürsorgeerzieherischer Betreuung mit 18 Jahren doch der Fürsorge Überwiesene, so sind bei diesen jungen Leuten die Erfolgs- und Besserungsaussichten ziemlich ungünstig. Die Verwahrlosung hat hier das Wesen und die Entwicklung entscheidend beeinflußt. Eine grundlegende innere Umstellung und Erziehungsbereitschaft ist hier in der kurzen Zeit nur schwer zu erzielen[141]).

Wohl aber ist die Besserungsfähigkeit bei den spätverwahrlosten und spät überwiesenen jungen Leuten sehr groß, bei denen die Verwahrlosung, sei es durch Verführung, durch plötzliche Änderung ihrer Umgebung, schlechte Gesellschaft, Verschlechterung der häuslichen Verhältnisse, sexuelle Erlebnisse durchschnittlich zu Ausgang des 17. Lebensjahres plötzlich eintritt und schnell so weit fortschreitet, daß sie innerhalb kurzer Zeit der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Diese Gruppe der Spätverwahrlosten und Spätüberwiesenen bietet große Aussicht auf Besserung[142]). Die Erziehungsaussichten sind „als absolut gute anzusprechen"[143]). Ihr Willensleben ist hinter dem Gefühlsleben zeitweise ganz in den Hintergrund getreten und bedarf gerade wegen der Unreife planmäßiger Förderung. Többen[144]) bezeichnet diese subjektive Verwahrlosung als eine „Erschütterung des seelischen Gleichgewichtes in dem Sinne, daß das Triebleben aus den verschiedensten Ursachen heraus die Gesamtpersönlichkeit richtunggebend und einseitig beeinflußt und eine Entgleisung von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt hat". Sie sind verständiger, lebensreifer, aufgeschlossener für die Ziele der Erziehungsarbeit. Kommen sie in ein Erziehungsheim, so sehen sie, losgelöst von der ungünstigen Umgebung, bald ein, daß die eigene Erziehung, die Selbsterziehung, zur Besserung erforderlich ist. Sie beginnen dann an sich selbst zu arbeiten und an der Erziehung mitzuhelfen[145]). Der Prozentsatz der Spätverwahrlosten ist unter den Fürsorgezöglingen nicht gering[146]). Die männli-

[141]) Vgl. Isermeyer, a.a.O., S. 2.

[142]) Isermeyer, a.a.O., S. 3; Gutachten Dr. Scheuner, 1931. Vgl. auch Schnitzer in Zbl.JR., XX. Jg., S. 70/71.

[143]) Isermeyer, a.a.O., S. 5/6; auch S. 8.

[144]) a.a.O., S. 53. [145]) Isermeyer, a.a.O., S. 3.

[146]) Er betrug 1927 6,41% der in diesem Jahr der Hannoverschen Provinzialverwaltung überwiesenen jungen Leute, und zwar 7,12% der männl., 5,56% der weibl. Zöglinge. Wenn man nur die nach § 63 Ziffer 2 RJWG. wegen subjektiver Verwahrlosung überwiesenen Minderjährigen herausgreift, so ergibt sich für die Spätverwahrlosten ein Prozentsatz von 8,21, von den über 16-Jährigen sogar von 16,04%. Ähnlich sind die Zahlen f. 1929. Hier sind 7,95% als spät verwahrlost zu bezeichnen; 8,05% der männl. und 7,84% d. weibl. Zögl. Von den auf Grund von § 63 Z. 2 RJWG. Überwiesenen beträgt d. Prozentsatz 10; 1927 sind 60,5% der Spätverwahrlosten männl., 39,5% weibl.; 1929 56 bzw. 44%. Der Gesamtanteil d. männl. Zögl. beträgt in d. beiden Jahren 64,4 bzw. 54,6%, d. weibl. 45,6 bzw. 45,4%.

chen Jugendlichen sind prozentual stärker vertreten als dem Gesamtdurchschnitt entspricht. Gerade diese Spätverwahrlosten und Spätüberwiesenen weisen nach der Entlassung einen guten Lebenserfolg auf. Von den spätverwahrlosten Zöglingen aus 1927 haben sich 76,4% in das bürgerliche Leben wieder eingegliedert, nur bei 7,9% ist ein Mißerfolg zu verzeichnen, bei dem Rest ist noch zweifelhaft, ob die erreichte Besserung für eine geordnete Lebensführung standhält. Bei den Zöglingen von 1929 sind die Erfahrungen zu kurz, um von einem Lebenserfolg sprechen zu können[147]). Die Besserungsfähigkeit der über 18 Jahre alten Leute ergibt sich ferner aus einer Statistik aus dem Mädchenerziehungsheim in Himmelsthür bei Hildesheim[148]). Bei 76% der 18jährigen Mädchen ist eine Besserung und ein Lebenserfolg zu verzeichnen. Wenn aber die Fürsorgeerziehung Erfolge erzielen kann, so wäre es verfehlt, nur auf den Prozentsatz der Mißerfolge hinzuweisen, und die Besserungsfähigkeit 18-Jähriger zu leugnen[149]).

Der über 18-Jährige ist vielmehr erzieherischen Einflüssen stärker zugänglich als etwa der 14—16-Jährige, weil allmählich die Pubertät ihr Ende erreicht und der Nachteil des höheren Alters sowie der darin vielfach liegenden schwierigeren Beeinflußbarkeit ausgeglichen wird durch einsichtsvolleres Verhalten, größere Reife und Mitarbeit an der eigenen Erziehung. Die Besserungsfähigkeit junger Leute über 16 Jahre ist daher nicht zu unterschätzen[150]), zumal auch in Amerika mit dem Elvirasystem und in England mit dem Borstalsystem gute praktische Erfahrungen über die Besserungsfähigkeit Halberwachsener gemacht wurden[151]).

Aus der Tatsache der hohen Kriminalität, auf die die Gegner einer Sonderbehandlung der 18—21-Jährigen oft hinweisen, läßt sich nicht unbedingt die Folgerung ziehen, daß die Halberwachsenen strafrechtlich wie die Vollerwachsenen zu behandeln seien. Wenn man den Charakter der 18—21jährigen jungen Leute kennt, ist die Erscheinung, daß gerade sie besonders häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, nicht allzu verwunderlich, und es wäre verfehlt, aus dem Grade der Kriminalität den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit herzuleiten. Die hohen Kriminalitätsziffern sind nicht geeignet, einen Grund gegen die Sonderbehandlung der Halberwachsenen abzugeben, sondern man könnte viel eher schließen, daß die Höhe der Kriminalität gerade dieser Altersstufe auf eine unrichtige strafrechtliche Behandlung zurückzuführen ist; denn die Strafgesetze verfolgen doch den Zweck, die Begehung von strafbaren Handlungen möglichst zu verhindern. Andernfalls ist dieses vornehmste Ziel nicht erreicht worden. Damit erscheinen wohl die Bedenken prinzipieller Art gegen eine Sonderbehandlung Halberwachsener ausgeräumt und gleichzeitig eine Begründung für eine spezielle Behand-

---

[147]) Scheuner, a.a.O., S. 7.

[148]) Isermeyer, a.a.O., S. 7.

[149]) Nach Umfragen des Allgem. Fürsorgeerziehungstags wird die Überweisung von 18-Jährigen und ihre Erziehbarkeit teils günstig, teils ungünstig oder als zweifelhaft hingestellt. Vgl. Schriftenreihe des Allg. FETages, Heft 3, 1926, S. 32; Heft 1, 1926, S. 4.

[150]) Wittig in Jugendfürsorge, 1910, S. 521.

[151]) Kluge in ZStW., Bd. 13, S. 587/611; Begründung zum Gegenentwurf, S. 80.

lung dieser Altersgruppe gegeben zu sein. Allerdings ergibt sich nach der Feststellung, daß prinzipielle Einwände gegen eine besondere Stellung, die den strafmündigen Minderjährigen einzuräumen wäre, nicht bestehen, die weitere Frage, in welcher Form diese Sonderbehandlung vorgenommen werden müßte.

Eine Möglichkeit bietet das Hinaufrücken der oberen Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit vom 18. auf das 21. Lebensjahr, also die Ausdehnung der für Jugendliche geltenden Sonderbestimmungen des JGG. auf die Halberwachsenen.

Für eine gleiche Behandlung der Halberwachsenen mit den Jugendlichen spräche vor allem die Gleichstellung dieser beiden Gruppen in der Fürsorgeerziehung. Auch nach der Abänderung des § 63 RJWG. durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 (RGBl. I, S. 522) kann der Minderjährige, der das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn Aussicht auf deren Erfolg besteht. Wohl endet die Fürsorgeerziehung jetzt gemäß dem neuen § 66 RJWG. mit dem 19. Lebensjahr. Aber für erziehungsfähige und -willige Minderjährige kann sie eventuell bis zum 21. Jahre durchgeführt werden (§ 72a RJWG.)[152]). In der Strafvollstreckung herrscht ebenfalls Gleichstellung von Jugendlichen und Halberwachsenen. Die Forderung der Strafvollzugspraktiker in dieser Richtung[153]) wurde bereits 1923 verwirklicht. Die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBl. II, S.263) bestimmen in §§ 211, 212, daß die wesentlichen Vorschriften des Jugendstrafvollzugs auf die über 18 Jahre alten Minderjährigen anwendbar sind. Auch das neue Recht erkennt die Gleichstellung von Jugendlichen und über 18 Jahre alten Minderjährigen im Strafvollzug an; denn das Preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht (Ges. vom 1. August 1933, Pr.GS., Nr. 53, S. 293 ff.) widmet die §§ 31 und 32 dem „Vollzug der Freiheitsstrafen an Minderjährigen", faßt also Jugendliche und über 18 Jahre alte minderjährige Strafgefangene zusammen. Die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (RGBl. I, S. 383 ff.) beläßt es bei der in den Grundsätzen von 1923 getroffenen Regelung, bis ein Reichsgesetz erlassen ist (Art. 1), abgesehen von Änderungen und Ergänzungen (unter Art. 2 und 3), die aber den Vollzug an Jugendlichen und Minderjährigen nicht betreffen.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die Periode der relativen Strafmündigkeit erst mit 21 Jahren zu beenden, also völlige Gleichstellung aller Minderjährigen auf strafrechtlichem Gebiete durchzuführen. Vor allem gingen die Reformbestrebungen der IKV. (Gruppe Deutsches Reich) ursprünglich auf eine weitere Hinaufsetzung der Altersgrenze. Die „Eisenacher Vorschläge" (1891)[154]) empfahlen die Ausdehnung des relativen Strafmündigkeitsalters zwar nicht bis zum 21., wohl aber bis zum 20. Lebensjahr. Auch Krohne[155]) hatte auf der 2. Jahresversammlung der IKV (Gruppe Deutsches Reich) 1891 den Standpunkt vertreten, das 20. Lebensjahr sei die geeignete Grenze

[152]) Blumenthal in Zbl.JR. XXIV. Jg., S. 313.
[153]) Ellger, a.a.O., S. 23.
[154]) Appelius, a.a.O., S. 227 (Anlage III).
[155]) in ZStW., Bd. 11, Anhg., S. 13; 72.

der Strafmündigkeit. Er wollte hauptsächlich verhindern, daß ein Jugendlicher zu einer Strafe verurteilt werden könnte, die ihm den Eintritt ins Heer unmöglich machte[156]). Auch v. Liszt[157]) stellt die These auf, die Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf das 21. Jahr zu erweitern und mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit zusammenfallen zu lassen. Zwischen dem 12. und 21. Jahre sei die Prüfung, ob Strafe oder Erziehung eintreten müsse, in das freie Ermessen des Richters zu stellen. Maßgebend sei lediglich, ob durch Fürsorgeerziehung noch Besserung zu erzielen sei[158]). Sein Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Ein Hinaufrücken der Grenze der relativen Strafmündigkeit vom 18. auf das 20. oder 21. Lebensjahr sei nicht zu empfehlen, vor allem, da gerade die Stufe vom 18. bis 21. Lebensjahr regelmäßig die höchste Kriminalität aufweise und eine Schwächung des der Gesellschaft durch die Strafe zu gewährenden Schutzes zu befürchten sei[159]). Bei den Verhandlungen des 27. DJTages[160]) schloß sich Krohne dem Gutachten Kleins[161]) an und empfahl die Beibehaltung des 18. Jahres als obere Grenze, da nach Lage der Verhältnisse die Forderung, diese hinaufzurücken, aussichtslos sei. Damals machten auch die medizinischen Berichterstatter gegen die Beibehaltung des 18. Jahres keine Bedenken geltend[162]). Ebenso ging man in den „Berliner Beschlüssen" der IKV. wieder auf das 18. Jahr zurück. Diese Altersgrenze wurde auch in dem Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen von Appelius[163]) in Vorschlag gebracht.

Der Entwurf von 1909 führt als weiteren Grund gegen eine Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze an, daß sie weder den sozialen und Erwerbsverhältnissen noch der selbständigen Stellung entspreche[164]). Sowohl in seelischer wie in körperlicher Beziehung besteht zwischen Jugendlichen und über 18 Jahre alten Minderjährigen ein deutlicher Unterschied, auf den bereits hingewiesen wurde. Die meist mit 18 Jahren eintretende gehobene gesellschaftliche Stellung, die andersartige Beurteilung der 18 Jahre alten Minderjährigen in Jugendpflege und Jugendbewegung lassen die völlige Gleichstellung, die auch von der Öffentlichkeit nicht gebilligt würde, weder zweckmäßig noch ratsam erscheinen[165]). Das Argument v. Liszts und Krohnes, die Strafmündigkeit solle mit der zivilrechtlichen Volljäh-

---

156) Vgl. auch Lehrb., S. 275.

157) Gutachten f. d. 26. DJTag, Bd. I, S. 293, S. 302; vgl. auch Sammlg. II, S. 397; vgl. auch Fischer in Jugendwohlfahrt, 1909, S. 396 f.

158) Vgl. auch Aschaffenburg, a.a.O., S. 242.

159) Verh. d. 26. DJTages, Bd. II, S. 256 ff. u. Verh. d. 27. DJTages, Bd. IV, S. 359; 361 ff.

160) Bd. IV, S. 334; 390.

161) Bd. I, S. 133 (Gutachten).

162) Bd. IV, S. 343.

163) a.a.O., S. 201/02, Anlage I.

164) Vorentwurf zu einem DStGB., Begründung, S. 257.

165) Vgl. Francke in ZStW., Bd. 48, S. 588 ff.; 593; ders. in Zbl. JR. XVI. Jg., S. 7 ff.; 9; Zbl.JR. XIX. Jg., S. 106 ff.; Prot. d. Sachverständigenkonf. in Potsdam am 30.IV.1927.

rigkeit zusammenfallen, entbehrt der Begründung[166]). Im Zivilrecht handelt es sich um die Feststellung, wann der Mensch die Fähigkeit zur selbständigen Wahrnehmung seiner Geschäfte besitzt, im Strafrecht handelt es sich darum, wann der Mensch die Reife erlangt hat, daß man ihn für sein Handeln verantwortlich machen kann. Um die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit zu erlangen, ist mehr Erfahrung und Lebenskenntnis erforderlich als dazu, die nötige Einsicht und Charakterstärke zu erwerben, um kein Delikt zu begehen; denn auf zivilrechtlichem Gebiet genügt es nicht, nur die nächsten Begleitumstände zu erfassen, sondern der Handelnde muß auch die weiteren Folgen von geschäftlichen Unternehmungen überblicken können. Notwendige Beziehungen zwischen zivil- und strafrechtlicher Mündigkeit bestehen nicht. Die Tatsache, daß die zivilrechtliche Volljährigkeit mit dem 21. Lebensjahr beginnt, zwingt nicht dazu, auch auf strafrechtlichem Gebiet die Mündigkeit erst bei diesem Alter festzusetzen. Eine Gleichstellung der strafmündigen Minderjährigen mit den Jugendlichen läßt sich aus diesem Gesichtspunkt nicht rechtfertigen. Wohl kann dieses Argument zur Begründung einer Zwischenstellung zwischen Jugendlichen im engeren Sinne und Vollerwachsenen dienen, da die Halberwachsenen mit ihren anders gearteten Neigungen, ihrem bereits ausgeprägten Charakter eine selbständige Gruppe bilden, die sich von den eben genannten unterscheidet. Auch der Strafmilderungsgrund der Jugend kann nicht auf das 21. Lebensjahr hinaufgesetzt werden. Gerade die Sonderstellung der Halberwachsenen verlangt, daß diese Gruppe bezüglich der Strafmilderung den Jugendlichen nicht gleichgestellt wird[167]).

Der Gesetzgeber kann den 18—21jährigen jungen Leuten nur gerecht werden, indem er ihnen eine Sonderstellung durch Schaffung einer besonderen Altersstufe einräumt. Überwiegende Gründe sprechen für die Bildung einer Zwischenstufe mit Strafmilderungen zwischen der Gruppe der Jugendlichen und der der Vollerwachsenen. Wie bereits ausführlich erörtert wurde, ist die körperliche und geistige Entwicklung mit 18 Jahren so weit fortgeschritten, daß die Strafmündigkeit tatsächlich erreicht und eine Prüfung, ob sie vorliegt, nicht erforderlich ist[168]). Der normale 18-Jährige besitzt die Fähigkeit, die Gesetzwidrigkeit einer Tat einzusehen und auch bereits so viel Charakterstärke, daß er dieser Einsicht nach handeln kann[169]). In Jugendpflege und Jugendbewegung wird mit dem 18. Jahr ein deutlicher Einschnitt gemacht. Innerhalb der Jugendbewegung sind die 17—18-Jährigen deren Träger und den jüngeren Mitgliedern gegenüber Führer[170]). In diesem Alter tritt ein Wendepunkt in der seelischen Entwicklung des jungen Menschen ein. Er zeigt nach außen ein starkes Zielbewußtsein und Geltungsbedürfnis[171]), da er sich als Erwachsener fühlt. Daraus erklärt sich auch der andersartige, gemeingefährliche und schwerere Charakter der Straftaten Halber-

---

[166]) Vgl. Ofner, Verh. d. 27. DJTages, Bd. IV, S. 359 f.; Gaukler in Mitt.d.IKV., Bd. I, S. 77 f.

[167]) Gegenentw., Begründung, S. 80; Oetker in GS., Bd. 73, S. 401; Kahl in DJZ. 1910, Sp. 790, II.

[168]) Fuchs, a.a.O., S. 189.

[169]) Appelius, a.a.O., S. 83.

[170]) Spranger, a.a.O., S. 64.

[171]) Spranger, a.a.O., S. 145; 148; 164.

wachsener gegenüber denen der Jugendlichen. Tatsächlich hat der junge Mensch mit 18 Jahren nach außen hin eine gewisse Selbständigkeit erlangt. Er ist Geselle geworden, und die Berufsschule hat ihr Ende erreicht.

Das 18. Lebensjahr erscheint somit als Strafmündigkeitsgrenze und untere Grenze einer Zwischenstufe der Halberwachsenen durchaus geeignet.

Bei der Frage, ob das 20. oder 21. Lebensjahr die obere Grenze dieser neu zu schaffenden Stufe bilden soll, sprechen zunächst praktische Gründe dafür, die Obergrenze dieser zu privilegierenden Altersklasse beim 21. Lebensjahr zu bestimmen. Wenn auf der 2. Jahresversammlung der IKV. in Halle 1891[172]) Krohne für das 20. Lebensjahr als Strafmündigkeitsgrenze eintrat, so geschah dies, „um zu hindern, daß ein Jugendlicher zu einer Strafe verurteilt werde, die vom Eintritt in das Heer ausschließt, sodaß diese Zucht ihm verschlossen bleibe". Diesem Gesichtspunkt ist schon deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen, weil in Wirklichkeit die weitaus überwiegende Zahl bei der ersten Ausmusterung zurückgestellt wurde[173]). Dieses Argument bringt Krohne allerdings auch vor bei seinen Anträgen auf Bildung einer Zwischenstufe für die 18- bis 21-Jährigen, auf die er Todes- und Zuchthausstrafe sowie entehrende Nebenstrafen nicht angewandt wissen will[174]).

Mehr als der von Krohne angeführte Grund spricht für die Festlegung der Obergrenze auf das 21. statt das 20. Lebensjahr die Tatsache, daß seit langer Zeit gerade jenes Lebensjahr in der Gesetzgebung ein anerkannter Zeitabschnitt ist, dem große wirtschaftliche Bedeutung zukommt, sodaß das 21. Jahr der willkürlich gewählten Altersgrenze von 20 Jahren vorzuziehen ist.

Das 21. Lebensjahr als obere Grenze der Zwischenstufe zu wählen, erscheint auch im Hinblick auf die Bestimmungen des RJWG. empfehlenswert. Wenn Francke, der das Verdienst hat, die Frage der Stellung der Halberwachsenen nach langer Frist wieder aufgegriffen und gefördert zu haben[175]), in Anlehnung an § 63 Abs. 2 RJWG. es für zweckmäßig erachtet, die Obergrenze für die neu zu schaffende Zwischenstufe beim vollendeten 20. Jahre zu ziehen, so gab er diese Ansicht zugunsten des 21. Lebensjahres bald auf[176]). Gerade das RJWG. spricht für die höhere Begrenzung[177]). Bestimmte § 63 Abs. 2, daß bei Aussicht auf Erfolg Fürsorgeerziehung bei Minderjährigen noch bis zum vollendeten 20. Jahre angeordnet werden konnte, so war doch maßgebender Zeitpunkt für die Beendigung dieser Erziehungsmaßnahme gemäß § 72 Abs. 1 der Eintritt der Volljährigkeit. Nach Erlaß des Gesetzes bedauerte man, daß der Gesetzgeber in § 63 nicht ganze Arbeit gemacht und die Altersgrenze

---

[172]) in ZStW., Bd. 11, S. 10 ff.

[173]) Mitt. d. IKV., Bd. III, 1892, S. 338.

[174]) Vgl. Friedeberg in ZStW., Bd. 13, S. 770; S. 778; Mitt. d. IKV., Bd. III, S. 333.

[175]) Vgl. Verh. d. 6. DJGTages, 1924, S. 50; derselbe in ZStW., Bd. 48, S. 588 ff.

[176]) Vgl. Prot. d. Potsdamer Tagg. 1927; vgl. auch Zbl.JR. XIX. Jg., S. 106 f.; ferner Francke auf dem Prager Kongreß bei Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 578.

[177]) Bondy, a.a.O., S. 14.

mit dem Ende der Minderjährigkeit zusammengelegt habe[178]). Dieser Wunsch war nicht unberechtigt; denn wenn auch in der Regel eine weniger als einjährige Erziehung keinen großen Erfolg versprechen dürfte, so beweist die Betrachtung der Spätverwahrlosten[179]), daß auch in kürzerer Frist eine Besserung erzielt werden kann. Allerdings endigt die Fürsorgeerziehung gemäß § 72 RJWG. neuerdings mit Beendigung des 19. Lebensjahres. Aber auch jetzt noch findet das 21. Jahr Beachtung; denn § 72a läßt in besonderen Fällen die Fortführung der Fürsorgeerziehung bis zur Volljährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese neuen Bestimmungen, die nur aus Sparsamkeitserwägungen heraus geschaffen wurden, berücksichtigen also immerhin noch in Ausnahmefällen den Eintritt des 21. Lebensjahres, sind also ein Beweis dafür, daß gerade diesem Lebensjahr auch im Hinblick auf die Möglichkeit erfolgversprechender erzieherischer Einwirkung erhöhte Bedeutung zukommt.

Seit Jahren berücksichtigt auch die Kriminalstatistik die Personen vom 18. bis zum 21. Lebensjahr als besondere Altersstufe.

Die Strafvollstreckung wird schon seit langer Zeit an den jugendlichen und minderjährigen (18—21jährigen) Strafgefangenen in besonderen Anstalten, den Jugendgefängnissen oder besonderen Jugendabteilungen (vgl. §§ 211, 212 der Grundsätze von 1923, §§ 31, 32 des Preuß. Ges. vom 1. August 1933) vorgenommen, da man sich bis zum 21. Jahr von einem erzieherisch eingestellten Strafvollzug noch Erfolg verspricht. Die Tatsache, daß das neue Recht den Gedanken des Erziehungsstrafrechts ernstlich im Strafvollzug an allen Minderjährigen zu verwirklichen sucht, die Minderjährigen von 14—21 Jahren in einer Gruppe zusammenfaßt und einem gemeinsamen Strafvollzug unterwirft, läßt auf eine Änderung auch des materiellen Strafrechts hoffen, dahingehend, daß in Übereinstimmung mit dem Strafvollstreckungsrecht und Fürsorgerecht die Grenze der besonderen Altersstufe der Halberwachsenen auf das 21. Lebensjahr festgelegt wird. Dieses Hinausschieben der vollen Strafmündigkeit auf das 21. Jahr erscheint praktisch geboten, da dann ein besseres Zusammenarbeiten von Vormundschaftsrichter und Strafrichter möglich ist[180]) und die Unstimmigkeiten beseitigt würden, die sich aus der Proklamation des Erziehungsanspruchs aller Minderjährigen in § 1 RJWG. und dem heutigen Geltungsbereich des JGG. ergeben[181]). Es brauchen also nur die Konsequenzen aus Schritten gezogen zu werden, die auf anderen Gebieten des Jugendrechts bereits getan sind.

Bei den Beratungen des Entwurfs eines EG. zum StGB. im Reichsrat waren es ebenfalls praktische Gründe, die zur Anerkennung des Alters der Volljährigkeit, nicht der Wahlmündigkeit als Obergrenze der neuen Zwischenstufe führten[182]).

Allerdings müssen die verschiedenen Mündigkeitsgrenzen ihrem Wesen nach nicht unbedingt zusammenfallen, so daß der Hinweis darauf, daß mit 21 Jahren die volle zivile Verantwortlichkeit beginnt, allein keine ausreichende Begründung dafür sein kann, auch die volle strafrechtliche Mündigkeitsgrenze beim 21. Lebensjahr zu

---

[178]) Behrend, Bem. zu § 63, S. 373.
[179]) Vgl. S. 38 der Arbeit.
[180]) Luther, in ZStW., Bd. 51, S. 27.
[181]) Bondy, a.a.O., S. 14.
[182]) Hartung in Festg. f. Frank, Bd. I, S. 557; Begründung, S. 96.

ziehen. Trotzdem erscheint die Forderung einer Milderung des Strafrechts gegenüber dem bürgerlich-rechtlich Minderjährigen, also Nichtvollberechtigten gerechtfertigt und erzieherisch geboten zu sein[183]).

Neben solchen praktischen Gründen sprechen psychologische Erwägungen zugunsten der weiter gesteckten Grenze. Das Alter des Abschlusses der Pubertät unterliegt manchen Schwankungen, so daß allgemein gültige Jahreszahlen sich nicht angeben lassen. Immerhin herrscht bei Psychologen wie Psychiatern Einigkeit darüber, daß das Ende der Pubertätszeit annähernd an das Ende des 2. Lebensjahrzehntes fällt[184]). Spranger[185]) bestimmt die Pubertätszeit bei Mädchen vom 13.—19. Jahr, bei männlichen Jugendlichen vom 14.—22. Jahr. Die volle sittliche Reife tritt nicht bei allen Jugendlichen zu einem festbestimmten Zeitpunkt ein. Infolge ungleicher Veranlagung, ungleicher Erziehung, Lebensverhältnisse und Entwicklungsbedingungen sind vielmehr körperliche wie geistige und sittliche Entwicklung bei den einzelnen Menschen sehr ungleichmäßig. Die allgemeine Charakter- und Urteilsreife hat sich heute gegen früher verzögert[186]). Daß das 21. Lebensjahr ein besserer Zeitpunkt zur Begrenzung der Zwischenstufe ist als etwa das 20., ergibt sich auch aus dem neuen Recht. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 bestimmt in § 42 k, daß die Entmannung nur angeordnet werden kann bei Männern, die zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet haben, „weil Personen nicht entmannt werden sollen, solange ihr körperlicher Reifungsprozeß noch nicht im wesentlichen abgeschlossen ist". Sie soll vermieden werden bei Personen, „bei denen die Tat vorwiegend mit der stürmischen Entwicklung der körperlichen Reife im Zusammenhang steht und mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Trieb nach dem Abschluß der Pubertätsentwicklung in normale Bahnen zurückkehren wird"[187]).

Bei einer einheitlichen Festlegung der oberen Grenze der Zwischenstufe hat der Gesetzgeber außerdem den Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Entwicklung zu berücksichtigen. In dieser Erkenntnis wird er das Jahr, von dem ab der junge Mensch als Vollerwachsener der ganzen Härte des Strafgesetzes ausgesetzt sein soll, so bestimmen müssen, daß die erforderliche volle Entwicklungsreife auf körperlichem, geistigem, sittlichem und sozialem Gebiet auch bei den Personen als vorhanden angenommen werden kann, die aus ungünstigen sozialen Verhältnissen hervorgegangen sind, da gerade diese einen außerordentlichen Einfluß ausüben. Mit ihnen steht die Kriminalität des Halberwachsenen in engem Zusammenhang; denn mangels abgeschlossener Entwicklung tritt der Charakter gegenüber dem sozialen Milieu zurück, so daß sich die Folgerung ergibt, daß der Eintritt der vollen geistigen und sittlichen Reife von der sozialen Umgebung in vieler Beziehung abhängt[188]).

---

183) Luther in ZStW., Bd. 51, S. 27; Bondy, a.a.O., S. 12; 14; Blumenthal, vgl. Prot. d. Brandenburger Tagg., 1930.

184) Puppe in Verh. d. 27. DJTages, Bd. IV, S. 343; 356; Cramer, a.a.O., S. 9; Fuchs, a.a.O., S. 189.

185) a.a.O., S. 31; vgl. ferner Müller-Heß-Auer, a.a.O., S. 26.

186) Hertz in ZStW., Bd. 51, S. 881.

187) Pfundtner-Neubert, II c 10, S. 20.

188) Schinz, a.a.O., S. 38.

Legt man diese praktischen psychologischen und auch pädagogischen Gesichtspunkte zugrunde — letztere auf Grund der behandelten Erziehungsfähigkeit — so erscheint die Wahl des 21. Jahres richtiger zu sein gegenüber der des 20. Auch die Statistik spricht dafür. Sie lehrt, daß die Kriminalitätsziffer gerade bei den 20—21-jährigen Personen höher ist als bei den vorhergehenden Jahrgängen[189]). Gerade die Art der Delikte läßt den Schluß zu, daß der junge Mensch wohl erwachsen sein möchte, aber eine innere Unreife und Unsicherheit noch nicht ganz überwinden kann, daß er leicht den Überredungen anderer unterliegt. Den Straftaten liegen andere Motive zugrunde als es bei Erwachsenen der Fall ist. Sie werden straffällig, um sich hervorzutun, aus innerer Auflehnung gegen alles Bestehende, gegen jeden Zwang oder ohne Überlegung. Gerade die hohe Kriminalitätsziffer der 20-Jährigen beweist, daß sie die Pubertätszeit noch nicht ganz überwunden haben und daß sie mit der Altersgruppe der 18—20-Jährigen einer zielbewußten Erfassung im Strafrecht bedürfen, um sie vor weiterer Verwahrlosung zu schützen.

Die Gegner jeder Privilegierung der über 18 Jahre alten Leute im Strafrecht müssen zugeben, daß erst mit Beginn des 2. Lebensjahrzehntes der Abschluß der Pubertät eintritt[190]), daß der 20jährige junge Mensch noch leicht der Verführung zugänglich ist und bis zu einem gewissen Alter die Straftaten steigen[191]). Aber wenn Appelius glaubt, man müsse die Grenze beim 25. Jahre ziehen[192]), wenn man mit dem privilegierten Strafrecht bis zu dem Alter gehen wolle, das nicht mehr so sehr von den Leidenschaften der Jugend beherrscht ist, so dürfte diese Grenze zu hoch gewählt sein. Die Statistik und die Erfahrung lehren, daß im Alter von 21—25 Jahren der junge Mann mit mehr Überlegung eine Straftat begeht; denn Betrug und Unterschlagung sind sehr häufig. Auch der Charakter der gewalttätigen Verbrechen wird harmloser; an Stelle der gefährlichen Körperverletzung weist die einfache, an Stelle der Sachbeschädigung der Hausfriedensbruch eine höhere Anteilsziffer dieser Stufe gegenüber der vorhergehenden auf[193]). Hieraus ist ersichtlich, daß der über 21 Jahre alte junge Mensch als voll erwachsen gelten kann und die geistige, sittliche, soziale und körperliche Reife bereits erlangt hat.

Demgemäß hat auch der Entw. eines EG. z. A.DStGB. die Grenze der Zwischenstufe auf das 21. Jahr bestimmt. Die Begründung[194]) spricht davon, daß es nach den bisher gemachten Erfahrungen in Übereinstimmung mit den wichtigsten Sachverständigenorganisationen — wie der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und dem Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstag — richtiger ist, die Stufe der beschränkten Strafmündigkeit auch fernerhin mit 18 Jahren nach oben hin zu begrenzen. Damit sagt der Gesetzgeber, daß die Forderung, die obere Grenze auf das 21. Jahr zu erhöhen, als zu hoch beurteilt wird. Aber er kommt der

---

189) Vgl. Hartung in Festg. f. Frank, Bd. I, S. 560.
190) Vgl. Fuchs, a.a.O., S. 189; 192.
191) Appelius, a.a.O., S. 84.
192) Dieser Standpunkt wurde in der Entschließung der 4. Sektion des Prager Kongresses vertreten, vgl. Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 574.
193) Vgl. die Krim.Statistiken, S. 11 der Arbeit.
194) Begründung, S. 96.

Forderung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages entgegen, der eine weitere Berücksichtigung der mit dem 18. Jahre noch nicht abgeschlossenen körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung verlangt und eine besondere kriminelle Altersklasse zwischen dem 18. und 21. Jahr fordert. Der Entwurf eines EG. zum A.DStGB. führt eine Zwischenstufe der Halberwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren mit besonderen Vorschriften materieller und prozessualer Art ein, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, die körperliche und geistige Entwicklung zu berücksichtigen und die Behandlung dieser Altersgruppe, wenn es im Einzelfall nötig wird, der Behandlung der Jugendlichen anzupassen.

Bei der bereits hervorgehobenen, durch die verschiedensten Faktoren bedingten ungleichmäßigen Entwicklung ist es richtig, daß das 21. Lebensjahr im menschlichen Leben kein von der Natur geschaffener Abschnitt ist[195]), daß die volle Reife sich nicht an ein bestimmtes Alter knüpft, daß das Alter allein nicht ausschlaggebend sein darf[196]). Trotzdem ist das Abstellen auf ein bestimmtes Alter zweckentsprechend, selbst wenn nicht alle Fälle erfaßt werden. Es gibt Ausnahmefälle, in denen junge Leute mit 20 Jahren oder weniger bereits ihre Entwicklung beendet haben, also erwachsen sind. Umgekehrt findet man über 21 Jahre alte Personen, die zurückgeblieben sind. Solche Fälle von Frühreife oder Nachreife können bei der Festlegung einer einheitlichen Entwicklungsgrenze nicht herangezogen werden. Für den Normalfall ist das Lebensalter der brauchbarste, am meisten objektive Maßstab für die gesonderte Behandlung Jugendlicher, Halberwachsener und Erwachsener[197]). Bei Berücksichtigung der bestehenden Besserungsfähigkeit der 20-Jährigen, ihrer hohen Kriminalität, die auf noch nicht gänzlich erreichte Reife schließen läßt, bei den Schwankungen in der Entwicklung erscheint es zweckmäßiger, das 21. Lebensjahr als Obergrenze zu wählen. Wenn Psychiater und Psychologen den Beginn des 2. Jahrzehnts als Ende der Pubertät bezeichnen[198]), so dürfte die bei Festlegung jeder Altersgrenze unvermeidliche Willkür geringer sein, wenn man noch ein Jahr hinzufügt und die Zwischenstufe der Halberwachsenen mit 21 Jahren endigen läßt[199]).

Die neu zu schaffende Gruppe der 18—21 Jahre alten Leute, der Halberwachsenen, soll eine privilegierte Stellung erhalten, die sich von der der Vollerwachsenen wie der der Jugendlichen unterscheidet. Würde eine Zwischenstufe als Schuld- oder Strafausschließungsgrund wie bei Jugendlichen geschaffen, so würde damit im Grunde genommen nur die Strafmündigkeit hinausgeschoben, also an sich dieser Altersgruppe die gleiche Stellung mit vorwiegend erzieherischer Behandlung eingeräumt wie den 14—18jährigen Minderjährigen[200]). Die angestrebte Trennung der Halberwachsenen von den Vollerwachsenen bedeutet aber nicht die Anwendung derselben Maßre-

---

[195]) Appelius, a.a.O., S. 84.
[196]) v. Lilienthal in ZStW., Bd. 15, S. 107.
[197]) Vgl. Hoegel, a.a.O., S. 98.
[198]) Vgl. Puppe, S. 343; 356; Cramer, a.a.O., S. 9; Spranger, a.a.O., S. 31.
[199]) Außer EG.StGB. vgl. Cramer, a.a.O., S. 9; Krohne in Mitt. d.IKV., Bd. III, S. 334; Hartung in Festg. f. Frank, Bd. I, S. 557.
[200]) Fuchs, a.a.O., S. 194.

geln, wie gegen die relativ strafmündigen Jugendlichen. Vielmehr bedingt die Einführung der Stufe der Halberwachsenen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen auch eine Unterscheidung bei den Strafen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz läßt gemäß § 63 dem über 18 Jahre alten Minderjährigen eine Sonderbehandlung angedeihen, und nach § 3 BGB. kann er unter bestimmten Voraussetzungen für volljährig erklärt werden. Konsequenterweise muß ihm alsdann auch strafrechtlich eine Mittelstellung zukommen, sowohl im Strafrecht wie im Strafprozeß und Strafvollzug. Neben dieser juristischen Konsequenz aus § 63 RJWG. und § 3 BGB. sowie den ausgeführten psychologischen Gesichtspunkten sprechen auch pädagogische Erwägungen entscheidend für die Einräumung dieser Sonderstellung. Schon die Begründung zum JGG.[201]) sagt, daß man Verfehlungen von Personen, die sich noch in der Entwicklung befinden, anders beurteilen muß als die Straftaten der Erwachsenen. Daß das Draufgängertum und der Radikalismus, das übertriebene Ehrgefühl, das starke Geltungsbedürfnis und die große Empfindlichkeit der Halberwachsenen[202]) Zeichen einer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung sind, wurde schon ausgeführt. Eine Sonderbehandlung im Strafrecht erscheint daher aus diesen psychologischen Erwägungen schon nach den Gedanken der Begründung zum JGG. als selbstverständlich. Außerdem ist durch die Statistik[203]) der Beweis dafür erbracht, daß in dem halbwüchsigen Alter eine große Verwahrlosungsgefahr besteht[204]). Die Zahlen beweisen, daß es unbedingt erforderlich ist, gegen die Halberwachsenen, die eine strafbare Handlung begangen haben, mit allen erfolgversprechenden Mitteln vorzugehen, um ihre Resozialisierung herbeizuführen. In erster Linie soll dieses Ziel durch die Strafe bzw. deren Vollstreckung erreicht werden. Sie bildet auch nach dem Entwurf eines EG. zum A.DStGB. für die Zwischenstufe der Halberwachsenen die Regel[205]). Aber bei diesen noch in der Entwicklung stehenden jungen Leuten gehört außerdem dazu, daß man die noch bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten ausnutzt und sie durch ein ihnen entsprechendes Verfahren und geeignete erzieherische, dem Einzelfall angepaßte Maßnahmen zu beeinflussen sucht. Eine Einwirkung ist, wie die Zahlen der Jugendfürsorge zeigen[206]), noch erfolgversprechend. Allerdings müßten die anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen anders gehandhabt werden als beim Jugendlichen. Die Bemühungen müßten dahin gehen, den Willen so zu gestalten, daß der zu Erziehende entsprechend den empfundenen Gefühlen der Lust für das Gute und der Unlust gegen das Schlechte handelt, daß er aus eigenem Antrieb das Gute will und das Böse meidet. In diesem letzten Stadium der Entwicklungszeit ist es die

---

[201]) Das JGG. nebst Begründung, S. 23.

[202]) Spranger, a.a.O., S. 41; 145; 156; 193.

[203]) Vgl. die Angaben von Finkelnburg, S. 22 der Arbeit.

[204]) Spranger, a.a.O., S. 205/06. Nach einer Statistik der Ver.f.JG. und JGH. in Berlin sind in Groß-Berlin vom 1.IV.29—31.III.30 2214 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, davon die 17-Jährigen mit 889 an höchster Stelle, straffällig geworden. Dagegen wurden in derselben Zeit 2317 Personen zwischen 18 und 21 Jahren straffällig, dazu hatten die 19-Jährigen mit 840 am meisten beigetragen.

[205]) Begründung, S. 96.

[206]) Vgl. S. 35 ff. der Arbeit.

Aufgabe der Erziehung, den Willen zur Selbsterziehung in dem jungen Menschen zu wecken[207]); denn nur Selbstzucht und bewußte Arbeit am eigenen Charakter können für die Dauer einen Erfolg herbeiführen. Diese Selbsterziehung wird erreicht, wenn man den jungen Menschen zur Selbstbesinnung, Selbstbeurteilung anleitet. Erziehung in diesem Sinne kann gegen jeden Menschen angewandt werden, der noch nicht zu einem festen Charakter geworden, noch nicht ein starkes, dauerndes Wollen besitzt, das einer Beeinflussung nicht mehr zugänglich ist. Bei dem Halberwachsenen ist die seelische Entwicklung noch nicht beendet, sein Wille ist noch beeinflußbar, also Erziehung noch möglich. Daß die Versuchungen des Lebens gerade bei den Unerprobten weniger Widerstand finden, „ist eine nicht zu beseitigende Tatsache; umso unentbehrlicher aber ist nun die hemmende Kraft der staatlichen Strafjustiz"[208]). Gerade diese letztere Folgerung erscheint unrichtig. Selbstverständlich hat das Gericht die Aufgabe, den schädlichen Einflüssen, die von einer Gruppe von Menschen ausgehen, zu begegnen, insbesondere, wenn ihre Straftaten an Zahl sehr hoch und von großer Schwere sind. Es kann die Gesellschaft dadurch schützen, daß es den Verbrecher unschädlich macht, indem es ihn für seine Straftat ins Gefängnis bringt. Dies ist zugleich ein Vergeltungsakt im Interesse der Gerechtigkeit. Dieser Vergeltungscharakter lebt heute in verstärktem Maße wieder auf. Aber anderseits sieht man auch ein, daß die Grundlagen der Straffälligkeit, umsomehr, je jünger der Täter ist, zum großen Teil nicht auf verbrecherischen Hang zurückzuführen, sondern sozialer und physiologischer Natur sind und daß der unfertige Charakter des jungen Menschen dem Anreiz zum Verbrechen noch nicht den notwendigen Widerstand entgegenzusetzen vermag. Deshalb erscheint es zweckmäßig, neben der Strafe auch bei Halberwachsenen noch Erziehungsmaßnahmen zuzulassen, damit sie durch erzieherische Einwirkung vor weiterer Verwahrlosung behütet werden und der Wille zur Selbsterziehung geweckt und gefördert wird. Allerdings soll auch bei den Erwachsenen neben der Auffassung der Strafe als gerechte Sühne für die begangene Tat der Erziehungsgedanke nicht vernachlässigt werden. Aber er kommt bei ihnen nur im Strafvollzug zu seinem Recht, wie sich aus dem Stufenstrafvollzug ergibt. Im Verfahren gegen Halberwachsene dagegen ist ähnlich wie bei Jugendlichen die Strafrechtspflege in all ihren Abschnitten so zu gestalten, daß ihre Erziehung bzw. Selbsterziehung gefördert wird. Dies kann nicht allein durch Strafe erreicht werden, besonders dann nicht, wenn die Erziehung vernachlässigt wurde, was bei vielen halberwachsenen Straffälligen der Fall ist. Es ist vielmehr ein lohnender Versuch, diesen jungen Menschen durch Erziehung den Willen zu kräftigen. Das Recht des Kindes und Jugendlichen auf Erziehung ist für den Halberwachsenen, der ja auch noch erziehbar und entwicklungsfähig ist, noch nicht verloren gegangen. Es ist ihm gegen die Eltern und auch gegen die Gemeinschaft gegeben (§ 1 I RJWG.). Die moderne Psychologie erkennt an, daß man beim heranwachsenden jungen Menschen von der psychologischen Eigenart ausgehen muß. Der einzelne Erziehungsberechtigte kann die Heranbildung allein nicht durchführen, da die Gemeinschaft viele Gebiete der Erziehung selbst übernom-

---

[207]) Spranger, a.a.O., S. 182.
[208]) Oetker in GS., Bd. 73, S. 403.

men hat. Sie trägt damit eine große Verantwortung. Aber sie hat auch zahlreiche Ausgleichsmöglichketien und größere Mittel als der Einzelne. Sie muß ihre Macht dafür einsetzen, die psychologischen Erkenntnisse auf pädagogischem Gebiet zu verwerten. Das aber führt dazu, in der Gerichtsbarkeit neben der Strafe für Halberwachsene öffentliche Erziehung zuzulassen für alle Fälle, bei denen Aussicht auf Erfolg besteht. Die Wiedereingliederung des jungen Rechtsbrechers in die Gesellschaft kann oft genug durch Erziehung statt durch Strafe erreicht werden. Es muß von der Gesellschaft gefordert werden, scharfe staatliche Gegenmaßnahmen mit strafrechtlichen Mitteln gegen die Halberwachsenen anzuwenden, aber daneben der Erkenntnis Rechnung zu tragen, daß die über 18 Jahre alten Minderjährigen grundsätzlich noch nicht die volle geistige, sittliche und soziale Reife erlangt haben und damit erziehungsfähig sind, und Erziehungsmaßnahmen zuzulassen. Denn die Leidenschaftlichkeit und schnelle Entschlußkraft ohne lange Überlegung des Halberwachsenen sowie seine leichte Beeinflußbarkeit zeugen von einem noch unfertigen und haltlosen Charakter, der durch systematische Erziehungsfürsorge gebessert werden kann. Wenn v. Lilienthal Alkoholgenuß als Ursache mancher Straftat anführt, so beruht die Neigung dazu meist auf Anlage- und Milieuschäden, die bei rechtzeitig einsetzender, zweckmäßiger und dem Entwicklungsstadium angepaßter Erziehung noch gebessert werden können. Die hohe Kriminalitätsziffer der Halberwachsenen, die auf den schädlichen Einflüssen der Gesellschaft, der noch nicht vollendeten charakterlichen Reife und auf Erbschädigungen beruht, könnte dadurch herabgemindert werden. Bei diesen am Ende der Entwicklung stehenden jungen Leuten kommt dem Vergeltungsgedanken eine höhere Bedeutung als bei Jugendlichen zu. Die Bestrafung tritt in den Vordergrund, ohne daß jedoch der Erziehungsgedanke vernachlässigt werden darf. Denn die Strafe allein kann höchste Wirksamkeit nicht erzielen, da der heranwachsende Mensch noch nicht ganz die Berechtigung und den tieferen Sinn der Strafzwecke der Vergeltung, Abschreckung, Unschädlichmachung usw. erfaßt, obwohl dem Sühnegedanken ein pädagogisch wichtiges Moment innewohnt. Die Erziehung muß bei dieser Altersstufe darin bestehen, den Willen zur Selbsterziehung zu wecken. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der Auswahl des geeigneten Erziehers zu, dem die schwierige Aufgabe zufällt, ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen sich und dem Halberwachsenen herzustellen. Dieser „pädagogische Bezug" ist wesentlich für die Wirksamkeit der Erziehung als eines geistig-seelischen Formungsprozesses[209]); denn nur, wenn eine solche Beziehung zwischen Erzieher und Halberwachsenem gegeben ist, wenn also dieser Verständnis und gerechte Beurteilung findet, ist die Anleitung zur Selbstbesinnung möglich und eine erzieherische Einwirkung erfolgreich. Der Erzieher muß die Eigenart des Halberwachsenen erfassen, seine seelische Struktur erkennen, um die Erziehung in absoluter und einheitlicher Geschlossenheit durchzuführen.

Alle in diesem Kapitel vorgebrachten Erwägungen rechtfertigen eine Sonderbehandlung der Halberwachsenen, wie sie bereits in einer Eingabe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshil-

[209]) Vgl. Spranger, a.a.O., S. 184; 185; Behnke in Zbl.JR., XXIV. Jg., S. 6.

fen vom 8. August 1927 nebst Gesetzentwurf gefordert wurde. Auch der Gesetzgeber hat in einem Entwurf eines EG. zum A.DStGB. und zum StVG. eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes angestrebt. Er will eine Zwischenstufe der „Halberwachsenen", also der 18—21-Jährigen, einführen, um eine Berücksichtigung ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung zu ermöglichen, die mit 18 Jahren noch nicht so abgeschlossen ist, daß sie in strafrechtlicher Beziehung als „Erwachsene" gelten können[210]). Es wird im Laufe der Arbeit auf diesen Entwurf des öfteren verwiesen werden. Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen erstreckt sich auf das materielle Strafrecht, den Strafprozeß und Strafvollzug. Im materiellen Strafrecht wird vor allem zu prüfen sein, ob auch bei den Halberwachsenen neben der Strafe oder statt derselben Erziehungsmaßregeln angeordnet werden können. Diese Möglichkeit führt zu einem Problem, das für das ganze Jugendstrafrecht von grundlegender Bedeutung ist. Es befaßt sich mit der Frage, ob ein Verzicht auf Strafe oder der Ersatz oder eine Ergänzung derselben durch andere Maßregeln (etwa die bedingte Verurteilung, wie im österreichischen JGG.) mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts, dem Zweck und Wesen der Strafe als Rechtsstrafe vereinbar ist. Dieselbe Frage taucht auch bei der unbestimmten Verurteilung des österreichischen JGG. auf.

---

[210]) Vgl. Begründung, S. 96.

Die Gestaltung der Sonderbehandlung der Halberwachsenen im künftigen Recht im einzelnen.

Aus den bisherigen Erörterungen, die eine Gleichstellung der Halberwachsenen mit den Erwachsenen bzw. den Jugendlichen ablehnen, ist zu entnehmen, daß der Tatsache der nicht gänzlich abgeschlossenen Entwicklung in irgend einer Weise Rechnung getragen werden muß. Dem Gesetzgeber ist die Möglichkeit gegeben, für diese Altersgruppe Strafmilderungen einzuführen. Die Privilegierung hätte Strafart und Strafmaß zu erfassen. Dadurch würde für die Halberwachsenen eine Stellung geschaffen, die die Mitte einhält zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Da der Halberwachsene als nicht vollendeter Charakter erziehungs- und besserungsfähig ist, ergibt sich eine möglichste Annäherung der neu zu schaffenden Bestimmungen für diese Altersgruppe an die für Jugendliche im JGG. getroffenen Vorschriften. Die Regelung kann daher nicht im Strafgesetzbuch erfolgen. Vielmehr handelt es sich auch hier um Jugendstrafrecht, und die Einführung dieser Zwischenstufe kann nur erfolgen durch Eingliederung der neuen Bestimmungen materiell- und prozeßrechtlicher Art in das JGG. im Wege einer Novelle zu diesem Gesetz.

Mit Recht bezeichnet Hartung[1]) die Eingliederung der Halberwachsenen in das Jugendstrafrecht als die Schlüsselstellung der Strafrechtsreform. Mit der Einführung dieser Zwischenstufe käme der Gesetzgeber vor allem auch den Forderungen der Praxis entgegen, die schon seit Jahren eine gesetzliche Regelung der Sonderstellung der Halberwachsenen anstrebt. Es ist ein besonderes Verdienst der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, immer wieder sich mit dieser Angelegenheit befaßt zu haben. Sie ist es auch, die bereits 1927 auf einer Tagung in Potsdam[2]) praktische Vorschläge herausbrachte, denen schon deshalb große Beachtung zukommt, weil namhafte Sachverständige, Praktiker und Theoretiker, daran beteiligt sind[3]).

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes hat ihr dadurch entsprochen, daß er eine besondere Altersklasse Halberwachsener in das JGG. einführen will. Der Entwurf will der Tatsache Rechnung tragen, „daß bei vielen Menschen die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung mit dem 18. Lebensjahr noch nicht derart abgeschlossen ist, daß sie in strafrechtlicher Beziehung als „Erwachsene" angesehen werden können"[4]). Dem Gericht soll die Möglichkeit gegeben werden, gerade die geistige und sittliche Entwicklung der Halberwachsenen neben der körperlichen und intellektuellen ausgiebig zu berücksichtigen. Damit wird der Gesamtentwicklung des Halberwachsenen Rechnung getragen. Der Entwurf erstrebt für sie eine

[1]) s. in ZStW., Bd. 51, S. 898; ferner in Prot. d. Brandenburger Tagg., 1930; derselbe in Festg. f. Reinhard Frank, Bd. I, S. 560.
[2]) Prot. d. Potsdamer Tagg., 1927.
[3]) Vgl. den Fragebogen in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 106/07 und die Eingabe mit Gesetzentwurf bei Francke in ZStW., Bd. 48, S. 593 ff.
[4]) Begründung, S. 96.

Behandlung im Strafrecht und Vollzug, die nach Lage des Einzelfalles mehr oder weniger der der Jugendlichen angeglichen ist[5]). Die praktische Bedeutung der Einführung dieser Zwischenstufe ist sehr weitgehend.

Der Entwurf bietet eine geeignete Grundlage. Aber er hat, was von vornherein gesagt werden muß, nicht alle berechtigten Wünsche in Beziehung auf die Halberwachsenen erfüllt. Zu einzelnen Bestimmungen wird im folgenden Stellung genommen werden.

Den Halberwachsenen soll eine Sonderstellung im materiellen Strafrecht, im Verfahrensrecht und im Vollzug gegeben werden.

Im Strafvollzug ist bereits eine weitgehende Angleichung der Halberwachsenen an die Jugendlichen erfolgt[6]). Es erübrigt sich eine Erörterung dieser Bestimmungen.

Das Verfahrensrecht soll nur kurz in der entscheidenden Frage behandelt werden, welches Gericht für Halberwachsene zuständig sein soll. Außerdem soll in Kürze auf die Registrierung von Jugendstraftaten eingegangen werden.

Die größte Bedeutung kommt dem materiellen Strafrecht zu.

A. Materielles Strafrecht.

1. Die Ablehnung der Anwendung von Todes- und Zuchthausstrafe auf Halberwachsene.

Für die Stufe der „Halberwachsenen" muß ein besonderer Strafrahmen geschaffen werden.

Nach dem Deutschen wie dem Österreichischen JGG. ist die Jugendlichkeit ein absoluter Strafmilderungsgrund. Die Strafmilderung äußert sich darin, daß gewisse Strafmittel ausgeschlossen sind. Todes- und Zuchthausstrafe werden nach dem D.JGG. (§ 9) nicht angewandt, und das Ö.JGG. ersetzt bei Jugendlichen schwere Kerker- und Kerkerstrafe durch strengen Arrest (§ 11 Abs. 1 Nr. 1).

Ganz allgemein bestimmt das Österreichische Gesetz, daß die mit einer Verurteilung verbundenen nachteiligen Folgen nicht eintreten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, vgl. auch § 5 Nr. 5). Auch das deutsche Gesetz (§ 9 Abs. 5) schließt den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter Polizeiaufsicht und Überweisung an die Landespolizeibehörde aus. Letztere ist gemäß § 42 d des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995) ersetzt worden durch die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus, die das Gericht neben der Haftstrafe treffen kann. Statt auf Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus ist nach deutschem Recht (§ 9 Abs. 2) auf Gefängnis von 1 bis 10 Jahren und statt auf lebenslange Festungshaft auf eine solche von 1 bis 10 Jahren zu erkennen. Im übrigen wird nach beiden Gesetzen das Höchstmaß aller Strafen auf die Hälfte (§ 9 III, § 11 I Nr. 2) herabgesetzt. Das Mindestmaß bildet nach deutschem Gesetz (§ 9 III S. 1) allgemein der gesetzliche Mindestbetrag der betreffenden Strafart. Nach österr. JGG. (§ 11 I Nr. 6) wird Landesverweisung und Ab-

---

[5]) Blumenthal in Soziale Praxis, 40. Jg., Sp. 425 ff.

[6]) Vgl. Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, §§ 211, 212; Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933, §§ 31, 32.

schaffung ausdrücklich ausgeschlossen, wenn mit der Entfernung vom bisherigen Aufenthaltsort die Gefahr der Verwahrlosung verbunden wäre.

Voraussetzung aller Strafmilderungen ist Jugendlichkeit des Täters zur Zeit der Tat. Es kann nun nicht der Sinn und Zweck von Reformvorschlägen sein, diesen Strafrahmen einfach für eine neue Zwischenstufe der Halberwachsenen zu übernehmen und auf sie auszudehnen; denn die Straftaten Halberwachsener bedürfen eines stärkeren Nachdrucks durch Strafe als die der Jugendlichen. Anderseits kann und soll auch nicht der Strafrahmen, der für Erwachsene gilt, uneingeschränkt Anwendung finden. Bei der Erziehungsfähigkeit der Halberwachsenen[7]) muß eine nicht möglichst milde, sondern gerechtere und erzieherisch wirksame Behandlung, besonders die Beeinflussung der sogen. Spätkriminellen, angestrebt werden[8]). Der Strafrahmen des § 9 JGG., der bei Jugendlichen angewandt wird, wäre aber zu milde; denn zwischen 17 und 18 Jahren vollzieht sich eine Wandlung zu größerer Reife, so daß die Anwendung dieser Strafen eine Ungerechtigkeit darstellte. Die Öffentlichkeit würde mit Recht Bedenken geltend machen, wenn alle Milderungen, die für Jugendliche gelten, auch bei Halberwachsenen Berücksichtigung finden sollten. Würden dagegen alle Strafen für Erwachsene auch für Halberwachsene gelten, so könnte dem Erziehungsgedanken, dem gerade bei ihnen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken ist, nicht genügend Rechnung getragen werden. Der Besserungszweck im Sinne der Spezialprävention würde vernachlässigt, dem bei Halberwachsenen wie bei Jugendlichen besondere Bedeutung zukommt. Die Anwendung der ganzen Schwere des Gesetzes bei den 18—21jährigen Minderjährigen, die auch nach der Meinung des Volkes noch nicht vollreife Menschen sind, widerspräche außerdem dem Strafzweck der gerechten Vergeltung; denn die gesetzliche Regelung würde den Richter zwingen, ohne Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Altersstufe und die oft genug tragischen Folgen einer Bestrafung mit Gefängnis oder Zuchthaus für die Weiterentwicklung und Zukunft der 18—21-Jährigen, auch bei nur geringfügigen Verfehlungen stets auf Strafe, gegebenenfalls bei den nach StGB. schweren Rechtsbrüchen auf eine unverhältnismäßig hohe Mindeststrafe (z.B. § 243 Ziff. 2: drei Monate Gefängnis) zu erkennen[9]). Die für Erwachsene vorgesehenen Milderungen sind für Halberwachsene ungenügend.

Mit Recht haben daher nach Erlaß des JGG. Kongresse und Tagungen sich immer wieder dafür eingesetzt, daß ein besonderer Strafrahmen für Halberwachsene geschaffen werden müsse. So hielt der 10. Internationale Strafrechts- und Gefängniskongreß in Prag[10]), insbesondere die 4. Sektion (Jugendgerichtsbarkeit)[11]), es für wünschenswert, „daß besondere Gesetze die Rechtsprechung über jüngere Rechtsbrecher (z.B. im Alter von 18 bis höchstens 25 Jahren)

[7]) Vgl. Clostermann, Brandenburger Tagung, 1930.

[8]) Vgl. Protokoll der Potsdamer Tagung, 1927; Francke in ZStW., Bd. 48, S. 593.

[9]) Vgl. hierüber Volkening, a.a.O., S. 17.

[10]) Vgl. Bericht in ZStW., Bd. 51, S. 495 ff.

[11]) Vgl. Bericht Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 567 ff.

regeln"[12]). Wohl machten sich auf der Tagung starke Gegenströmungen besonders von französischer Seite bemerkbar. Aber die meisten Vertreter der übrigen Staaten redeten einer fortschrittlichen Sonderbehandlung das Wort, so besonders der belgische Vertreter Delierneux, der vor allem den Erziehungsgedanken bei Halberwachsenen betonte.

Bemerkenswert wegen der wertvollen Vorarbeit, die sie geliefert haben, sind die Tagungen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie die Jugendgerichtstage. 1924 auf dem 6. Jugendgerichtstag in Heidelberg war die Frage der Sonderbehandlung zuerst aufgeworfen worden und hat seitdem auf mancher Tagung der Vereinigung den Hauptverhandlungsgegenstand gebildet[13]). Schon 1927 auf der Potsdamer Tagung traten die Sachverständigen für Aufstellung eines besonderen Strafrahmens ein[14]). Wie aber soll der besondere Strafrahmen beschaffen sein? Der Entwurf eines EG. zum A.DStGB. und zum StVG. hat den Anregungen — die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen hatte nach der Potsdamer Tagung dem Ministerium einen erweiterten, von Francke, Blumenthal und van Dühren aufgestellten Gesetzentwurf vorgelegt[15]) — und Strömungen weitgehend Rechnung getragen (vgl. Art. 68 des Amtl. Entw.; Art. 72 der Reichstagsvorlage vom 20. Mai 1930). Vor allem der erwähnte Gesetzentwurf hat den Beratungen über die vorzunehmenden Änderungen des JGG. zugrunde gelegen[16]).

Die materiellrechtlichen Bestimmungen für die neu zu schaffende Gruppe der Halberwachsenen stehen ungefähr auf der Mitte zwischen den Bestimmungen, die für Jugendliche und für Erwachsene gelten. Der besondere Strafrahmen für Halberwachsene ist in Art. 68 unter Ziffer 10 als § 12 a festgelegt. Die Todesstrafe wird für Halberwachsene beseitigt. An ihre Stelle tritt lebenslängliches Zuchthaus oder eine Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren. Statt auf lebenslanges Zuchthaus kann auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängnis von 3—15 Jahren, statt auf lebenslange Einschließung auf eine solche von 3—15 Jahren erkannt werden. Zeitige Freiheitsstrafen können nach § 73 Satz 3—5 d. Entw. von 1927 auch beim Nichtvorliegen der dort vorgesehenen besonderen Milderungsgründe bis auf ganz geringe Mindestmaße herabgesetzt werden. Sicherungsverwahrung fällt für Halberwachsene ebenso wie für Jugendliche weg. Auch auf Unterbringung in einem Arbeitshaus kann nicht erkannt werden. Sie wird durch Unterbringung in einer Erziehungsanstalt ersetzt. Bedingter Straferlaß darf durch den Hinweis in § 10 Abs. 3 (Art. 72 Ziff. 11 d. Entw. eines EG.) auf § 10 Abs. 1 und 2 für beliebig hohe Gefängnisstrafen bewilligt werden und soll es nach § 12 a Abs. 3 Satz 2 des EG. z. StGB., § 10 Abs. 1 Satz 2 JGG. stets da, wo der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

---

[12]) Vgl. Entschließung der Sektion, S. 574.

[13]) Vgl. bes. die Konferenz in Potsdam vom 30.IV.1927, die sich lediglich mit der strafrechtlichen Behandlung der 18—21-Jährigen befaßte.

[14]) Vgl. Prot. d. Potsd. Tagg. und Francke in ZStW., Bd. 48, S. 593/4.

[15]) Francke in ZStW., Bd. 48, S. 596 ff.

[16]) Vgl. Hartung in Festg. f. Reinhard Frank, Bd. I, S. 539 ff.; 555.

Grundsätzlich bildet für die Halberwachsenen die kriminelle Strafe mit den bereits erwähnten Milderungen die Regel. Wohl kann das Gericht, wenn es Erziehungsmaßregeln nach der Persönlichkeit des halberwachsenen Angeklagten für angemessen hält, solche wie bei Jugendlichen vorläufig oder endgültig, aber nur neben der Strafe, anordnen (§ 12 a Abs. 7 Entw. eines EG.; §§ 5 Abs. 2; 7; 8 JGG.). Dagegen ist ein Absehen von Strafe, weil Erziehungsmaßregeln ausreichen, wie § 6 JGG. für Jugendliche bestimmt, grundsätzlich nicht gestattet. Nur dann kann das Gericht von Strafe gänzlich Abstand nehmen, wenn es die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für ausreichend hält und darauf erkennt. Eine Straffreierklärung, d.h. ein Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen, die bei Jugendlichen auf Grund des § 9 Abs. 4 JGG. bei allen Vergehen vorgesehen ist, ist nur im selben Umfang wie bei Erwachsenen zulässig. Denn § 9 Abs. 4 JGG. ist in die Bestimmung des Art. 68 Ziffer 10 § 12 a Entw. eines EG. für Halberwachsene nicht aufgenommen, kann daher auch keine entsprechende Anwendung finden. Demgemäß gelten für Halberwachsene bei Übertretungen die gleichen Bestimmungen wie für Jugendliche und Erwachsene. Bei Vergehen findet dagegen nur § 153 StPO. Anwendung. § 153 StPO. in seiner heutigen Fassung ist bei allen Vergehen anwendbar, ohne Rücksicht auf die Art der Straftat. In Zukunft soll eine Straffreierklärung wegen Geringfügigkeit nur noch bei ganz wenigen bestimmten Delikten zur Anwendung kommen, die im Entw. von 1927 näher bezeichnet sind.

Bei der modernen Einstellung der heutigen Rechtslehre und Praxis ist es angebracht, bei Jugendlichen und auch Halberwachsenen auf die Todesstrafe zu verzichten.

Bei der Bestrafung Halberwachsener soll der Spezialprävention erhöhte Bedeutung zukommen. Die Vergeltungsstrafe schließt im allgemeinen spezialpräventive Erziehungs- und Besserungsgedanken nicht aus. Die Todesstrafe aber ist nicht geeignet, diesen Gedanken Rechnung zu tragen. Die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe ist keine Frage der Weltanschauung[17]). Auch konsequente Vertreter der Vergeltungstheorie lehnen die Todesstrafe ab. Von „gerechter Vergeltung" kann man nicht sprechen[18]), wenn man den Standpunkt vertritt, die Strafe müsse äußerlich dem Delikt ähnlich sein[19]), weil eine Art der Vergeltung, die von der falschen Annahme der Gleichwertigkeit ähnlicher Rechtsgüter ausgeht, immer ungerecht sein muß[20]). Gerechte Vergeltung ist nur möglich, wenn das Strafsystem des Vergeltungsstrafrechts aus Strafmitteln besteht, die die Eigenschaften der „Teilbarkeit, Abschätzbarkeit, Personalität, Gleichmäßigkeit, Moralität und Reparabilität besitzen"[21]). Selbst Kahl[22]), der als Hauptgrund für die Beibehaltung der Todesstrafe die „volkstümliche Rechtsüberzeugung" anführt[23]), trotzdem oft Verbesserun-

---

[17]) So Liepmann, Verh. d. 31. DJTages, Bd. III, Berichte S. 707.
[18]) Vgl. Aschaffenburg, a.a.O., S. 297; v. Liszt, Lb., S. 253; Meyer, a.a.O., S. 324.
[19]) Vgl. z.B. Günther, a.a.O., S. 327 ff.
[20]) So Finger bei Verh. d. 31. DJTages, Bd. III, S. 685.
[21]) v. Birkmeyer in Goltd. Arch., Bd. 48, S. 76.
[22]) Vgl. Verh. d. 31. DJTages, Bd. III, S. 663; 668; 678.
[23]) So auch neuerdings Allfeld, a.a.O., 9. Aufl., S. 245.

gen der Gesetzgebung gegen den Volkswillen eingeführt werden[24]), muß zugeben, daß entscheidende Einwände dagegen die Unabstufbarkeit, Unteilbarkeit und die Unmöglichkeit der Berücksichtigung von Schuld sind[25]). Er vertritt daher die Ansicht, diese Strafe nur auf schwerste Fälle von Mord und Hochverrat zu beschränken bei zweifelsfreier Bejahung der Schuld und sie nicht als absolute Strafe anzudrohen[26]). Darin liegt wohl uneingestanden das Zugeständnis der Möglichkeit von Justizirrtümern und die Furcht vor diesen, da die Todesstrafe irreparabel ist. Diesen Grund der Irreparabilität sieht Liepmann[27]) als den entscheidenden gegen die Todesstrafe an.

Weitere Hauptgesichtspunkte, die für die Todesstrafe, insbesondere gegen Halberwachsene, angeführt werden, sind Unschädlichmachung zum Schutz der Gesellschaft, also Sicherung, Ausmerzung und Ausscheidung des Übeltäters, sowie Abschreckung im Sinne der Generalprävention[28]). Allerdings bietet die Todesstrafe das sicherste Mittel, die Gesellschaft vor der Begehung weiterer Straftaten des Verbrechers zu schützen. Es wird dadurch die Gefahr beseitigt, daß dieser in der Strafanstalt sich an anderen Sträflingen oder am Gefängnispersonal vergreift oder nach einem etwa geglückten Ausbruch neue Straftaten verübt. Die Todesstrafe ließe sich also vom Standpunkt der Sicherung rechtfertigen[29]), auch ihre Anwendung auf Halberwachsene, vor allem in Zeiten innerer Unruhen[30]), wenn es ausgeschlossen wäre, sich vor Verbrechern, die zum Tode verurteilt und begnadigt wurden, zu schützen. Ein genügender Schutz ihnen gegenüber ist jedoch zu bejahen. Allfeld[31]) muß zugeben, daß die Sicherung der Gesellschaft in normalen Zeiten — die ja einem Gesetzgebungswerk zugrunde zu legen sind — durch andere Mittel als die Todesstrafe zu erreichen ist. Schon Mittermaier[32]) hebt hervor, daß in Fällen, in denen von Sträflingen in der Strafanstalt ein Mord verübt worden sei, festgestellt worden wäre, daß teils Seelenstörung, teils eine zu harte und den Sträfling erbitternde Handlung die Ursache zur Tat waren. Auch Liepmann[33]) weist darauf hin, daß die Gefahr von Ausbrüchen und Attentaten gegen Mitgefangene oder Beamte „zu den ganz verschwindenden seltenen Ausnahmen gehört, zu den Ausnahmen, die durch bessere Schulung für die Aufgaben des Strafvollzugs, insbesondere rechtzeitige Erkenntnis beginnender pathologischer Erregungszustände und rationelle Sicherungseinrichtungen in modernen Strafanstalten vollkommen zu beseitigen sind"[34]). Gerade die modernen Jugendgefängnisse mit ihrem geschulten An-

---

[24]) Liepmann, 31. DJTag, Bd. III, S. 705.
[25]) S. 674.
[26]) S. 668; 678; vgl. auch Finger in Verh. d. 31. DJTages, Bd. III, S. 679.
[27]) a.a.O., S. 126 ff.; vgl. auch Allfeld, a.a.O., 8. Aufl., S: 243; Goldschmidt in VDA., Bd. IV, S. 320.
[28]) Vgl. Fuchs, a.a.O., S. 195; 196.
[29]) Aschaffenburg, a.a.O., S. 297; Goldschmidt in VDA., Bd. IV, S. 319.
[30]) Allfeld, a.a.O., S. 244; 9. Aufl., S. 245.
[31]) a.a.O., 9. Aufl., S. 245.
[32]) a.a.O., S. 137, Anm. 10.
[33]) a.a.O., S. 22.
[34]) a.a.O., S. 22, vgl. auch S. 190 ff.

staltspersonal, der dauernden Beobachtung und individuellen Behandlung der jungen Gefangenen sowie den getroffenen Sicherungseinrichtungen dürften die Gewähr dafür bieten, daß genügender Schutz vor Angriffen der Sträflinge besteht, auch ohne daß die Todesstrafe verhängt und vollzogen wird.

Vor allem erscheint das Argument, das Fuchs für Beibehaltung der Todesstrafe bei Halberwachsenen anführt – die dauernde Ausscheidung aus der Gesellschaft zu ihrem Schutz, da der Täter durch seine Tat gezeigt habe, daß er trotz seines noch jungen Alters ein soziales Anpassungsvermögen nicht besitze[35]) —, leicht zu widerlegen. Die Todesstrafe stellt ein völliges Unwerturteil über einen Menschen dar, das nur als äußerstes Strafmittel dem Richter gegeben sein dürfte. Der Gedanke der Vernichtung lebensunwerten Lebens trägt die Subjektivität des Werturteils an sich. Der Halberwachsene, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, soll angeblich für die menschliche Gesellschaft nutzlos und schädlich sein und keine soziale Anpassungsfähigkeit besitzen. Führt ein Vollerwachsener ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen aus, so dürfte bei ihm die Möglichkeit einer sozialen Anpassung wohl kaum mehr vorliegen und seine Besserungsunfähigkeit zu bejahen sein. Bei einem Minderjährigen[36]), auch wenn er z.B. einen Mord verübt hat, kann man nicht ohne weiteres die Besserungsfähigkeit verneinen. Statt ihn mit dem Tode zu bestrafen, müßte ihm die Möglichkeit gegeben werden, ein sozial brauchbarer Mensch zu werden und sich in die Gemeinschaft einzuordnen. Nicht Ausscheidung aus der Gesellschaft ist notwendig, sondern Ergänzung der vielleicht fehlenden Erziehung und Besserung des minderjährigen Verbrechers. Durch die Zulassung der Todesstrafe würde die Möglichkeit einer Einwirkung bei Halberwachsenen geleugnet, und diese würden für unwert erklärt, der Gemeinschaft weiterhin anzugehören. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihr Delikt wohl nicht ihr eigenes und alleiniges Werk ist, sondern individuelle und soziale Momente mitsprechen, die sie zur Tat getrieben haben. Die Gesellschaft selbst wird durch das Verbrechen des Minderjährigen mitbelastet. Gerade bei dem schwersten Verbrechen tritt diese Mitschuld zutage, für die besonders der nicht voll erwachsene Minderjährige nicht derart bestraft werden dürfte, daß er aus der Gemeinschaft durch den Tod für immer ausgeschlossen wird. „Geteilte Schuld verlangt eine teilbare Strafe"[37]). Die Todesstrafe entbehrt dieser Teilbarkeit, und das Verantwortlichkeitsgefühl der Volksgemeinschaft vor allem gegenüber den Heranwachsenden muß daher zur zweckmäßigen Bekämpfung der sozialen und erzieherischen Mißstände führen. Damit würde die Strafjustiz gegenüber Halberwachsenen humaner und doch zugleich erfolgreicher. Besserungsunfähigkeit darf bei einem Minderjährigen, dessen Entwicklung noch nicht ganz abgeschlossen ist, wie dies Fuchs[38]) selbst zugibt, nie angenommen werden. Ist er aber besserungsfähig, so wäre das Unwerturteil der Todesstrafe verfehlt[39]). Fuchs kann sich auch

[35]) a.a.O., S. 195.

[36]) vgl. über die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung beim 21. Lebensjahr die Ausführungen S. 46/47 der Arbeit.

[37]) Jellinek, a.a.O., S. 71; 72.

[38]) a.a.O., S. 195.

[39]) Grimm in MonSchrKrimPsych., Bd. 8, S. 719.

nicht darauf berufen, daß in den wenigen Fällen, in denen das Gesetz die Todesstrafe androhe, die Beseitigung auch des minderjährigen Verbrechers geboten sei, da durch diese Delikte eine schwere Erschütterung und Störung der Rechtsordnung herbeigeführt werde[40]). Das geltende StGB. kennt die absolute Androhung der Todesstrafe nur bei Mord (§ 211).

Die nationalsozialistische Regierung hat diesem einen Tatbestand durch Erlaß von Gesetzen und Novellen zum Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von Fällen hinzugefügt, durch die der Anwendungsbereich der Todesstrafe wesentlich erweitert wird[41]).

Alle genannten Vorschriften sind der Grundhaltung, das Gemeinwohl über das Wohl des Einzelnen zu setzen und den neuen Staat zu schützen, entsprungen. Die angedrohte Todesstrafe entspricht dem Willen, das Gemeinwesen vor gefährlichen Angriffen und Störungen zu sichern. Der Sicherungszweck spricht in Zeiten innerer Umstellung des Volksganzen, wie die heutige, allerdings erheblich für die Anwendung der Todesstrafe, auch bei Halberwachsenen. Bei einem zu schaffenden neuen Strafgesetz ist jedoch nicht von einer Zeit der Umwälzung, sondern von normalen Verhältnissen auszugehen. Dann aber hat der Sicherungszweck nicht die Bedeutung, die er heute bei uns genießt. In den Vordergrund treten alsdann gegenüber der Forderung der Todesstrafe vor allem gegenüber Halberwachsenen wiederum die schwerwiegenden Momente, aus denen sie besonders bei ihnen abzulehnen ist, nämlich daß bei diesen noch bildungsfähigen jungen Leuten Hemmungsvorstellungen erzeugt und verstärkt werden können. Die Abschaffung der Todesstrafe bei Halberwachsenen wäre kein gefährliches Experiment, könnte ohne Schaden für die Gemeinschaft und den Einzelnen durchgeführt werden. Das lehren neben der Psychologie der einzelnen minderjährigen Verbrecher die über die bezweckte abschreckende Wirkung der Todesstrafe gemachten Erfahrungen. Jene müßte sich durch ein Abnehmen der Zahlen über verurteilte Mörder aus der Kriminalstatistik beweisen lassen. Die Zahl der 18—21 Jahre alten Minderjährigen, die wegen Mordes zum Tode verurteilt wurden, nimmt jedoch kaum ab. Im Jahre 1901 wurden insgesamt 13 Personen dieser Altersstufe wegen Mordes verurteilt[42]), d.h. auf 100 000 Personen der Gruppe 0,44[43]); 1928 beträgt die Zahl der wegen desselben Delikts verurteilten Halberwachsenen 15[44]), d.h. in Kriminalitätsziffern ausgedrückt 0,39[45]). Im Jahre 1930 wurden 12 Halberwachsene wegen dieses Deliktes verurteilt[46]). Das Argument der Abschreckung scheint

[40]) a.a.O., S. 195.

[41]) Vgl. VO. d. Reichspräs. zum Schutz von Volk und Staat vom 28.II.1933 (RGBl. I, S. 83); Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4.IV.1933 (RGBl. I, S. 163); Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.IV.1934 (RGBl. I, S. 341); Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13.X.1933 (RGBl. I, S. 723); Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 13.XII.1934.

[42]) Krim.Stat., 1901, S. 320.

[43]) Krim.Stat., 1901, S. II, 52/53.

[44]) Krim.Stat., 1928, S. 150.

[45]) Krim.Stat., 1928, S. 34/35.

[46]) Krim.Stat., 1930, S. 84.

daher der Todesstrafe doch nicht in dem von Fuchs betonten Maße innezuwohnen. Das ergeben auch die sehr umfangreichen und aufschlußreichen statistischen Nachweisungen, die Liepmann[47]) anführt, um die abschreckende Wirkung der Todesstrafe zu entkräften[48]). Ferner hatte Mittermaier reiches Material gesammelt, das geeignet ist, das Argument der Abschreckung zu widerlegen[49]). Die Vorstellung der Strafdrohung hat für den Mörder überhaupt keine oder nur untergeordnete Bedeutung. Bei einem Halberwachsenen kommt die aus seinem Entwicklungsstadium verständliche Tatsache hinzu, daß er die Tat, vor allem, wenn sie politischer Natur ist, begeht, um vielleicht als Märtyrer für eine Idee genannt zu werden oder durch seinen eventuellen Tod neue Anhänger zu gewinnen. Außer den einwandfreien Angaben Liepmanns können noch die von v. Hentig[50]) erwähnt werden. Die Zahlen der verurteilten Mörder haben in Ländern wie Schweden und Norwegen, die die Todesstrafe abschafften, erheblich abgenommen, obwohl in diesen Staaten sich auf Grund der weggefallenen abschreckenden Wirkung eine Steigerung der früher mit dem Tode bedrohten Delikte zeigen müßte[51]). In Dänemark, wo seit 1892 keine Hinrichtung mehr vollzogen wurde, ist ebenfalls keine Steigerung der Mord- und Totschlagsfälle festzustellen, in Italien gingen die Verurteilungen wegen Tötungsdelikten trotz Abschaffung der Todesstrafe bzw. keiner erfolgten Hinrichtung im Laufe von 30 Jahren über die Hälfte zurück, berechnet auf 100 000 Einwohner. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in Belgien[52]). Auch Österreich weist vor Abschaffung der Todesstrafe im Jahre 1920 einen erheblichen Rückgang der Mordziffern auf[53]), und die von Liepmann[54]) mitgeteilten Zahlen über Verurteilungen und erfolgte Hinrichtungen zeigen, daß die Todesstrafe für ein festgefügtes Staatswesen wie für den Einzelnen zur Sicherheit nicht unbedingt erforderlich ist, da die ihr zugeschriebene Abschreckungswirkung gering ist oder fehlt.

Die IKV. lehnte bereits 1891 die Anwendung der Todesstrafe auf nicht 21jährige Personen ab[55]). Goldschmidt[56]) schlägt vor, die Grenze für ihre Zulässigkeit auf das Alter der Volljährigkeit, d.h. das 21. Lebensjahr, heraufzusetzen. In jüngerer Zeit ist es die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die immer wieder die Forderung auf Abschaffung der Todesstrafe für Halberwachsene stellt[57]). Gerland wünscht ebenfalls keine Todesstrafe für Halberwachsene.

---

[47]) a.a.O., S. 25 ff.

[48]) Skeptisch beurteilt auch Aschaffenburg, a.a.O., S. 297 die abschreckende Wirkung.

[49]) Die Todesstrafe.

[50]) im Berliner Tagebl. v. 10.VIII.1927 (Nr. 374, 1. Beibl.).

[51]) Liepmann, a.a.O., S. 37 ff.

[52]) Liepmann, a.a.O., S. 54 ff.

[53]) Liepmann, a.a.O., S. 116 ff.

[54]) a.a.O., S. 112 ff.

[55]) Vgl. Mitt. d. IKV., Bd. III, S. 341 ff.

[56]) in VDA., Bd. IV, S. 320.

[57]) Vgl. Prot. d. Potsdamer Tagg., 1927; Prot. d. Brandenburger Tagg. v. 1930; vgl. auch Francke in ZStW., Bd. 48, S. 593; ders. auf dem 6. DJGTag, Verh., S. 50.

Der Gesetzgeber hat den immer lauter werdenden Stimmen Rechnung getragen. Bei vielen Menschen sei mit 18 Jahren die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung noch nicht derart abgeschlossen, daß 18—21jährige Menschen in strafrechtlicher Beziehung als „Erwachsene" angesehen werden könnten. Dem Gericht müsse die Möglichkeit gegeben werden, die geistige und sittliche Entwicklung zu berücksichtigen, was aber nur durch völligen Ausschluß der Todesstrafe möglich sei[58]). Es ist zu erwarten, daß bei den Beratungen über Änderungen des JGG. die Frage, ob Halberwachsene mit dem Tode bestraft werden sollen, aus den erörterten Gründen verneint wird.

Konsequenterweise müßte der Gesetzgeber dann aber auch auf die Anwendung der Zuchthausstrafe verzichten. Allerdings betrachtet es das neue Strafrecht als seine Hauptaufgabe, die Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge zu schützen und den Interessen der Allgemeinheit den Vorrang einzuräumen vor denjenigen des Verbrechers. Die Freiheitsstrafe, vor allem die Zuchthausstrafe, will Sühne und Vergeltung für die begangene Tat und die Schuld des Täters sein[59]). Der Gedanke der Erziehung und Besserung wird erst in zweiter Linie berücksichtigt. Wie aber bereits ausgeführt wurde, ist der Erziehungszweck im Sinne der Spezialprävention als Hauptprinzip, neben dem auch die Generalprävention gelten soll, bei der Behandlung der 18—21-Jährigen anzusehen, gerade weil sie noch nicht gänzlich unverbesserlich erscheinen (§ 32). Daher sind bei jedem Halberwachsenen, selbst wenn der Erfolg zweifelhaft erscheint, noch Erziehungsversuche anzuwenden. Bei ihm kann die Vergeltung nicht oberster Zweck der Strafe sein. Auch die Ausscheidung aus der Gesellschaft durch lebenslange Zuchthausstrafe erscheint nicht gerechtfertigt, da die Möglichkeit einer sozialen Anpassung, die Fuchs leugnet, auch in schweren Fällen ebenso wie bei der Todesstrafe noch gegeben ist. Die wirksamsten Gegenmotive werden durch Erziehung zu sozialem Verhaltem geschaffen, die einem nicht voll ausgereiften Menschen die nötigen Hemmungsvorstellungen gegenüber dem Verbrechen durch Selbsterziehung mitgibt. Daher ist bei der Schaffung eines Sonderstrafgesetzes für Halberwachsene immer von dem Gedanken der Spezialprävention auszugehen, wie man dem jungen Schuldigen helfen und ihn vor dem Abgleiten ins gewerbsmäßige Verbrechertum bewahren kann. Sperrt man den 18—21jährigen Minderjährigen lebenslang ins Zuchthaus ein, so wird dieser Überlegung über den Erziehungszweck kein Raum gegeben. Lebenslanges Zuchthaus kann ja doch nur Sühne und Vergeltung darstellen und nur der Generalprävention dienen. Der junge Mensch wird durch diese lebenslange Ausscheidung für immer der Volksgemeinschaft entzogen.

Ebenso wie die Todesstrafe stellt auch die lebenslange Zuchthausstrafe ein Unwerturteil dar, das auch bei einem schweren Verbrechen gegenüber einem noch in der Entwicklung befindlichen

---

[58]) Verh. d. Reichstages, IV. Wahlper., 1928, Bd. 442 zu Nr. 2070, S. 120; vgl. auch Hartung in Festg. f. Frank, Bd. I, S. 557; Amtl. Entw. eines EG., Begründung, S. 96.

[59]) Vgl. VO. üb. d. Vollzug v. Freiheitsstrafen und v. Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 14.V.1934, Art. 2, II. Änderung des § 48 der Grundsätze von 1923.

Minderjährigen nicht abgegeben werden kann. Durch lebenslanges Zuchthaus wird ihm die Möglichkeit einer sozialen Anpassung genommen. Auch der erhöhte Anreiz zum Verbrechen bei Wegfall der Zuchthausstrafe, den Appelius[60]) anführt, ist durch keine Statistik belegt. Dabei legt Appelius selbst der abschreckenden Wirkung der Strafandrohung keine erhebliche Bedeutung bei.

Eine Erziehung und ein allmähliches Hinüberführen und Anpassen an die Gemeinschaft, eine Sinnesänderung und ein Abbringen des Halberwachsenen von asozialen Gedanken und Tun ist bei lebenslanger Zuchthausstrafe nicht vonnöten. Zudem würde er einer etwaigen Erziehungsarbeit die größten Schwierigkeiten bereiten, weil ihn ja nur der eine Gedanke beherrscht, daß er wohl auf immer, oder doch während der besten Zeit seines Lebens, im Zuchthaus bleiben muß. Es muß aber die vornehmste Aufgabe sein, die jungen Rechtsbrecher wieder dem Rechtsleben und der sozialen Gemeinschaft zurückzugewinnen, sie, wenn eben möglich, zu brauchbaren Mitbürgern heranzubilden. Dieser ersten Pflicht der Volksgemeinschaft den jungen Leuten gegenüber wird durch lebenslange Zuchthausstrafe nicht Rechnung getragen. Die Kenntnis der Lage, unter der diese heute leben müssen, die Kenntnis ihrer Unreife, muß den Gesetzgeber dahin führen, daß er neben dem Gedanken der Sühne und Vergeltung als Folge strafbaren Handelns hauptsächlich Gedanken moderner Jugenderziehung mit in Betracht zieht. Berücksichtigt er diese, so kommt er ohne weiteres dazu, neben der Todes- auch die lebenslange Zuchthausstrafe auszuschließen, da sie gleichfalls mit den modernen Erziehungsproblemen sich nicht vereinbaren läßt. Schon die IKV.[61]) sah in ihren Beschlüssen vor, daß neben der Todesstrafe auch die Zuchthausstrafe bis zum 21. Lebensjahr auszuschließen sei. Alsdann hatte die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen auf der Potsdamer Tagung[62]) sich einstimmig gegen die Anwendung der Todes- und lebenslangen Zuchthausstrafe für Halberwachsene ausgesprochen[63]). Diese Forderung ist gegenüber dem Entwurf erneut zu erheben. Erziehungsarbeit kann an jungen Strafgefangenen, die zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt sind, nicht geleistet werden, wenigstens nicht so, wie Sinn und Zweck moderner Jugendarbeit es erfordern. Wenn daher der Schritt des Gesetzgebers, die Halberwachsenen in das Jugendstrafrecht einzugliedern, als großer Fortschritt zu verzeichnen ist, so wird diese Gabe dadurch wieder genommen, daß er die Erziehungsmöglichkeit, die er durch die Anpassung an Jugendliche bejaht, durch lebenslange Zuchthausstrafe untergräbt. Diese Inkonsequenz des Gesetzgebers muß im künftigen Recht beseitigt werden. Neben der Todesstrafe muß auch die lebenslange Zuchthausstrafe für Halberwachsene fallen[64]).

Schließt man sich der Meinung der Fachleute an, die auf dem

---

[60]) a.a.O., S. 86.

[61]) Mitt., Bd. III, S. 341 ff.; 344.

[62]) Vgl. Prot. d. Tagg.; Francke in ZStW., Bd. 48, S. 593; ders. in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 107.

[63]) Vgl. auch Gerland, zit. bei Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 576; Messerer in LZ. 1931, S. 875..

[64]) Vgl. Beschlüsse der Mitgl.Vers. der DVer.f.JG. und JGH. in Brandenburg unter Nr. III, 2.

Prager Kongreß 1930 dahin ging, daß den Halberwachsenen eine erzieherische und soweit wie möglich den Jugendlichen angepaßte Behandlung zuteil werden müsse[65]), so ist auch eine zeitige Zuchthausstrafe für Halberwachsene nicht zu billigen. Es ist richtig, wenn die Gegner einer Abschaffung der Zuchthausstrafe für Halberwachsene vorbringen, daß gerade um das 20. Lebensjahr sich der gewerbsmäßige Verbrecher formt[66]), daß die Stufe der Halberwachsenen besonders gefährlich und gefährdet ist und gegen halberwachsene Täter mit scharfen Gegenmaßnahmen eingeschritten werden muß[67]). Ihre Meinung ist aber irrig, daß diese Übel nur durch Zuchthaus beseitigt werden könnten. Die Verbüßung einer Zuchthausstrafe, ja schon allein die Verurteilung dazu, bedeutete schon zu Zeiten, da der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis fast aufgehoben war, eine so schwere Brandmarkung des Verurteilten, daß sie gegenüber einem halbreifen Menschen kaum verantwortet werden kann. Man nimmt ihm damit meist schon in seinen jungen Jahren die Möglichkeit, sich in die Gesellschaft einzugliedern; denn jeder scheut davor zurück, einen jungen Zuchthäusler in Arbeit zu nehmen, ihm Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten zu geben. Damit ist aber der junge Mensch und seine Arbeitskraft für die Gesellschaft verloren. Außer dieser Erschwerung des Fortkommens kann auch die Reflexwirkung auf die Familie angeführt werden. Diese schädlichen Nebenwirkungen der Zuchthausstrafe lassen sich nicht leugnen und treten auch ungewollt ein, selbst wenn der Staat sich bemüht, durch Entlassenenfürsorge und gut ausgebauten Strafvollzug sie zu beseitigen[68]).

Wohl hatte sich der bekannte Strafvollzugspraktiker Bleidt auf der Potsdamer Tagung noch grundsätzlich für Beibehaltung des Zuchthauses ausgesprochen[69]). Er schlug damals eine „progressive Steigerung der Strafen vor. Auf Zuchthaus sollte erst dann erkannt werden können, wenn der Minderjährige bereits eine längere Freiheitsstrafe verbüßt hatte[70]). Schon 1927 standen die Sachverständigen auf dem Standpunkt, Zuchthaus dürfe nicht zwingend vorgeschrieben sein, sondern müsse mit Gefängnis zur Wahl gestellt werden. Nur dadurch wird der Richter nicht gezwungen, auf Zuchthaus zu erkennen. Bereits auf der Brandenburger Tagung 1930 setzte sich auch Bleidt für die gänzliche Abschaffung der Zuchthausstrafe für Halberwachsene ein, weil im Zuchthaus eine genügende und richtige erzieherische Behandlung der Minderjährigen nicht möglich sei[71]).

Da bei Halberwachsenen der Gedanke der Erziehung in den Vordergrund der Betrachtung zu stellen ist, wäre es verfehlt, den Verbrecher ins Zuchthaus zu bringen. Gerade weil sich in dem Alter

---

[65]) Vgl. Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 579.

[66]) Vgl. S. 23 der Arbeit.

[67]) Prager Kongreß in ZStW., Bd. 51, S. 578.

[68]) Vgl. Liepmann, a.a.O., S. 7; Grimm in MonSchrKrimPsych., Bd. 8, S. 720.

[69]) Prot. d. Potsdamer Tagg. 1927; s. auch Gerland bei Blumenthal in ZStW., Bd. 51, S. 576.

[70]) Vgl. auch Gerland auf dem Prager Kongr. 1930 in ZStW., Bd. 51, S. 576.

[71]) JW. 1931, S. 186; Beschlüsse der Brandenburger Tagg. 1930, Nr. III, 2.

von 18—21 Jahren der künftige gewerbsmäßige Verbrecher bildet, muß er jetzt, wo er noch bildungs- und erziehungsfähig ist, erzieherisch erfaßt werden[72]). Nur durch Erziehung zu sozialem Verhalten kann die Gefährdung vor dem vollständigen Absinken auf die Verbrecherlaufbahn behoben und der Mensch der Gesellschaft zurückgewonnen werden. Es sind vor allem die Strafvollzugspraktiker, die einer Abschaffung der Zuchthausstrafe für Halberwachsene das Wort reden. „Wenn wir die Erziehung als das Hauptprinzip in der Behandlung Jugendlicher ansehen, so werden wir die Strafe diesem Hauptprinzip unterordnen müssen"[73]). Was hier für Jugendliche gesagt ist, gilt in verstärktem Maße für die Halberwachsenen. Wohl soll und muß der junge Mensch das Vorhandensein und die Unerbittlichkeit über ihm stehender Mächte anerkennen lernen. Dazu ist die staatliche Strafe erforderlich als eine Form staatlicher Erziehung[74]). Aber dem Vergeltungs-, Sühne- und Sicherungsbedürfnis kann auch durch eine Gefängnisstrafe Rechnung getragen werden. Durch Erziehung kann dem Heranwachsenden Achtung vor dem Wert und der Autorität des Staates beigebracht werden. Psychologische und pädagogische Erfahrungen sprechen dafür, daß Erziehungsmaßnahmen gegen die Verwahrlosung Halberwachsener Erfolg versprechen[75]), der Erziehungsgedanke würde jedoch durch Verhängung von Zuchthausstrafe vernachlässigt.

Das Wesen der Erziehung müßte darin liegen, den Gefangenen zu einer geschlossenen und verantwortungsvollen Persönlichkeit zu entwickeln, ihm die Einordnung in die Gesellschaft und das Kulturleben zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Aufgabe, dieses Ziel zu erreichen, kann sich aber das Zuchthaus nicht stellen. Dieser Endzweck kann nur durch eingehende spezielle Behandlung und Rücksichtnahme auf die Veranlagung und den werdenden Charakter des Minderjährigen erreicht werden, die dem Halberwachsenen im Zuchthaus nicht zuteil werden kann. Hier fehlen viele erzieherische Momente (§ 24 des Preuß. Ges. v. 1.8.1933, der scharfe Trennung von Gefängnis und Zuchthaus vorsieht), die bei Gefängnis erfolgreich angewandt werden. Außerdem erfordert Erziehung gerade solch schwer Erziehbarer Erzieher, die psychologisches Verständnis und pädagogisches Talent haben. Dann aber wäre § 24 überflüssig.

Mit § 24 steht § 32 des Gesetzes in scheinbar unlöslichem Widerspruch; denn dort bestimmt der Gesetzgeber, daß im Strafvollzug an jungen Strafgefangenen (jugendlichen und minderjährigen, § 31) besonderer Wert auf ihre Erziehung und Fortbildung zu legen ist. Hier wird mit Recht der Erziehungsgedanke betont. Diese anscheinende Inkonsequenz kann dadurch behoben werden, daß in dem künftigen JGG. neben der Todes- und lebenslangen Zuchthausstrafe auch die zeitige Zuchthausstrafe für Halberwachsene ganz ausgeschlossen wird. Dann findet § 24 auf alle Minderjährigen keine Anwendung, und nur der Gedanke des § 32 wird berücksichtigt.

Den Bedenken und dem Sicherungsbedürfnis der Öffentlichkeit kann dadurch begegnet werden, daß die Einführung der unbestimmten Verurteilung für Jugendliche und Halberwachsene für Gefängnis

---

[72]) Vgl. Clostermann im Prot. d. Brandenburger Tagg. 1930.
[73]) Bondy, a.a.O., S. 1.
[74]) Ebenda, S. 5.
[75]) Ebenda, S. 12.

erfolgt, die besser geeignet erscheint, dem obersten Prinzip der Erziehung zu dienen als das Zuchthaus.

2) Das Arbeitshaus und seine Erziehungsmöglichkeiten für Halberwachsene sowie die Anwendung der Erziehungsmaßregeln des § 7 JGG.

Während der Entwurf von 1927 in § 58 Abs. 3 bestimmte, daß ein Minderjähriger, dessen Unterbringung in einem Arbeitshaus für zulässig erklärt worden ist, nur „in der Regel" statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, geht der Entwurf eines EG. weiter. In § 12 a des Art. 68 unter Ziffer 10 des Amtl. Entw. eines EG. zum A.DStGB. und zum StVG. heißt es ganz allgemein in Abs. 5, daß statt der Unterbringung im Arbeitshaus die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anzuordnen ist. Das JGG. hat eine wesentliche Verbesserung und Neuerung gebracht dadurch, daß es in § 9 Abs. 5 die Überweisung von Jugendlichen an die Landespolizeibehörde und damit die korrektionelle Nachhaft im Arbeitshaus ausschließt. Diese Vorschrift hat einem dringenden Bedürfnis abgeholfen; denn Jugendliche gehören nicht ins Arbeitshaus mit seinen Insassen, da dort außer Bettlern, Landstreichern und Dirnen, für die zunächst im geltenden Recht das Arbeitshaus als korrektionelle Nachhaft vorgesehen war, auch Glücksspieler (§ 285 a) und Zuhälter (§ 181 a StGB.) Aufnahme finden und außerdem die Arbeitshäuser zu den verschiedensten Nebenzwecken verwandt wurden. Vor allem wurden u.a. auch Orts- und Landarme dort untergebracht[76]). Die Angliederung besonderer Abteilungen, die anderen Zwecken dienten, war nur dazu geeignet, den Vollzug im Arbeitshaus erheblich zu beeinträchtigen[77]); denn Sinn und Zweck des Arbeitshauses ist es, „asoziale Menschen zu Arbeit und geordneter Lebensführung anzuhalten, die infolge widriger Lebensschicksale oder ihrer Anlage haltlos und unfähig geworden sind, sich durch eigene Kraft aus geistiger, sittlicher oder körperlicher Verwahrlosung herauszureißen"[78]). Man will also den Täter der menschlichen Gesellschaft nicht verloren gehen lassen. Er soll durch individuelle Besserung, nämlich durch Erziehung, wieder in andere Bahnen gelenkt werden, damit er zuletzt als „ein nützliches Glied in die staatliche Gesellschaft zurückkehre"[79]). Der Besserungszweck soll also vorherrschen, der Vergeltungszweck zurücktreten. Daneben soll aber auch dem Sicherungs- und Abschreckungsgedanken Rechnung getragen werden. Trotzdem kann für Jugendliche im Arbeitshaus von Besserung keine Rede sein; denn Bettler, Landstreicher und Dirnen sind meist willensschwache passive Naturen, Zuhälter sind oft gekennzeichnet durch eine „ungewöhnliche Stärke und Verwerflichkeit des verbrecherischen Willens"[80]). Ein Jugendlicher kann sich unter solchen sich widersprechenden Elementen nicht zurechtfinden. Er gehört

---

[76]) Vgl. „Verzeichnis der deutschen Arbeitshäuser" in Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 58, Sonderheft.

[77]) v. Hippel in VDB., Bd. II, S. 23 ff. hat hier auf die Reformbedürftigkeit hingewiesen.

[78]) Schäfer-Schafheutle in Pfundtner-Neubert, II c 10 zu § 42 d, Anm. 1, S. 12.

[79]) Krohne, a.a.O., S. 26.

[80]) Pfundtner-Neubert, a.a.O., S. 13.

in eine Erziehungsanstalt, nicht in ein Arbeitshaus. Nur so kann dem Zusammentreffen mit asozialen Elementen vorgebeugt und der unheilvolle Einfluß ausgeschaltet werden, den die verschieden gearteten Insassen auf ihn ausüben würden. Daher war die Einführung des § 9 Abs. 5 JGG. zu begrüßen, nachdem schon früher nach v. Hippel[81]) die meisten Staaten sich entschlossen hatten, Jugendliche nicht ins Arbeitshaus einzuweisen.

Allerdings sind Arbeitshaus und Erziehungsanstalt in ihrer systematischen Behandlung eng verwandt; denn beide setzen Besserungsfähigkeit, der Mittel, Dauer und Vollzug anzupassen sind, voraus. Trotzdem bestehen zwischen diesen beiden Einrichtungen Unterschiede. Der zu bekämpfende Zustand der Verwahrlosung ist ein anderer beim Arbeitshaus als bei der Erziehungsanstalt, die Einwirkungsfähigkeit ist bei beiden Instituten anders zu beurteilen, und die Mittel der Bekämpfung der Verwahrlosung müssen verschieden gestaltet sein. In der Vor- und Nachkriegszeit haben die verschiedenen Entwürfe sich mit der Regelung des Arbeitshauses befaßt. Teils erblickte man darin eine Anstalt zu Besserungszwecken (Vorentw. 1909; Gegenentw. 1911), teils wollte man abschrecken und sichern (Entw. 1913). Den Kernpunkt der Asozialen treffen §§ 370; 372 Entw. 1927, aber ins Arbeitshaus, wie es heute besteht, gehören die Prostituierten, die ebenfalls einbezogen sind, nicht. Vielmehr ist es richtig, wenn Oetker[82]) eine Unterbringung dieser Elemente in Zwangserziehungsanstalten (wenn jugendlich) oder in Asylen (Arbeitspflicht nach Maßgabe der verbliebenen Leistungsfähigkeit) fordert und begründet. Den Fehler früherer Entwürfe vermeidet das Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995), indem § 42 d Zuhälter und Glücksspieler vom Arbeitshaus ausschließt. Durch die Nichteinbeziehung von § 361 Ziffer 5; 7 und 10 StGB. vermeidet der Entwurf auch Mißbräuche der Armenpflege. § 42 d Abs. 4 bestimmt ausdrücklich, daß Arbeitsunfähige in einem Asyl, nicht im Arbeitshaus, unterzubringen sind. Frühere Entwürfe sprachen von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das Gesetz vom 24. Nov. 1933 dagegen kennzeichnet die sichernden Maßnahmen in Art. 2 als Maßregeln der Sicherung und Besserung. Der Sicherungszweck steht somit an erster Stelle, wenn auch, wie z.B. beim Arbeitshaus, eine Besserung oder Heilung des Rechtsbrechers erstrebt wird.

Mit der Aufzählung bei den sichernden Maßnahmen dürfte auch der alte Streit über die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft Erledigung gefunden haben. Bisher wurden in der Literatur zwei Hauptansichten vertreten. Ein Teil der Schriftsteller sah das Arbeitshaus als Nebenstrafe[83]), der andere Teil als Präventivmaßregel an[84]). Die ausführlichste Beweisführung findet sich bei v. Hip-

[81]) in VDB., Bd. II, S. 190.

[82]) in GS., Bd. 92, S. 48 ff.

[83]) So Allfeld, a.a.O., 8. Aufl., S. 263; Ebermayer in ZStW., Bd. 42, S. 329; Finger, Lehrb.; Gerland, Dtsches RStrafr., Grundriß, S.191; v. Hippel in seinen verschiedenen Werken, insbes. in Bettel, VDB., Bd. II; Köhler, a.a.O., S. 19; 606; v. Liszt, Lehrb., S. 264.

[84]) So Appel in GS., Bd. 73, S. 357; Berner, Lehrb., S. 221; Binding, Handb., Bd. I, S. 873 f.; Olshausen, Komm., S. 2014, Anm. 2 zu § 362; Frank, StGB. Komm., S. 783, Anm. 2 zu § 362; Grobleben in GS., Bd. 70; Oetker in ZStW., Bd. 17, S. 587.

pel bzw. Grobleben. Das Verbrechen wird durch Strafe und sichernde Maßnahmen „auf getrennten Wegen und mit nach ihrem Rechtsgrund verschiedenen Mitteln, aber zu einem gemeinsamen Zweck, nämlich dem des Schutzes des Volkes und seiner Glieder gegen das Verbrechen"[85]), bekämpft.

Wenn nun der Entwurf von 1927 in § 58 Abs. 4 eine besondere Bestimmung für Minderjährige getroffen hat, so gilt diese für die Halberwachsenen. Sie sollen nur „in der Regel" statt in einem Arbeitshaus in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, in der sie erforderlichenfalls auch nach Erreichung der Volljährigkeit belassen werden können, da das Zusammensein mit den im Arbeitshaus untergebrachten Personen meist nicht für einen Erziehungs- und Besserungszweck geeignet sei[86]). Die Erziehungsanstalten können eine Besserung eher erreichen, als wenn der nunmehr Volljährige ins Arbeitshaus überführt würde. Anderseits ist es auf Grund der Bestimmung zulässig, daß ein sittlich verwahrloster Minderjähriger, der in einer Erziehungsanstalt nur einen schlechten Einfluß ausüben würde, sofort einem Arbeitshaus überwiesen werden kann. Zweifellos finden sich unter den über 18 Jahre alten Minderjährigen häufig solche, die in besonderen Anstalten noch zu vollwertigen Menschen erzogen werden können, während sie in der Gemeinschaft der Arbeitshäuser durch den Umgang mit den dort Untergebrachten der menschlichen Gesellschaft verloren gehen würden. Anderseits können natürlich Minderjährige auch schon so verdorben sein, daß sie eine schwere Gefahr für die Besserungs- und Erziehungsanstalten bedeuten würden. Jedoch erscheint die pessimistische Ansicht Hartungs (S. 899), daß Minderjährige nicht mehr in Erziehungsanstalten paßten, nach den Erwägungen und Statistiken nicht ganz den Tatsachen zu entsprechen. Nach dem Entwurf von 1927 bleibt in aussichtslosen Fällen immer noch die Möglichkeit, die 18-jährigen Minderjährigen im Arbeitshaus unterzubringen. § 58 Abs. 3 strebte bereits an, die Vorschriften über das Arbeitshaus mit denen über Erziehung in einen organischen Zusammenhang zu bringen. § 12a Abs. 5 d. Entw. eines EG. geht durch den gänzlichen Ausschluß des Arbeitshauses für Halberwachsene über das Ziel hinaus. Diese krasse Haltung des Gesetzgebers erscheint unverständlich. Wenn das Arbeitshaus auch in seiner jetzigen Gestalt ungeeignet erscheint, Halberwachsene aufzunehmen, so wäre zu erwägen, ob man nicht Jugendabteilungen im Arbeitshaus einrichtete, so wie der Gesetzgeber ja auch Jugendstrafanstalten oder -abteilungen geschaffen hat[87]).

Über die praktische Durchführung der in § 12 a vorgesehenen bessernden Maßnahme der „Überweisung in eine Erziehungsanstalt" bei den Halberwachsenen herrscht zudem Unklarheit. Nach geltendem Recht könnte dies nur Fürsorgeerziehung bedeuten. Bereits auf der Brandenburger Tagung[88]) wehrte man sich gegen dieses neue Rechtsgebilde, dieses Zwischending zwischen Fürsorgeerziehungsan-

---

[85]) Schäfer-Schafheutle in Pfundtner-Neubert, II c 10, S. 2.

[86]) Hartung in ZStW., Bd. 51, S. 899.

[87]) Vgl. neuerdings Preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht, §§ 31, 32.

[88]) Vgl. JW. 1931, S. 186.

stalt und Jugendgefängnis; denn es könnte sich bei der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nur um eine neue, ausschließlich auf strafrechtlichem Urteil beruhende Sonderform der Fürsorgeerziehung handeln. Die Schaffung einer solchen neuen Form ist aber abzulehnen[89]), da die vorhandenen Einrichtungen ausreichend sein dürften. Daß die Halberwachsenen nur in seltenen Fällen noch in Fürsorgeerziehungsanstalten passen, bedarf keiner näheren Ausführung; denn die Anstalten beklagen sich seit langer Zeit bereits, daß man „so alte Leute" der Fürsorgeerziehung überweist[90]). Aber sie kommt auch für die Halberwachsenen trotz erzielter Erfolge jetzt praktisch nur noch in Ausnahmefällen in Frage (§ 63 III der Notverordnung zum RJWG. vom 5. November 1932). Es stand schon vor Beseitigung der Überweisung[91]) der Landespolizeibehörde frei, korrektionelle Nachhaft der 18—21jährigen Minderjährigen in Sonderabteilungen zu vollziehen. Im Vordergrund muß bei der Einrichtung solcher besonderer Jugendabteilungen das Pädagogische stehen. Eine erzieherische Beeinflussung ist während zwei Jahren möglich und verspricht auch bei schwer verwahrlosten und kriminellen jungen Menschen Erfolg[92]). Allerdings müßten diese Jugendabteilungen des Arbeitshauses besonders für Halberwachsene eingerichtet sein, in denen diese von den alten Arbeitshäuslern getrennt unterzubringen wären. Die Arbeitsgelegenheiten müßten den biologischen, psychologischen und pädagogischen Bedürfnissen der halberwachsenen Insassen gerecht werden. Der ganze Ausbau dieser Abteilung müßte unter Betonung des Erzieherischen und Pädagogischen erfolgen, um den Halberwachsenen die inneren Hemmungen zu geben, die für ein späteres soziales Verhalten Vorbedingung sind. Diese Resozialisierung muß das Ziel der Jugendabteilung des Arbeitshauses sein und würde gleichzeitig der in § 42 d des Gesetzes vom 24. November 1933 festgelegten Zweckbestimmung desselben entsprechen.

Auf Grund dieser Gesichtspunkte hat man im Herbst 1932 bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler im Rheinland für halberwachsene Landstreicher die Jugendabteilung Jugendhaus „Freimersdorf" eingerichtet. Die Halberwachsenen haben dort eigene Aufenthaltsräume, schlafen möglichst in Einzelzimmern und werden meist in Sonderwerkstätten unter ständiger Aufsicht der Werkmeister beschäftigt, um einen Beruf zu erlernen. Das Tagewerk ist gut eingeteilt in Arbeit, Sport und Unterricht. Die größte Anregung für die Halberwachsenen bietet die Verdienstmöglichkeit. Dadurch werden sie angehalten, mit Geld umgehen zu lernen. Dieses Gefühl der Sicherheit stärkt den Fleiß und das Gesamtverhalten und übt auf den jungen Menschen einen wohltätigen Einfluß aus; denn seine Energie und Arbeitsfreudigkeit werden gesteigert. So hat man bereits bis jetzt schon die Erfahrung gemacht, daß die Halberwachsenen in der Jugendabteilung des Arbeitshauses der Erziehung kei-

---

[89]) Friedländer in AWF 1930, 5. Jg., S. 709.

[90]) Messerer in LZ. 1931, S. 876; Hartung in ZStW., Bd. 51, S. 899.

[91]) § 42 d Abs. 1 d. Ges. v. 24.XI.1933 gibt dem Gericht die Befugnis, die Unterbringung im Arbeitshaus neben der Strafe selbst anzuordnen, was sehr begrüßenswert ist.

[92]) Bleidt, a.a.O., S. 81; Bondy in JW. 1932, S. 1707 ff.

nen Widerstand entgegensetzen, sondern selbst mitarbeiten durch Gehorsam, Pflichttreue und Willfährigkeit[93]).

Die einzige Sorge ist natürlich auch hier die der Entlassenenfürsorge. Ihr ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Alle irgendwie beteiligten und interessierten Stellen müssen zusammenhalten, damit das Erziehungswerk des Arbeitshauses nicht verloren geht: Eltern, Familie, Schule, Geistliche und vor allem das Jugendamt. Schon während der Zeit im Arbeitshaus sind die Vorbereitungen für die künftige Unterbringung zu treffen. Verbände und auch der Arbeitsdienst können durch Aufnahme der jungen Leute nach ihrer Entlassung den Erfolg des Arbeitshauses stärken.

Nach dem ermutigenden Versuch im Rheinland erscheint mir der gänzliche Ausschluß des Arbeitshauses für Halberwachsene nicht gerechtfertigt, zumal der Ersatz, die „Unterbringung in einer Erziehungsanstalt", höchst umstritten und unklar ist. Man sollte das Arbeitshaus als Möglichkeit der Resozialisierung für Halberwachsene beibehalten, besonders jetzt, da diese Institution durch das Gesetz vom 24. November 1933 ihrem ursprünglichen richtigen Zweck — der Besserung erziehungs- und arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer und willensschwacher Asozialer — wieder zugeführt wurde. Erzieherische Beeinflussung ist möglich und erfolgversprechend durch die Trennung von den alten Arbeitshausinsassen sowie die individuelle Behandlung nach dem Alter und der Persönlichkeit der 18—21jährigen Minderjährigen. Selbst wenn viele halberwachsene Bettler und Landstreicher durch andere Maßnahmen (Arbeitsdienst) von der Straße verschwinden, so dürfte dennoch die Einrichtung von Jugendabteilungen des Arbeitshauses für den übrig bleibenden Rest sich als nützlich erweisen. Die Beschaffung und Einrichtung des Arbeitshauses bzw. der Abteilung für Halberwachsene ist ja nur eine Frage des Vollzuges, der auch nach der Neugestaltung der Strafvollstreckung bei den jungen Leuten nach pädagogischen und erzieherischen Gesichtspunkten erfolgen und die Möglichkeit von Vergünstigungen für sie geben muß. Richtet man überall Jugendabteilungen bei den Arbeitshäusern ein, so würde dem Erziehungsgedanken im Vollzug kein Abtrag geschehen, sondern die Maßnahme der Besserung aus dem Allg. Strafgesetzbuch würde neben den in § 7 JGG. aufgeführten Erziehungsmaßnahmen anwendbar sein.

Grundsätzlich ist keine der Maßnahmen des § 7 JGG. auf Halberwachsene unanwendbar, sondern sie werden als erfolgversprechend angesehen. Das ist auch die Ansicht des Gesetzgebers (vgl. Art. 68 Ziffer 10 § 12 a Abs. 7 d. Amtl. Entw. eines EG.; Art. 72 Ziffer 10 § 10 a Abs. 5 d. RTVorlage). Dann aber ist es nicht zu verstehen und erscheint bedenklich, daß die Anwendung des § 6 JGG. ausgeschlossen und ein Absehen von Strafe nur dann zulässig sein soll, wenn auf Unterbringung in einer Erziehungsanstalt erkannt wird (Art. 68 Ziffer 10 § 12 a Abs. 7). Vielmehr muß dem Richter die Möglichkeit gegeben sein, bei Halberwachsenen von Strafe abzusehen, auch wenn eine andere der in § 7 JGG. neben Fürsorgeerziehung genannten Maßregeln ausreichend erscheint. § 6 JGG. dürfte

[93]) Die Ausführungen über Freimersdorf entnehme ich einem mir von Herrn Amtsgerichtsrat Clostermann freundlich zur Verfügung gestellten Manuskript: Resozialisierung junger Landstreicher mittels Überweisung an die Landespolizeibehörde, 1933.

für alle straffälligen Minderjährigen ausreichen, und die vollständige Übernahme dieser Bestimmung würde einen gewissen Ausgleich für die berechtigte Nichtübernahme des § 3 schaffen. Diese Forderung hatte die Vereinigung für Jugendgerichte bereits auf der Potsdamer Tagung 1927 erhoben und erneut nach Veröffentlichung des Entwurfs eines EG. auf der Brandenburger Tagung 1930 in ihre Beschlüsse aufgenommen[94]).

Auch bei Halberwachsenen kann und darf die Ermessensfreiheit des Richters nicht derart eingeengt werden, wie es durch die Bestimmung des § 12 a geschieht. Wenn schon durch die Einbeziehung des § 7 JGG. die grundsätzliche Anwendung von Erziehungsmaßregeln bejaht wird, so erscheint es auf der anderen Seite auch angebracht, der Befugnis des Absehens von Strafe denselben Raum bei Halberwachsenen zu geben, wie es bei Jugendlichen der Fall ist. Neben dem § 7 JGG. müßte daher auch § 6 JGG. für entsprechend anwendbar erklärt werden, so daß es möglich wäre, auch bei Halberwachsenen von Strafe abzusehen, wenn Erziehungsmaßregeln ausreichen[95]).

B. Verfahrensrecht.

Die wichtigste Frage bei der Sonderbehandlung der 18—21-Jährigen ist es, ob für sie das Erwachsenenstrafgericht oder das Jugendgericht zuständig sein soll. Nach heutigem Recht kommen die Halberwachsenen vor das Erwachsenengericht. Nach dem JGG. ist es nur in zwei Fällen möglich, daß der über 18 Jahre alte Minderjährige auch weiterhin vor das Jugendgericht kommt, nämlich gemäß § 17 Abs. 2 JGG., sowie § 18 Abs. 2. Von der Bestimmung des § 17 sollen die Staatsanwälte weitgehend Gebrauch machen. Sie sind in Preußen durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Juni 1923 (JMBl., S. 450) angewiesen worden, im Falle des § 17 Abs. 2 die Anklage grundsätzlich vor dem Jugendgericht zu erheben, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Erziehungsmaßregeln — deren Erforderlichkeit das Erwachsenengericht zu prüfen hat, wenn es auch Anordnung und Auswahl in der Regel zweckmäßigerweise dem Vormundschaftsgericht überläßt — noch angezeigt und nicht aussichtslos erscheinen und wenn anzunehmen ist, daß das Verfahren vor Vollendung des 21. Lebensjahres beendet sein wird[96]). Der Grund für diese allgemeine Verfügung liegt darin, daß in einem Verfahren vor dem Erwachsenengericht in solchem Falle auch § 3 JGG. zu prüfen wäre. Dafür hält man jedoch den Jugendrichter für geeigneter. Außerdem gehören verwahrloste 18Jährige, bei denen eine erzieherische Einwirkung schwierig, aber nicht aussichtslos erscheint, gerade vor den Jugendrichter.

Die Sonderbehandlung der Halberwachsenen im materiellen Strafrecht bedingt auch eine solche im Prozeßrecht. Die Verbindung von Strafe und Erziehungsmaßnahmen ist nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn die Aburteilung der Angehörigen dieser Altersgruppe nicht durch den ordentlichen Richter, sondern, wie die der Jugend-

---

[94]) Vgl. Prot. unter Beschlüsse III, 2; vgl. auch Messerer in LZ. 1931, S. 876; JW. 1931, S. 186.

[95]) Clostermann auf der Brandenburger Tagung 1930; Friedländer, a.a.O., S. 709.

[96]) Francke, § 17, Anm. IV.

lichen, durch den Jugendrichter erfolgt; denn dieser ist meist zugleich auch Vormundschaftsrichter, arbeitet mit Jugendamt und Jugendgerichtshilfe zusammen und kann die erforderlich erscheinenden Erziehungsmaßnahmen selbst anordnen.

Die Praxis hat längst im Wege der Geschäftsverteilung versucht, den Halberwachsenen auch in anderen Fällen vor den Jugendrichter zu bringen[97]). Die Zuständigkeit kann jedoch nur durch künftige Gesetzgebung, der aber durch die Praxis und Verwaltungsanordnungen vorgearbeitet worden ist, begründet werden.

Auf die Verfassung der Jugendgerichte ist hier nicht einzugehen. Sie entsprechen weitgehend der allgemeinen Einrichtung der Strafgerichte, insbesondere seit die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, S. 285 ff.) im 1. Teil, Kap. 1, Art. 9 bestimmt hat, daß in Strafsachen, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, in Jugendsachen der Jugendrichter allein ohne Jugendschöffen zuständig ist[98]).

Die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist für Halberwachsene im Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgesehen (Art. 68 Ziffer 27 d. Amtl. Entw.; Art. 72 Ziffer 34 der RTVorlage). Das Verfahren wird durch Einführung des § 40 a neu geordnet. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Entwurf die grundsätzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts nicht begründen, sondern bei Halberwachsenen das ordentliche Verfahren angewandt wissen will. Vermutlich war für die Fassung des Entwurfs die durch das Draufgängertum der Halberwachsenen entstehende Gefährdung der Allgemeinheit und die stärkere psychologische Wirkung des Verfahrens vor dem Erwachsenengericht bestimmend[99]).

Der Jugendstaatsanwalt soll entscheiden, ob die Verhandlung vor dem Jugendgericht oder im ordentlichen Verfahren stattfinden soll. Ihm ist eine Anweisung gegeben, unter welchen Voraussetzungen er bei Halberwachsenen den Antrag auf Entscheidung durch das Jugendgericht zu stellen hat dahin, daß er diesen Antrag nur dann stellen soll, wenn der in Betracht kommende Fall erzieherische Schwierigkeiten bietet[100]). Damit wird ihm eine sehr große Machtbefugnis gegeben. Diese Absicht des Entwurfs, den Staatsanwalt für die Zuständigkeitsregelung zur maßgebenden Stelle zu machen, begegnet den größten Bedenken. Selbst wenn man berücksichtigt, daß der Jugendstaatsanwalt nicht nur die strafrechtliche Seite der Tat des Halberwachsenen bei seiner Entscheidung in Betracht zieht, so dürfte ihm doch nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis gegeben werden. Denn er besitzt nicht die gleiche Kenntnis über die psycho-

---

[97]) Francke auf dem DJGTag in Heidelberg, S. 51; ferner die getroffenen Verfügungen und allgemeinen Anordnungen, die einen Fortschritt in der Behandlung der Halberwachsenen durch entsprechende Geschäftsverteilung brachten.

[98]) Über Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser neuen Bestimmung vgl. Lührse in Zbl.JR., XXIV. Jg., S. 163 ff. und Schreiber, Zbl.JR., XXIV. Jg., S. 295 ff.

[99]) Ähnlich Reining in DRZ. 1930, S. 331.

[100]) Die Ausdrucksweise „gegen" beanstandet mit Recht die Brandenburger Tagg., vgl. JW. 1931, S. 186.

logische Entwicklung des 18—21-Jährigen wie der Jugendrichter. Es erscheint auch fraglich, ob es das Richtige ist, dem Vertreter der Anklagebehörde, der nach seiner amtlichen Aufgabe und Einstellung zu leicht den Sühne- und Strafgedanken im Interesse der Allgemeinheit den erzieherischen Belangen voranstellt, eine solche Entscheidung zu überlassen. Vielmehr ist für diese Entscheidung dem Jugendrichter der Vorzug zu geben. Ihm steht mehr Zeit zur Verfügung, sich mit einer einzelnen Sache zu befassen; er ist es auch, der Erziehungsmaßnahmen anordnen kann. Der Jugendrichter kennt den Halberwachsenen meist schon von früheren Delikten her, er kann besser feststellen, wie etwaige Erziehungsmaßnahmen sich bei dem Halberwachsenen ausgewirkt haben. Er kann auf Grund seiner besseren pädagogischen und psychologischen Schulung, seiner Kenntnis des Vorlebens, der ganzen Familienverhältnisse und seiner ständigen Verbindung mit dem Jugendamt und den Organen der Jugendgerichtshilfe am ehesten feststellen, ob der Halberwachsene noch zu erziehen ist oder nicht. Er kann auch sagen, ob wegen des vorgerückten Alters Erziehungsmaßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben. Gerade der Jugendrichter versteht es also, eine individuellere Behandlung zu gewährleisten[101]). Bei Halberwachsenen wie bei Jugendlichen kommt es aber für die Entscheidung vor allem auf die richtige Beurteilung des Einzelfalles an. Selbst wenn es sich, wie oft bei Halberwachsenen, um Verkehrsdelikte — z.B. um Übertretungen von Verkehrsordnungen — handelt, an deren Aburteilung der Jugendrichter an sich kein Interesse hat, so können auch hierbei die Tatumstände einen Schluß auf Charakter und Veranlagung des Täters zulassen, der eine Verhandlung vor dem Jugendrichter rechtfertigt.

Es ergibt sich die Forderung, das Jugendgerichtsverfahren in vollem Umfang auf die Halberwachsenen Anwendung finden zu lassen, also auch die Bestimmungen über Geltungsbereich der Strafprozeßordnung, Besetzung des Jugendgerichts, Ausschluß der Öffentlichkeit, eventuelle Zustellung, Bestellung eines Verteidigers, Rechte des gesetzlichen Vertreters, Trennung der Hauptverhandlung von derjenigen gegen andere Beschuldigte und Strafvollstreckung durch den Jugendrichter (§§ 18, 19, 20, 23, 25, 29, 30, 33 und 36 JGG.). Dann würde die Gefahr vermieden, daß sich ungünstige psychologische Wirkungen einstellen, die bei einer Differenzierung der Halberwachsenen in solche, die vor das Jugendgericht und solche, die vor das Erwachsenengericht kommen, nicht zu vermeiden wären; denn eine Abstempelung als Minderjähriger dürfte dem Selbstbewußtsein wenig zuträglich sein und schon vorhandene Minderwertigkeitsgefühle noch verstärken[102]).

Dann würde auch eine andere Schwierigkeit vermieden, die sich aus der Fassung des § 40 a ergibt[103]). Er trifft keine Bestimmung darüber, ob der Jugendrichter gezwungen ist, jede Sache, die der Jugendstaatsanwalt bei ihm zur Anklage bringt, zur Hauptverhandlung zu bringen und durchzuführen, oder ob er berechtigt sein soll, ungeeignete Fälle an das ordentliche Strafgericht zu verweisen. Eine solche Verweisungsbefugnis steht ihm nach dem Entwurf des EG.

---

[101]) Begründung, S. 125 d. RTVorlage.

[102]) Reining in DRZ. 1930, S. 333.

[103]) Auf diese weist Hartung hin in ZStW., Bd. 51, S. 910; in Festgabe für Frank, Bd. I, S. 558.

nur zu, wenn der Täter zur Zeit der Entscheidung bereits 21 Jahre alt ist. Bei Halberwachsenen müßte aber dem Jugendrichter ein darüber hinausgehendes Recht dahin verliehen werden, daß er die Verweisung auch dann aussprechen kann, wenn der Täter noch nicht 21 Jahre alt ist, der Jugendrichter aber die bei ihm zur Anklage gebrachte Sache zu einer Aburteilung durch das Jugendgericht für ungeeignet ansieht oder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens zu dieser Ansicht gelangt.

Die Schwierigkeit ließe sich vermeiden, wenn man bereits vor der Anklage den Jugendrichter darüber mitentscheiden ließe, ob er im Einzelfall ausgeschaltet werden soll oder nicht. Die beste Regelung wäre allerdings die, grundsätzlich auch für Halberwachsene die Zuständigkeit des Jugendgerichts zu begründen. Für die Fälle, an denen der Jugendrichter kein Interesse hat, müßte ihm die Möglichkeit eingeräumt werden, die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen[104]). Mit einer solchen Regelung würde die gesetzliche Grundlage geschaffen für einen Zustand, der bereits durch Verwaltungsanordnungen und im Wege der Geschäftsverteilung bei vielen Gerichten eingeführt ist.

Damit würde auch der Eigenart der Halberwachsenen am meisten Rechnung getragen; denn gerade der 18—21-Jährige steht gewissen Verbrechern anders gegenüber als der Erwachsene. Es sei nur erinnert an den Krantzprozeß, der in aller Öffentlichkeit in ganzer Breite verhandelt wurde und deutlich die Hilflosigkeit, Unreife und Unkenntnis der Halberwachsenen dargetan hat[105]). Zur Aburteilung eignet sich auch hier das Jugendgericht besser — vor allem deshalb, weil der Jugendrichter schon heute in vielen Fällen Spezialrichter ist. Sollte die vorgeschlagene Regelung Gesetz werden, so wäre allerdings zu fordern, daß der Jugendrichter eine spezielle Ausbildung erhält; denn nur dann ist die Gewähr dafür gegeben, daß eine sachgemäße Behandlung der Jugendstrafsachen stattfindet und der Jugendrichter den an ihn gestellten Aufgaben gerecht wird. Neben der juristischen Ausbildung wäre daher für den künftigen Jugendrichter vor allem eine pädagogische Vorbildung erforderlich. Der Jugendrichter muß über die Grundlagen der Psychologie unterrichtet sein, da ihm andernfalls das notwendige Wissen um den jungen Menschen in seiner seelischen Not mangelt. Er kann aber nur dann erzieherischen Einfluß ausüben, wenn er auch auf dem Gebiete der Pädagogik sich die notwendigen Kenntnisse aneignet. Kriminalpädagogik, Heil- und Sexualpädagogik dürfen ihm nicht fremd sein. Neben diese spezielle Ausbildung muß eine besondere Berufsauffassung treten. Die Stellung des Jugendrichters erfordert auch weitgehende Fortbildung und Weiterbildung sowie hauptsächlich Bewährung in der Praxis[106]).

Da nach materiellem Recht Todes- und Zuchthausstrafe gänzlich

---

[104]) Vgl. Prot. d. Brandenburger Tagg. 1930; JW. 1931, S. 186; Messerer in DJZ. 1931, Sp. 137; Webler in Zbl.JR. XIX. Jg., S. 321; Hartung in Festg. f. Reinh. Frank, Bd. I, S. 558; ders. in ZStW., Bd. 51, S. 908 ff.; a.A.: Schultz in DJZ. 1931, S. 538.

[105]) Ebermayer in DJZ. 1928, S. 411 ff.

[106]) Vgl. näher Clostermann, Der Jugendrichter, S. 40 ff.; ders. in MonSchrKrimPsych. 1928, S. 607 ff.

ausgeschlossen werden sollen, entfällt eine Verhandlung von Strafsachen gegen Halberwachsene vor den Schwurgerichten.

Das Jugendgericht erscheint aber auch schon deshalb geeigneter, weil hier ein nicht öffentliches Verfahren stattfindet. Der Halberwachsene wird dadurch davor bewahrt, sich als Held des Tages zu fühlen; mancher aber verliert auch die Scheu, die ihn in der Öffentlichkeit befällt, und er gibt freimütig seine Tat zu.

Das Bedenken allzu großer Milde beim Jugendgericht ist nicht stichhaltig. Gerade wie beim Erwachsenengericht neben dem jugendlichen Alter etwa bisherige Unbescholtenheit strafmildernd berücksichtigt wird, wird dieser Gesichtspunkt auch beim Jugendgericht bei der Bemessung der Strafe Berücksichtigung finden. Ist der Minderjährige rückfällig, so daß bisherige Bestrafungen und Maßnahmen erfolglos geblieben zu sein scheinen, so kann gerade der Jugendrichter, der den Minderjährigen und seine Entwicklung oft schon lange kennt, besser als der ordentliche Strafrichter beurteilen, ob das Gesetz in seiner ganzen Strenge angewandt werden soll[107]). Daß der Jugendrichter bei älteren Straffälligen einen schärferen und strengeren Maßstab anlegt, geht z.B. schon daraus hervor, daß der Prozentsatz der Fälle, in denen von Strafe ganz Abstand genommen ist, in den höheren Jahrgängen der Jugendlichen sich stark vermindert[108]). Auch die Zubilligung der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung nimmt ab, je älter die Jugendlichen sind[109]). Diese Zahlen lassen den Schluß zu, daß die Jugendgerichte auch gegenüber den über 18 Jahre alten Minderjährigen die richtige Beurteilung anzuwenden wissen.

Auch der Tätigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe ist nach dem Entw. eines EG. auf die Halberwachsenen ausgedehnt. Damit wird die Entwicklung in der Praxis gesetzliche Regelung erfahren.

---

[107]) Vgl. Prager Kongreß in ZStW., Bd. 51, S. 578.
[108]) Hartung in Festg. f. Reinh. Frank, Bd. I, S. 549; 550.
[109]) Hartung, S. 551.

IV. Kapitel:

Die Registrierung von Jugendstrafsachen.

Gerade für die Zukunft des Halberwachsenen, der einen Rechtsbruch begangen hat, sind die Folgen des Vorbestraftseins außerordentlich schwerwiegend und oft geradezu verhängnisvoll. Die Strafe wirkt auf die ganze Persönlichkeit, die Selbstachtung und das Selbstvertrauen zerstörend[1]). Für den Minderjährigen ist es von größter Bedeutung, seine Unbescholtenheit zu bewahren; denn es ist heute bei dem Mangel an Arbeitsstellen fast aussichtslos für einen mit Vorstrafen belasteten Menschen, eine Beschäftigung zu finden[2]). Die Auskunft aus dem Strafregister wird für den Halberwachsenen gerade dann am störendsten, wenn er das Bestreben hat, vorwärts zu kommen mit dem festen Vorsatz, durch wirklich einwandfreie Lebensführung seine Schuld wieder gut zu machen; denn jeder, der Arbeiter oder Angestellte einstellt, kann sich die zuverlässigsten aussuchen. So wird heute eine Wiedereingliederung einmal straffällig gewordener Jugendlichen und Halberwachsenen in die Gemeinschaft und den Produktionsprozeß sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht[3]).

Meist steht die seelische Belastung eines Halberwachsenen durch die Eintragung im Strafregister und die Erschwerung seines späteren Fortkommens in keinem richtigen Verhältnis zu seiner inneren Einstellung zur Tat. Denn in der Zeit der Pubertät kann durchschnittlich von einer ausgesprochen verbrecherischen Neigung noch nicht die Rede sein. Allerdings kann vom erzieherischen Standpunkt aus von einem empfindlichen Eingriff nicht immer abgesehen werden. Bei den Rechtsbrüchen Halberwachsener, die oft triebhaft, ohne Gedanken an die Folgen verübt werden, die vielfach auf Leichtsinn beruhen oder einem an sich ehrenhaften Motiv sowie falsch verstandenem Kameradschafts- und Ehrgefühl entspringen[4]), muß es die Aufgabe der Strafe sein, die an sich echten und wertvollen Gefühle auf wirklich objektive Werte zu richten und dort für die Gemeinschaft nutzbringend anzuwenden. Sie darf aber nicht den halberwachsenen, noch unschlüssigen und unfreien Rechtsbrecher für sein ganzes Leben vielleicht brandmarken[5]). Dieses Kenntlichmachen für die Zukunft dient nicht der Zuführung zu sozialer Brauchbarkeit und birgt keine erzieherisch aufbauenden Elemente in sich.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt die Begründung zu § 44 des österr. JGG. vom 18. Juli 1928: „Die Bedeutung einer strafgerichtlichen Verurteilung erschöpft sich nicht in den Rechtsfolgen, die kraft Gesetzes an die Verurteilung geknüpft sind. Viel härter trifft den Verurteilten zumeist der Makel, der ihm nach der Volksauffassung wegen der Verurteilung anhaftet. Es besteht vielfach die Neigung, die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung, mag auch die ihr zugrunde liegende Tat nur eine vereinzelte Verirrung gewesen sein, bei der Beurteilung einer Persönlichkeit schlechthin als ausschlag-

[1]) van Dühring in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 206.
[2]) Zimmerl, a.a.O., S. 268.
[3]) van Dühring in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 206.
[4]) Vgl. die Ausführungen S. 23 d. Arbeit; auch Spranger, a.a.O., S. 43.
[5]) Vgl. van Dühring in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 206.

gebend anzusehen. Ein einmal Verurteilter findet darum nur zu oft überall verschlossene Türen und wird so, in der Hoffnung auf ein redliches Fortkommen, immer wieder enttäuscht, auf die Bahn des Verbrechens zurückgedrängt"[6]).

Es sei hier als Beispiel auf eine typische Verfehlung Halberwachsener hingewiesen, auf die häufigen Schwarzfahrten, die aus Abenteuer- und Unternehmungslust zu erklären sind. Der Minderjährige, der einmal „einschlägig" vorbestraft ist, erhält keinen Führerschein. Damit ist ihm der gerade bei intelligenten Halberwachsenen so beliebte Beruf eines Autoschlossers und Kraftwagenführers verschlossen. Dabei ist zu bedenken, daß die meisten jungen Menschen im Augenblick der Tat sich solche schwerwiegenden Folgen für ihr bürgerliches Fortkommen nicht überlegen. Gerade für sie ist es unverdient, für eine Augenblickssünde mit schlimmen Dauerfolgen bestraft zu werden, die das Streben des Halberwachsenen selbst nach Verbüßung der Strafe durch die ständig drohende Auskunftserteilung hemmen, wenn nicht vernichten[7]). Dieser seelische Druck, daß der Weg zur sozialen Gemeinschaft versperrt ist, muß behoben oder doch gemildert werden, wenn der Minderjährige von der Verbrecherlaufbahn zurückgehalten werden soll.

Die heutige Gesetzgebung sieht lediglich eine Verkürzung der Fristen der beschränkten Auskunftserteilung und der Tilgung für Jugendliche unter 18 Jahren vor[8]). Die in § 6 Abs. 1 angegebenen Fristen für Erwachsene werden gemäß § 6 Abs. 4 um zwei Fünftel ermäßigt. Der Abs. 4 hat auch bei der Änderung des Straftilgungsgesetzes durch Art. 6 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 keine Änderung oder Ausdehnung auf Halberwachsene erfahren[9]). Der Entwurf eines EG. zum A.DStGB.[10]) hat in Art. 75 für Jugendliche, nicht für Halberwachsene, hinsichtlich der Registrierung weiter Erleichterungen geschaffen. In § 6 werden die Zeiten für beschränkte Auskunftserteilung und Tilgung, die für Erwachsene weiter gestaffelt sind, auf die Hälfte verkürzt. Bedeutsam für die 18—21jährigen Minderjährigen könnte ein Ausbau des § 16 des Entw. werden. Er sieht vor, daß das Gericht durch besonderen Beschluß anordnen kann, daß bei Verurteilungen, bei denen eine Frist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 läuft — also bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten — nur beschränkt Auskunft aus den polizeilichen Listen zu erteilen ist[11]). Für die Allgemeinheit besteht ein überwiegendes Interesse,

---

[6]) Vgl. Begr. bei Kadecka, S. 200/21; s. auch Glaser in Zbl.JR., XX. Jg., S. 169; allerdings ist § 44 österr. JGG. in der praktischen Regelung unzulänglich.

[7]) van Dühring in Zbl.JR., XIX. Jg., S. 206.

[8]) Vgl. Ges. üb. beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9.IV.20 i. Verb. mit der Strafregister-VO. v. 12.VI.20 (RGBl. S. 507 und Pr.Just.MinBl. S. 321).

[9]) Vgl. Art. 6 Ziff. 3 in Pfundtner-Neubert, II c 10, S. 79.

[10]) Vgl. RTVorlage, Drucks. 2040; vgl. über Einzelheiten: Hartung in Festg. f. R. Frank, Bd. I, S. 565; Messerer in DJZ. 1931, Sp. 138; ders. Referat auf der Brandenburger Tagung.

[11]) Auf die bes. Bedeutung dieser Bestimmung für Jugendl. u. Halberw. weist Hartung hin in Festg. f. Frank, Bd. I, S. 566.

bei Jugendlichen von einer Registrierung abzusehen[12]). Aber bei Halberwachsenen, die oft schwere Rechtsbrüche begehen, ist durchweg ein schutzwertes Interesse des Publikums an der Kenntlichmachung des Täters gegeben[13]). Es könnte in solchen Fällen dem Jugendgericht die Berechtigung vorbehalten bleiben, die in § 16 des Entw. vorgesehene Auskunftsbeschränkung anzuordnen; denn das Jugendgericht erscheint auf Grund seiner eingehenden Kenntnis des jugendlichen oder halberwachsenen Täters als die berufene Instanz, die Abwägung der Interessen des Halberwachsenen und der Allgemeinheit vorzunehmen. Doch sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Unterlassung der Anordnung der Auskunftsbeschränkung, ebenso wie heute die Entscheidung des Jugendgerichts bezüglich der Strafaussetzung (§ 35 II) mit der sofortigen Beschwerde anzufechten, da für beide Entscheidungen ähnliche Erwägungen maßgebend sind. Außerdem müßte dem Jugendrichter entsprechend § 11, für dessen Beibehaltung eingetreten worden ist, die Befugnis zuerkannt werden, noch nachträglich Auskunftsbeschränkung anzuordnen. Die Regelung in § 16 des Entw., erweitert durch das Beschwerderecht entsprechend § 35 JGG. und die nachträgliche Änderungsbefugnis entsprechend § 11 JGG., ist für die Halberwachsenen sehr zu empfehlen. Denn in dieser Altersstufe ist eine Abwägung der Interessen des Minderjährigen, dessen Fortkommen durch die Erwähnung der Verurteilung in polizeilichen Führungszeugnissen unverhältnismäßig erschwert werden kann (vgl. § 16 I), und der Allgemeinheit von Fall zu Fall durch das Jugendgericht wünschenswert.

Zum Vergleich kann das Gesetz über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung vom 17. Oktober 1919 des Tschecho-Slowakischen Staates herangezogen werden. Hier wird die Strafe erst dann ins Strafregister eingetragen, wenn der auf Probe Entlassene sich nicht bewährt und Vollstreckung angeordnet wird[14]). Der neue Reg.-Entwurf des Tschechischen Staates will daneben noch die bedingte Verurteilung nach österreichischem Muster einführen[15]). Es fällt nicht nur der Vollzug der Strafe, sondern der Schuldspruch selbst weg bei Bewährung in der Probezeit. Er ist für getilgt zu erklären, wenn nicht innerhalb bestimmter Frist nach Ablauf der Probezeit die Strafe ausgesprochen wird. Über den Schuldspruch wird vor der Tilgung selbstverständlich nach außen keine Auskunft erteilt.

---

[12]) Insofern ist Webler, a.a.O., S. 222 und van Dühring in Zbl. JR., XIX. Jg., S. 106 Recht zu geben.

[13]) Dies nimmt die Begründung für die in § 16 getroffene Regelung in Anspruch, vgl. S. 130.

[14]) Emma Hachtmann berichtet über dieses Gesetz in Zbl.JR., XX. Jg., S. 70.

[15]) Dr. Wiener, Prag, Das neue Jugendstrafrecht in der Tschechoslowakei in AWF. 1930, S. 595.